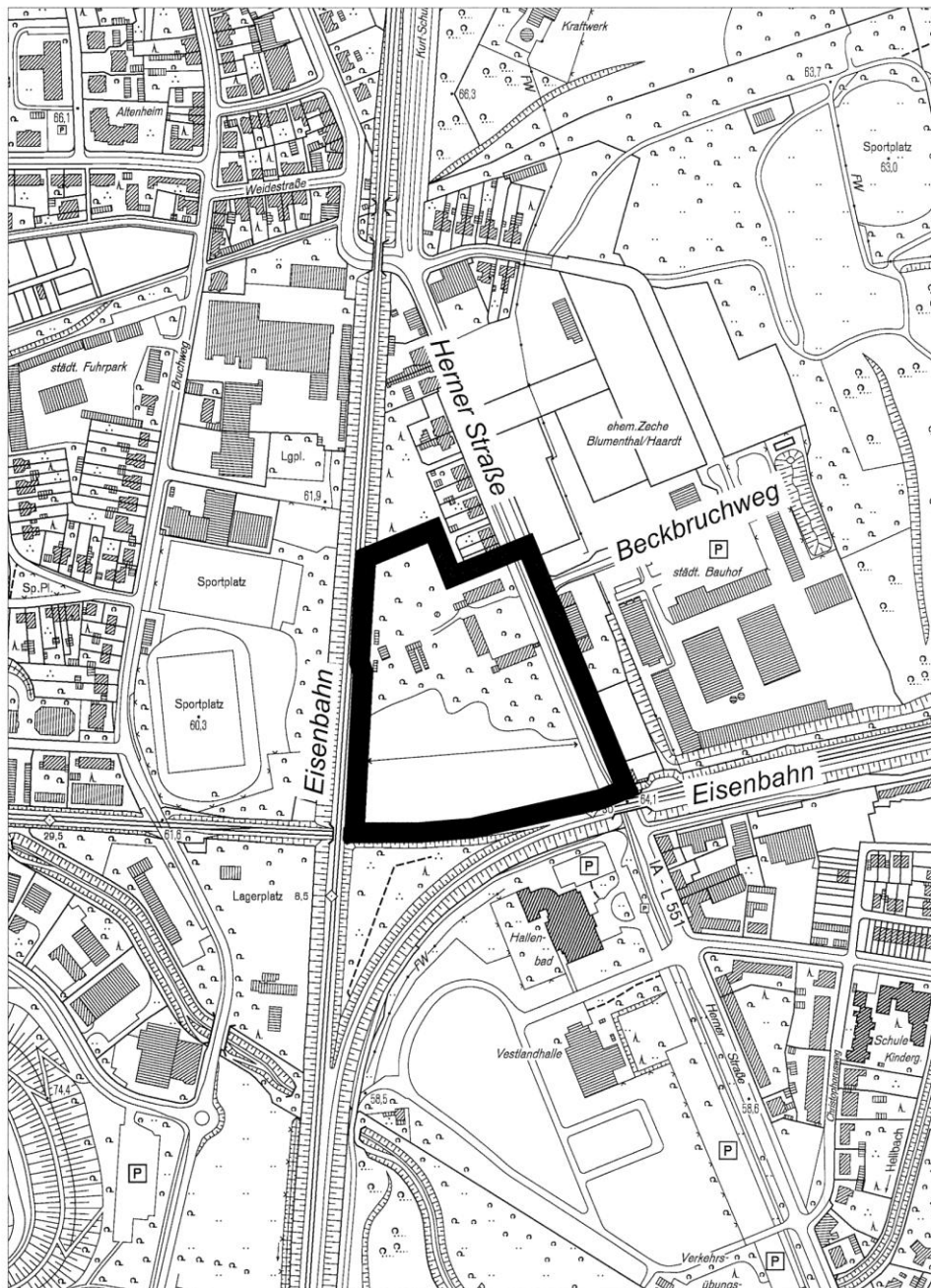




Stadt Recklinghausen

Bebauungsplan Nr. 275 – Westseite Herner Straße –

Begründung mit Umweltbericht
gem. § 2a i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)



 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Inhalt

Teil A: Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes.....	5
1. Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes	5
1.1 Räumlicher Geltungsbereich	5
1.2 Beschreibung des Gebietes	5
2. Flächennutzungsplan und andere (übergeordnete) Planungen	5
2.1 Verhältnis zur Landesplanung	5
2.2 Flächennutzungsplan (Stand 27.03.2013).....	6
2.3 Bestehende planungsrechtliche Festsetzungen	6
3. Anlass und Ziele des Bebauungsplanes sowie Erfordernis der Planung	6
4. Planverfahren.....	8
5. Planinhalte und Festsetzungen	9
5.1 Art der baulichen Nutzung.....	9
5.1.1 Gewerbegebiet	9
5.2 Maß der baulichen Nutzung	22
5.2.1 Grundflächenzahl	22
5.2.2 Höhe baulicher Anlagen	23
5.2.3 Geschossflächenzahl	24
5.3 Bauweise	24
5.4 Überbaubare Grundstücksflächen.....	24
5.5 Verkehrserschließung	24
5.5.1 Individualverkehr	24
5.5.2 Öffentlicher Personennahverkehr	26
5.5.3 Ruhender Verkehr	26
5.5.4 Ver- und Entsorgung (Flächen und Anlagen).....	26
5.6 Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch den angrenzenden Straßen- und Schienenverkehr	29
5.6.1 Lärmschutzmaßnahmen Verkehrslärm	29
5.7 Flächen für Aufschüttungen	31
5.8 Eingriffsregelung	32
6. Maßnahmen zur Verwirklichung	33
6.1 Bodenordnung	33
6.2 Entschädigungen	33
7. Nachrichtliche Übernahmen	34

7.1	Denkmalschutz	34
7.2	Fläche für die Wasserwirtschaft – Gewässer 3.7.....	34
8.	Hinweise	34
8.1	Kampfmittelbeseitigung.....	34
8.2	Bodenkontaminationen und Baugrundsituation	35
9.	Kosten und Finanzierung	38
10.	Flächenbilanz.....	39
Teil B: Umweltbericht gemäß Anlage 1 des Baugesetzbuches		40
1.	Einleitung	40
1.1	Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes	40
1.2	Ziele des Umweltschutzes	41
2.	Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen, Schutzmaßnahmen und Planungsalternativen.....	47
2.1	Schutzgut Mensch	47
2.1.1	Beschreibung der Bestandssituation	47
2.1.2	Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen und der Schutzmaßnahmen.....	49
2.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	52
2.2.1	Beschreibung der Bestandssituation	52
2.2.2	Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen und der Schutzmaßnahmen.....	54
2.3	Schutzgut Boden.....	59
2.3.1	Beschreibung der Bestandssituation	59
2.3.2	Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen und der Schutzmaßnahmen.....	60
2.4	Schutzgut Wasser.....	61
2.4.1	Beschreibung der Bestandssituation	61
2.4.2	Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen und der Schutzmaßnahmen.....	61
2.5	Schutzgut Klima / Luft	62
2.5.1	Beschreibung der Bestandssituation	62
2.5.2	Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen und der Schutzmaßnahmen.....	63
2.6	Schutzgut Landschaft	64
2.6.1	Beschreibung der Bestandssituation	64
2.6.2	Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen und der Schutzmaßnahmen.....	64
2.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	65
2.7.1	Beschreibung der Bestandssituation	65
2.7.2	Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen und der Schutzmaßnahmen.....	65

2.8 Wechselwirkungen.....	66
3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	67
4. Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten.....	67
5. Zusätzliche Angaben.....	67
5.1 Methodik der Umweltprüfung, verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Informationszusammenstellung.....	67
5.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung.....	69
6. Zusammenfassung.....	70
7. Quellen- und Literaturverzeichnis.....	72
8. Anlagen zum Umweltbericht.....	79
Textliche Festsetzungen.....	83

Teil A: Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

1. Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

1.1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 275 – Westseite Herner Straße – liegt im südlich der Altstadt gelegenen Paulusviertel. Es umfasst im Wesentlichen die Flächen zwischen den Bahnlinien Hamm - Osterfeld im Süden und Münster – Wanne-Eickel im Westen sowie der Herner Straße im Osten.

Abgesehen von dem unmittelbar an der Herner Straße gelegenen Grundstück, das seit Mitte der 1990er Jahre mit Flüchtlingsunterkünften (Übergangsheim) bebaut ist, sind die übrigen Flächen nicht mehr genutzt (ehem. Gärtnerei und landwirtschaftliche Nutzung).

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem Übersichtsplan auf dem Titelblatt zu dieser Begründung durch eine schwarze Linie gekennzeichnet.

Das Plangebiet ist im Übrigen Teilfläche des ca. 11 ha umfassenden städtischen Projekts „Gewerbliche Mitte Recklinghausen Blumenthal“, welches durch das Land NRW mit Zuwendungen aus der Regionalen Wirtschaftsförderung des Landes Nordrhein-Westfalen – Infrastrukturförderung – gefördert wird. Ziel ist die Entwicklung von Flächen, die insbesondere der wirtschaftsnahen Infrastruktur dienen (Weiteres hierzu unter Ziff. 3 der Begründung).

1.2 Beschreibung des Gebietes

Die Flächen im Plangebiet wurden bis zur Kündigung der Pachtverträge 2013 überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Ein Teilbereich im Nordosten des Plangebietes ist mit einer aus drei zweigeschossigen Gebäuden bestehenden Flüchtlingsunterkunft (Übergangsheim) bebaut, die aufgrund der wieder steigenden Flüchtlingszahlen nach einer baulichen Sanierung planungsrechtlich zu sichern ist. Die ehemalige Gärtnerei im nordwestlichen Plangebiet wird im Zuge der Baufeldaufbereitung noch im April 2014 abgerissen.

Im Plangebiet verläuft in westöstlicher Richtung das Gewässer 3.7. Das Gewässer ist ein Nebenlauf des Hellbaches und beginnt westlich der Bahnlinie Münster – Wanne-Eickel. Das Gewässer verläuft innerhalb des Plangebietes in Sohlshalen bis zur Herner Straße, die in einem Durchlass DN 600 gequert wird. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 275 wird das Gewässer als Teil des planbezogenen Entwässerungskonzeptes nach Süden an den Dammfuß der Bahnlinie Hamm – Osterfeld verlegt.

2. Flächennutzungsplan und andere (übergeordnete) Planungen

2.1 Verhältnis zur Landesplanung

Bei der Aufstellung des seit dem 27.03.2013 wirksamen Flächennutzungsplanes wurden die aus den übergeordneten landesplanerischen Zielsetzungen abgeleiteten Ansprüche eingebracht und mit den kommunalen Planungszielen abgestimmt. Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilplan „Emscher-Lippe“, der am 12.11.2004 in Kraft getreten ist, liegt der Planbereich innerhalb eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) – Flächen für Wohnen und wohnverträgliches Gewerbe -.

2.2 Flächennutzungsplan (Stand 27.03.2013)

Der Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan ist eingebunden in ein hierarchisch gegliedertes Planungssystem und ist inhaltlich aus den örtlichen / überörtlichen Planungen abzuleiten.

Im Flächennutzungsplan ist der Planbereich des Bebauungsplanes als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 275 – Westseite Herner Straße – sind dem entsprechend aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes gem. § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt.

2.3 Bestehende planungsrechtliche Festsetzungen

Für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 275 bestehen keine planungsrechtlichen Festsetzungen, wie z. B. übergeleitete Fluchtlinienpläne.

Der Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 275 grenzt im Osten an den Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 252 – Blumenthal -. In einem Teilbereich der Herner Straße werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 252 durch Neufestsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 275 versetzt. Im Süden schließt die planfestgestellte Fläche der Bahnlinie Hamm–Osterfeld und im Westen die planfestgestellte Fläche der Bahnlinie Münster–Wanne-Eickel an den Bebauungsplanbereich Nr. 275 an. Im Südwesten grenzt der Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 293 – Am Stadion - an.

3. Anlass und Ziele des Bebauungsplanes sowie Erfordernis der Planung

Der Rat der Stadt Recklinghausen hat in seiner Sitzung am 26.11.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 275 –Westseite Herner Straße – gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 275 – Westseite Herner Straße – war die Zusage des zuständigen Landesministeriums öffentliche Mittel aus dem Konjunkturprogramm I für die Entwicklung von Gewerbegebieten mit überregionaler Bedeutung bereitzustellen.

Die Bereitstellung öffentlicher Mittel/ Landesförderung setzt eine regionale Abstimmung in Bezug auf die Auswahl von Entwicklungsflächen in den einzelnen Regionen NRWs voraus. Vor diesem Hintergrund wurde die v.g. Fläche zusammen mit dem Gelände der ehem. Schachtanlage Blumenthal 1/2/6 (Ostseite der Herner Straße) sowie den angrenzenden Bereichen östlich der Kurt-Schumacher-Allee im regionalen Konsens unter dem Titel „Gewerbliche Mitte Recklinghausen – Blumenthal“ zur Förderung angemeldet. Vom zuständigen Landesministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie NRW ist dieser Bereich als Fläche mit regionaler Bedeutung bewertet und in die entsprechende Prioritätenliste, zu der 10 Gewerbeflächen (Flächengröße bis 15 ha) im nördlichen Ruhrgebiet gehören, aufgenommen worden.

Am 20.12.2012 wurde der Stadt Recklinghausen durch den Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes NRW der Zuwendungsbescheid für das Projekt „Gewerbliche Mitte Recklinghausen Blumenthal“ überreicht.

Der Bebauungsplanbereich Nr. 275 steht im engen räumlich-funktionalen Zusammenhang mit den östlich der Herner Straße gelegenen Flächen des im Jahre 2001 stillgelegten Bergwerks Blumenthal-Haard 1/2/6. Für diese Flächen wurden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 252 – Blumenthal – am 08.07.2005 (geändert am 01.10.2010) die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Neuordnung des ehemaligen Zechengeländes geschaffen.

Der gesamte Bereich östlich und westlich der Herner Straße einschließlich des Gebietes östlich der Kurt-Schumacher-Allee ist durch ein dichtes Nebeneinander von gewerblicher Nutzung, Wohnen und brachgefallenen Flächen gekennzeichnet. Aus stadtentwicklungsplanerischer Sicht ist es deshalb sinnvoll den gesamten Bereich im Rahmen des Projekts „Gewerbliche Mitte Recklinghausen Blumenthal“ zu entwickeln. Dies gilt sowohl hinsichtlich des hierfür erforderlichen infrastrukturellen Ausbaus als auch der Bereitstellung attraktiver Gewerbegrundstücke. Dabei kommen den im Jahr 2001 während der Entwurfswerkstatt für den erweiterten Planungsraum „Zukunftspark Blumenthal-Saatbruch“ erarbeiteten Leitbildern („Coloured City“ = Gewerbe und Dienstleistungen verknüpft mit kulturellen und Freizeitnutzungen, Ansiedlung des ‚Zentralen Bau- und Betriebshofes‘, Schaffung hochwertiger öffentlicher Räume und Freiräume, Dienstleistungsstandort Herner Straße) eine besondere städtebauliche Bedeutung zu (näheres hierzu s. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 252 - Blumenthal -).

Laut Infrastrukturrichtlinie des zuvor erwähnten Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramms des Landes Nordrhein-Westfalen liegt der Schwerpunkt der Maßnahme auf die Erschließung und Wiederherrichtung von Industrie- und Gewerbeflächen als auch dem Ausbau der Verkehrsanbindungen von Gewerbegebieten an das öffentliche Verkehrsnetz. Mit der Förderung sollen die Wirtschaftskraft und die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und Regionen gestärkt und erforderliche Struktur Anpassungen flankiert werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 275 – Westseite Herner Straße – wird das städtebauliche Ziel verfolgt, die bis 2013 landwirtschaftlich genutzten städtischen Grundstücksflächen verkehrlich sowie ver- und entsorgungstechnisch zu erschließen und einer gewerblichen Nutzung zuzuführen. Die bestehende Flüchtlingsunterkunft (Übergangsheim) Herner Straße 98 bis 102 wird hierbei im Zusammenhang mit der Gewerbegebietsausweisung planungsrechtlich gesichert.

Unter Berücksichtigung des nach Wasserhaushaltsgesetz zu verlegenden Gewässers, das u. a. der Oberflächenwasserableitung der zukünftigen Gewerbegrundstücke (Flächen westlich des Bahndammes der Bahnstrecke Münster–Wanne-Eickel) dient, soll das Plangebiet über eine Erschließungsstraße ca. 50 m nördlich der Bahnstrecke Hamm-Osterfeld an die Herner Straße angeschlossen und mit einer Wendeanlage versehen werden. Nach Auslaufen der Fördermittelbindung für die Flüchtlingsunterkünfte (Übergangsheim) ca. 2016 werden diese durch Neubauten am gleichen Standort ersetzt.

Mit Rücksicht auf die nördlich angrenzenden Wohnhäuser und sonstige lärmempfindliche Nutzungen in der Umgebung wird die Gewerbegebietsausweisung gem. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO dahingehend eingeschränkt, dass hier nur Betriebe und Anlagen zulässig sind, deren Beurteilungspegel die gutachterlich ermittelten teilflächenbezogenen Immissionskontingente weder tags noch nachts überschreiten. Städtebaulich ist hierbei – korrespondierend mit der geplanten hochwertigen Gewerbearchitektur auf der Ostseite der Herner Straße im Bebauungsplanbereich Nr. 252 - vor allem an eine Nutzung mit Büro- und Verwaltungsgebäude in erster Baureihe auch auf der Westseite der Herner Straße gedacht.

Die vorhandene (Wohn-)Bebauung nördlich des Plangebietes und die Flüchtlingsunterkünfte sind - mit Blick auf die städtebauliche Definition als Ortsteil - angesichts der tatsächlichen Gegebenheiten (Zahl der vorhandenen Bauten) von einem erheblichen Gewicht und somit Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur. Die nähere Umgebung wird durch diese Bebauung geprägt. Aus städtebaulicher Sicht ist deshalb der hieran südlich angrenzende 60 m tiefe Geländestreifen westlich der Herner Straße bis zur Bahnlinie Hamm–Osterfeld (bis zum Zeitpunkt

des Inkrafttretens des Bebauungsplanes Nr. 275) gem. § 34 BauGB als Baulücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils zu beurteilen. Die übrigen (rückwärtigen) Flächen bis zur Bahnlinie Münster–Wanne-Eickel liegen aufgrund des Fehlens der v.g. Merkmale im Außenbereich gem. § 35 BauGB.

Der Bereich nach § 34 BauGB wäre entsprechend der nördlich angrenzenden Nutzungen – Wohnen und Anlage für soziale Zwecke (Flüchtlingsunterkunft) – im Sinne eines allgemeinen Wohngebiets/WA mit einer maximalen GRZ von 0,6 bebaubar. Aufgrund der Differenz zwischen der vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes ausnutzbaren GRZ von 0,6 und den mit der geplanten Ausweisung im Bebauungsplan als Gewerbegebiet/GE und Verkehrsfläche verbundenen zulässigen Nutzungsziffern von GRZ 0,8 (GFZ 2.4) bzw. von GRZ 1,0 entsteht auch für diesen nach § 34 BauGB zu beurteilenden Bereich ein Ausgleichserfordernis gem. § 18 BNatSchG. Das Ausgleichserfordernis resultiert somit aus dem Unterschied zwischen dem zulässigen Eingriff vor der Planung (= nach § 34 BauGB) und dem zulässigen Eingriff nach der Planung (= B-Plan Nr. 275) (s. hierzu Umweltbericht, Teil B dieser Begründung).

Die direkte Erschließung der Gewerbegrundstücke soll – abgesehen von der vorhandenen Erschließung der Flüchtlingsunterkünfte (Übergangsheime) - von der Herner Straße aus aufgrund der nach § 47a LG NRW geschützten Allee aus Platanen und Bergahorn (AL-RE-9036) und der möglichen Konflikte bei der Querung des verhältnismäßig breiten Fuß- und Radweges ausgeschlossen werden.

4. Planverfahren

Die Stadt Recklinghausen hat im Jahr 2010 aufgrund des Ratsbeschlusses vom 28.06.2010 ihren Förderantrag zu dem Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen – Infrastrukturförderung – unter dem Titel „Gewerbliche Mitte Recklinghausen Blumenthal“ über den Kreis Recklinghausen bei der Bezirksregierung Münster eingereicht. Mit dem Erhalt des Zuwendungsbescheids für den Förderantrag der Stadt am 20.12.2012 hat die Verwaltung die Aufgabe übernommen, die im Antrag enthaltenen Flächen für eine gewerbliche Nutzung, wie im Förderantrag bzw. im Förderbescheid beschrieben, aufzubereiten und zu erschließen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 275 –Westseite Herner Straße – erfolgt im generellen Verfahren, weil bereits bei der Aufstellung des neuen Flächennutzungsplans der Stadt Recklinghausen festgestellt wurde, dass es hinsichtlich der im Bebauungsplangebiet betroffenen Biotopstrukturen, Bodenverhältnisse und baurechtlichen Eingriffsregelung erforderlich ist, weitere umweltbezogene Informationen auf der Ebene des verbindlichen Bauleitplanverfahrens (Bebauungsplan) durch einen stadtoökologischen Fachbeitrag/ Umweltbericht konkret ermitteln zu lassen. Die angemessene Berücksichtigung dieser Belange ist nur im generellen Verfahren möglich.

Der vom Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 26.11.2012 gefasste Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 275 – Westseite Herner Straße – wurde gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Stadt Recklinghausen Nr. 45 vom 03.12.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

Laut Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vom 12.11.2012 wurde als nächster Verfahrensschritt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer eines Monats vom 19.11.2014 bis 19.12.2014 einschließlich in Form eines Aus-

hangs der Planunterlagen im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen durchgeführt. Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt.

Soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung im Bebauungsplangebiet erforderlich war, wurden die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vorgetragenen Anregungen in den Bebauungsplanentwurf zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingearbeitet.

Darüber hinaus wurde zur öffentlichen Auslegung der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 275 um den Aufweitungsbereich für den Anschluss der projektierten Stichstraße an die Herner Straße erweitert. Der entsprechende Bereich (Teilstück der Herner Straße) war im Bebauungsplan Nr. 252 – Blumenthal – als Verkehrsfläche mit Baumpflanzungen festgesetzt. Die Neuausweisung im Bebauungsplan Nr. 275 erfolgt ebenfalls als Verkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB und überlagert somit die bisherige Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 252.

5. Planinhalte und Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

5.1.1 Gewerbegebiet

Der Bebauungsplanbereich Nr. 275 steht im engen räumlich-funktionalen Zusammenhang mit den östlich der Herner Straße gelegenen Flächen des im Jahre 2001 stillgelegten Bergwerks Blumenthal-Haard 1/2/6. Der Bebauungsplan Nr. 252 – Blumenthal – (rechtsverbindlich seit dem 08.07.2005; geändert am 01.10.2010) hat durch die Festsetzung als Gewerbegebiet die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Neuordnung dieses ehemaligen Zechengeländes geschaffen.

Der gesamte Bereich östlich und westlich der Herner Straße ist durch ein dichtes Nebeneinander von gewerblicher Nutzung, Wohnen und brachgefallenen Flächen gekennzeichnet. Aus stadtentwicklungsplanerischer Sicht ist es sinnvoll, deshalb den gesamten Bereich im Rahmen des Projekts „Gewerbliche Mitte Recklinghausen Blumenthal“ zu entwickeln. Dies gilt sowohl hinsichtlich des hierfür erforderlichen infrastrukturellen Ausbaus als auch der Bereitstellung attraktiver Gewerbegrundstücke.

Das städtebauliche Ziel des Bebauungsplanes Nr. 275 – Westseite Herner Straße – ist daher die bis 2013 landwirtschaftlich genutzten städtischen Grundstücksflächen verkehrlich sowie ver- und entsorgungstechnisch zu erschließen und einer gewerblichen Nutzung zuzuführen. Die bestehende Flüchtlingsunterkunft (Übergangsheim) Herner Straße 98 bis 102 wird hierbei im Zusammenhang mit der Gewerbegebietsausweisung planungsrechtlich gesichert.

In Abstimmung mit den Städten der Emscher-Lippe-Region sowie laut Förderbescheid von 2012 handelt es sich bei der „Gewerblichen Mitte Recklinghausen Blumenthal“ um eine Fläche von regionaler Bedeutung. Diese übergeordnete Einstufung sowie die im Folgenden genannten Standortfaktoren sprechen aus städtebaulicher Sicht für die Ausweisung des gesamten Bebauungsplangebietes als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO:

- Nachbarschaft zum ehem. Zechengelände Blumenthal-Haard, das ebenfalls als Gewerbegebiet entwickelt wird;
- räumliche Nähe zur Recklinghäuser Innenstadt;

- Lage des Plangebietes unmittelbar angrenzend an die Herner Straße als eine der Hauptzufahrtstraßen zur Recklinghäuser Innenstadt und damit gute Anbindung an das regionale und überregionale Verkehrsnetz (BAB 2);
- Lage des Plangebietes im Einwirkungsbereich lärmintensiver Verkehrswege (Bahnlinien Hamm – Osterfeld und Münster – Wanne-Eickel sowie der Herner Straße).

Aufgrund relevanter Vorbelastungen durch Gewerbelärm ausgehend von den bereits vorhandenen Gewerbegebieten im Umfeld des Plangebietes muss mit Blick auf die schutzwürdige Wohnnutzung an der Herner Straße im Bebauungsplan Nr. 275 sichergestellt werden, dass auch mit der Ausweisung neuer Gewerbeflächen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten in der Umgebung (s. nachfolgende Tabelle) nicht überschritten bzw. relevant erhöht werden.

- IP 01: Herner Straße (GE im B-Plangebiet 252 Blumenthal)
- IP 02: Herner Straße (GE im B-Plangebiet 252 Blumenthal)
- IP 03: Herner Straße (GE im B-Plangebiet 252 Blumenthal)
- IP 04: August-Cohaupt-Straße (WA im B-Plangebiet 220 Werkstättenstraße)
- IP 05: Herner Straße 97 (MI im B-Plangebiet 220 Werkstättenstraße)
- IP 06: Herner Straße 160 (SO - westlich Herner Straße - Hallenbad)
- IP 07: Kleingartenanlage (MI tags)
- IP 08: Gewerbegebiet (GE im B-Plangebiet 293 Am Stadion)
- IP 09: Gewerbegebiet (GE im B-Plangebiet 293 Am Stadion)
- IP 10: Gewerbegebiet (GE im B-Plangebiet 293 Am Stadion)
- IP 11: Bruchweg 114 (GE im B-Plangebiet 145 Zum Wetterschacht)
- IP 12: Bruchweg 106 (WA)
- IP 13: Bruchweg 96 (WA)
- IP 14: Bruchweg 82 (WA)
- IP 15: allgemeines Wohngebiet (WA im B-Plangebiet 278,1. Änderung Südseite Talstraße)
- IP 16: Herner Straße 84 (WA)
- IP 17: Herner Straße 96 (WA)

Für das im Bebauungsplan Nr. 275 ausgewiesene Gewerbegebiet sind deshalb Nutzungseinschränkungen erforderlich. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Lärmgutachtens vom 18.12.2013 (s. hierzu Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 275 „Westseite Herner Straße“ in Recklinghausen, Bericht-Nr. F7299-2 von Peutz Consult GmbH, Dortmund und die ausführlichen Erläuterungen im Umweltbericht, Teil B dieser Begründung) soll daher das Gewerbegebiet gem. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besondere Bedürfnisse und Eigenschaften gegliedert werden. Zu den besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gehört u.a. auch das spezifische Emissionsverhalten. Dazu sind in dem Lärmgutachten die maximal zulässigen Emissionskontingente als flächenbezogener Schallleistungspegel für Teilflächen des Bebauungsplangebietes gemäß DIN 45691 (Geräuschkontingentierung in der Bauleitplanung; Ausgabe Dezember 2006) festgelegt worden. Die Kontingentierung erfolgt in der Form, dass die Vorbelastung zusammen mit der Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht überschreiten soll. Hierzu wird das gesamte Gewerbegebiet in vier Teilflächen (GE 1 bis GE 4) untergliedert. Grundlage für die differenzierende Gliederung sind die jeweils für die Teilflächen ermittelten Emissionskontingente auf der

Basis des akzeptorbezogenen Ansatzes der TA Lärm. Mit dieser Untergliederung und der hierauf bezogenen textlichen Festsetzung gem. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO werden an den maßgeblichen Immissionsorten (s. Ziff. 5 u. 6 der Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 275 vom 18.12.2013) die Richtwerte der TA Lärm nicht überschritten und hat der Bebauungsplan die Maßstäbe für die Zulässigkeit von Vorhaben unter dem Aspekt des Lärmschutzes abschließend geregelt.

Die Lage der mit GE 2 gekennzeichneten Gewerbefläche in unmittelbarer Nachbarschaft zur Wohnbebauung Herner Straße 82 – 96 und das hieraus resultierende geringe Geräuschkontingent sowie die bereits seit 20 Jahren bestehende Nutzung der aufstehenden Gebäude Herner Straße 98 – 102 als Flüchtlingsunterkunft (Übergangsheim) machen hinsichtlich der Nutzung dieser GE 2 – Fläche zusätzliche Einschränkungen erforderlich. Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO wird deshalb festgesetzt, dass hier nur Betriebe und Anlagen zulässig sind, die i. S. von § 6 Abs. 1 BauNVO das Wohnen nicht wesentlich stören oder von geringerem Emissionsverhalten sind.

Des Weiteren ist im Rahmen der betriebsbezogenen Immissionsprognose die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an den schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen im Sinne der DIN 4109 innerhalb des Bebauungsplanbereiches nachzuweisen. Insbesondere sind hier die Immissionsorte innerhalb des mit GE 2 gekennzeichneten Gewerbegebietes (Anlagen für soziale Zwecke) zu berücksichtigen. Für Räume, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen und die nicht Teil betriebsgebundener Wohnungen sind, sind hier die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm für Mischgebiete zu berücksichtigen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss ein Bebauungsplan grundsätzlich die durch die Planung aufgeworfenen Konflikte selbst lösen. Eine Verlagerung von Problemlösungen aus dem Bauleitplanverfahren auf nachfolgendes Verwaltungshandeln ist hierbei nicht zwingend ausgeschlossen. Möglich ist ein solches Vorgehen, wenn die Durchführung der als erforderlich erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Planungsverfahrens sichergestellt ist. Überschritten ist hingegen die Grenze zulässiger Konfliktverlagerung, wenn bereits im Planungsstadium absehbar ist, dass sich der offen gelassene Interessenkonflikt auch in einem nachfolgenden Verfahren nicht sachgerecht lösen ließe. Je näher die Gewerbeflächen an einer Wohnbebauung liegen, desto weniger Immissionen sind durch Gewerbebetriebe möglich. Allein die Einflussnahme der Stadt Recklinghausen über die Grundstücksverfügbarkeit genügt nicht für eine dauerhafte Konfliktbewältigung, da nach einer Erstveräußerung der Flächen die Stadt keine weiteren Einflussmöglichkeiten auf Eigentumswechsel hat. Ohne eine Gliederung nach dem Abstandserlass erweckt deshalb der Bebauungsplan für ansiedlungswillige Gewerbetreibende den unzutreffenden Eindruck, dass mit Ausnahme der Emissionskontingente keine Beschränkungen gelten.

Über die lärmbezogene Emissionsbetrachtung im Bebauungsplan hinaus kommt mit Blick auf die angrenzende schutzwürdige Wohnbebauung deshalb als weiteres feindifferenzierendes Gliederungsinstrument für ein Gewerbegebiet der Abstandserlass des Landes Nordrhein Westfalen vom 06.06.2007 zur Anwendung. Der Abstandserlass, der zur Gewährleistung ausreichender Abstände zwischen bestimmungsgemäß betriebenen emittierenden Anlagen gewerblicher Art einerseits und Wohngebieten andererseits beiträgt, berücksichtigt neben den einschlägigen Verwaltungsvorschriften der TA Lärm auch die Vorschriften der TA Luft und der Geruchsimmissionsrichtlinie/ GIRL des Landes NRW. Die Anwendung des Abstandserlasses ist deshalb

planerisch geboten, weil auf diesem Wege die planende Gemeinde auf Bebauungsplanebene die durch die Planung hervorgerufenen Konflikte bewältigen kann.

Unter Anwendung der mit Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 (MBL.NRW 2007 S.659) veröffentlichten Abstandsliste sind daher in den mit GE 1 GE 3 und GE 4 gekennzeichneten Gewerbegebieten gem. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I bis VI sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten unzulässig. Der in der Liste angegebene Abstand ergibt sich bei den aufgeführten Anlagearten überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung. Entsprechend dem o. g. Runderlass (unter der Nr. 2.2.2.4) darf der Abstand bei den mit (*) gekennzeichneten Anlagearten (hier in der Abstandsklasse VI) um eine Abstandsklasse verringert werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet - wie bei der betreffenden Wohnbebauung an der Herner Straße - um ein allgemeines Wohngebiet handelt.

Um den heutigen technischen Möglichkeiten zur Reduzierung der Emissionen Rechnung zu tragen, können weitere Ausnahmetatbestände geschaffen werden. Üblich ist es, zumindest die jeweils nächst höhere Abstandsklasse für ausnahmsweise zulässig zu erklären, sofern im Einzelgenehmigungsverfahren die Verträglichkeit nachgewiesen ist.

Dem entsprechend sind gemäß § 31 Abs. 1 BauGB in dem mit GE 4 gekennzeichneten Gewerbegebiet die nicht mit einem (*) gekennzeichneten Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VI der Abstandsliste zum Runderlass d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V 3 - 8804.25.1 v. 06.06.2007 zulässig, wenn im Einzelgenehmigungsverfahren nachgewiesen werden kann, dass die Betriebe und Anlagen in ihrem Emissionsverhalten der Abstandsklasse VII entsprechen. Damit werden den Gewerbebetrieben planungsrechtlich Entwicklungsspielräume aufgezeigt.

Hinsichtlich der Fläche, die direkt an das allgemeine Wohngebiet angrenzt – GE 2 - , wird gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO festgesetzt, dass nur Betriebe und Anlagen zulässig sind, die i. S. von § 6 Abs. 1 BauNVO das Wohnen nicht wesentlich stören (= mischgebietsverträgliches Gewerbe) oder von geringerem Emissionsverhalten sind. Eine Gliederung nach dem Abstandserlass ist hiermit für das mit GE 2 gekennzeichnete Gewerbegebiet dann auch entbehrlich, zumal in dem fraglichen Bereich sämtliche Abstandsklassen ausgeschlossen sind.

Die räumliche Nähe des geplanten Gewerbegebietes zu dem allgemeinen Wohngebiet auf der Westseite der Herner Straße und zu den angrenzenden wichtigen Verkehrswegen – die Bahnlinien Münster – Wanne-Eickel und Hamm – Osterfeld sowie die Hauptverkehrsstraße Herner Straße – begründen das Erfordernis einer Festsetzung, die den Ausschluss störfallrechtlich relevanter Anlagen i. S. des § 50 BImSchG unter Berücksichtigung der Richtlinie 96/82/EG, (sprich: Seveso-II-Richtlinie / Störfall-Verordnung / Land Use Planing) in den festgesetzten Gewerbegebieten bestimmt. Der zurzeit rechtlich heranzuziehende § 50 BImSchG hat folgende Fassung:

"Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen

in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen."

Da es sich im Bebauungsplan Nr. 275 um eine raumbedeutende Gebietsausweisung handelt, ist der § 50 BImSchG unstrittig einschlägig und deshalb anzuwenden. Eine Abwägung über die Gefahren schwerer Unfälle ist somit im Aufstellungsverfahren zu treffen. Dem entsprechend wird gem. § 1 Abs. 9 BauNVO festgesetzt, dass Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, in den mit GE 1, GE 2, GE 3 und GE 4 gekennzeichneten Gewerbegebieten ausgeschlossen sind. Der generelle Ausschluss kommt deshalb infrage, weil in den genannten Gewerbegebieten durchgängig die Abstandsempfehlungen des KAS-Leitfadens (KAS = Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) aus dem November 2010 – „Empfehlungen für die Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung / Umsetzung § 50 BImSchG“ – nicht eingehalten werden können. Die Zweckbestimmung des Baugebietes bleibt gewahrt. Im Bebauungsplan werden darüber hinaus Festsetzungen getroffen, die eine detaillierte und damit „leitbildkonforme“ Gliederung (= entsprechend dem Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen – Infrastrukturförderung –) der gewerblichen Nutzung garantieren. Ziel ist es, neue Betriebsansiedlungen im o.g. Sinne zu steuern bzw. zu lenken. Die im Folgenden erläuterten nutzungsbezogenen Festsetzungen (gem. § 1 Abs. 4, 5 und 6 BauNVO) sind dem entsprechend Bestandteil des textlichen Teils des Bebauungsplanes.

Ausschluss weiterer Nutzungen

Zentren- und nahversorgungsrelevanter Einzelhandel

Gewerbegebiete stellen, insbesondere wenn diese innerhalb oder am Rand gewachsener Wohnquartiere liegen und auch verkehrstechnisch gut erreichbar sind, potenzielle Standorte für Einzelhandelsbetriebe dar. Es ist deshalb erforderlich, mit den Mitteln der Bauleitplanung die Neuansiedlung von Einzelhandelsbetrieben zu steuern. Die Grundlage hierfür bietet das gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB am 17.12.2012 durch den Rat der Stadt beschlossene „Gesamtstädtische Einzelhandelskonzept der Stadt Recklinghausen 2012“ (Stand: 17.12.2012) und die in diesem Zusammenhang erarbeitete „Sortimentsliste für die Stadt Recklinghausen (Recklinghäuser Liste)“:

Sortimentsliste für die Stadt Recklinghausen („Recklinghäuser Liste“)

Kurzbezeichnung Sortiment	Nr. nach WZ 2008	Bezeichnung nach WZ 2008 (WZ 2008 = Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistisches Bundesamtes, Ausgabe 2008)
Zentrenrelevante Sortimente		
Augenoptik	47.78.1	<i>Augenoptiker</i>
Bekleidung (ohne Sport-/	47.71	<i>Einzelhandel mit Bekleidung</i>

Berufsbekleidung; inkl. Kürschnerwaren)		
Bettwaren	aus 47.51	Einzelhandel mit Steppdecken u. a. Bettdecken, Kopfkissen
Briefmarken/ Münzen	aus 47.78.3	Einzelhandel mit Briefmarken und Münzen
Bücher	47.61 47.79.2	Einzelhandel mit Büchern Antiquariate
Computer (PC-Hardware und - Software)	47.41	Einzelhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software
Elektrogroßgeräte	aus 47.54	Einzelhandel mit Elektrogroßgeräten wie Wasch-, Bügel- und Geschirrspülmaschinen, Kühl- und Gefrierschränken und -truhen
Elektrokleingeräte	aus 47.54	Einzelhandel mit Elektrokleingeräten einschließlich Näh- und Strickmaschinen
Foto- und optische Erzeugnisse und Zubehör	aus 47.78.2	Einzelhandel mit Foto- und optischen Erzeugnissen
Glas/ Porzellan/ Keramik	47.59.2	Einzelhandel mit keramischen Erzeugnissen und Glaswaren
Haus-/ Bett-/ Tischwäsche	aus 47.51	Einzelhandel mit Haus- und Tischwäsche, z. B. Hand-, Bade- und Geschirrtücher, Tischdecken, Stoffservietten, Bettwäsche
Hausrat	aus 47.59.9	Einzelhandel mit Hausrat aus Holz, Metall und Kunststoff, z. B. Besteck und Tafelgeräte, Koch- und Bratgeschirr, nicht elektrische Haushaltsgeräte, sowie Einzelhandel mit Haushaltsartikeln und Einrichtungsgegenständen anderweitig nicht genannt
Kurzwaren/ Schneidereibedarf/ Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche	aus 47.51	Einzelhandel mit Kurzwaren, z. B. Nähadeln, handelsfertig aufgemachte Näh-, Stopf- und Handarbeitsgarn, Knöpfe, Reißverschlüsse sowie Einzelhandel mit Ausgangsmaterial für Handarbeiten zur Herstellung von Teppichen und Stickereien
Medizinische und orthopädische Geräte	47.74	Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln
Musikinstrumente und Musikalien	47.59.3	Einzelhandel mit Musikinstrumenten und Musikalien
Papier/ Büroartikel/	47.62.2	Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln

Schreibwaren sowie Künstler- und Bastelbedarf		
Schuhe, Lederwaren	47.72	<i>Einzelhandel mit Schuhen und Lederwaren</i>
Spielwaren	47.65	<i>Einzelhandel mit Spielwaren</i>
Sportartikel (ohne Reitsportartikel; inkl. Sportbekleidung)	aus 47.64.2	<i>Einzelhandel mit Sportartikeln</i>
Telekommunikationsartikel	47.42	<i>Einzelhandel mit Telekommunikationsgeräten</i>
Uhren/ Schmuck	47.77	<i>Einzelhandel mit Uhren und Schmuck</i>
Unterhaltungselektronik	47.43	<i>Einzelhandel mit Geräten der Unterhaltungselektronik</i>
	47.63	<i>Einzelhandel mit bespielten Ton- und Bildträgern</i>
Waffen/ Jagdbedarf/Angeln	aus 47.78.9	<i>Einzelhandel mit Waffen und Munition</i>
	aus 47.64.2	<i>Einzelhandel mit Anglerbedarf</i>
Wohneinrichtungsbedarf (ohne Möbel), Bilder/ Poster/ Bilderrahmen/ Kunstgegenstände	47.78.3	<i>Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikeln</i>
	aus 47.59.9	<i>Einzelhandel mit Holz-, Kork-, Korb- und Flechtwaren</i>
Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente		
(Schnitt-)Blumen	aus 47.76.1	<i>Einzelhandel mit Blumen</i>
Parfümerieartikel, Drogeriewaren und Kosmetika (inkl. Wasch- und Putzmittel)	47.75	<i>Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln</i>
Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Reformwaren)	47.2	<i>Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen)</i>
Pharmazeutische Artikel (Apotheke)	47.73	<i>Apotheken</i>
Zeitungen/ Zeitschriften	47.62.1	<i>Einzelhandel mit Zeitschriften und Zeitungen</i>

Kurzbezeichnung Sortiment	Nr. nach WZ 2008	Bezeichnung nach WZ 2008 (WZ 2008 = Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistisches Bundesamtes, Ausgabe 2008)
Nicht zentren- und nicht nahversorgungsrelevante Sortimente		
Die Aufführung der nicht zentren- und nicht nahversorgungsrelevanten Sortimente soll zur Verdeutlichung beitragen, welche Sortimente vor dem Hintergrund der Zielstellungen des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Recklinghausen als nicht kritisch gesehen werden und ist <u>somit erläuternd, jedoch nicht abschließend.</u>		
Baumarkt-Sortiment im engeren Sinne	aus 47.52	Einzelhandel mit Metallwaren, Anstrichmitteln, Bau- und Heimwerkerbedarf
	aus 47.53	Einzelhandel mit Tapeten und Fußbodenbelägen
	aus 47.59.9	Einzelhandel mit Sicherheitssystemen wie Verriegelungseinrichtungen und Tresore
	aus 47.78.9	Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Holz
Berufsbekleidung	aus 47.71	Einzelhandel mit Berufsbekleidung
Campingartikel (ohne Campingmöbel)	aus 47.64.2	Einzelhandel mit Campingartikeln
Fahrräder und Zubehör	47.64.1	Einzelhandel mit Fahrrädern, Fahrradteilen und -zubehör
Gartenartikel (ohne Gartenmöbel)	aus 47.59.9	Einzelhandel mit Koch- und Bratgeschirr für den Garten
	aus 47.52.1	Einzelhandel mit Rasenmäher, Eisenwaren und Spielgeräte für den Garten
Heimtextilien (Gardinen, Dekostoffe, Sicht-/ Sonnenschutz)	aus 47.53	Einzelhandel mit Vorhängen und Gardinen
	aus 47.51	Einzelhandel mit Dekorations- und Möbelstoffen, dekorativen Decken und Kissen, Stuhl- und Sesselauflagen u. ä.
Kfz-Zubehör (inkl. Motorrad-Zubehör)	45.32	Einzelhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör
	aus 45.40	Einzelhandel mit Teilen und Zubehör für Krafträder
Kinderwagen	aus 47.59.9	Einzelhandel mit Kinderwagen ¹
Leuchten/ Lampen	aus 47.59.9	Einzelhandel mit Lampen und Leuchten
Matratzen	aus 47.51	Einzelhandel mit Matratzen
Möbel (inkl. Garten- und	47.59.1	Einzelhandel mit Wohnmöbeln

¹ Die Zuordnung zu Haushaltsgegenständen begründet sich aus der Überleitung des WZ 2003 zum WZ 2008.

Campingmöbel)	47.79.1	<i>Einzelhandel mit Antiquitäten und antiken Teppichen</i>
Pflanzen/ Samen	aus 47.76.1	<i>Einzelhandel mit Pflanzen, Sämereien und Düngemitteln</i>
Reitsportartikel	aus 47.64.2	<i>Einzelhandel mit Reitsportartikel</i>
Teppiche (ohne Teppichböden)	aus 47.53	<i>Einzelhandel mit Teppichen, Brücken und Läufern</i>
Zoologischer Bedarf und lebendige Tiere	47.76.2	<i>Einzelhandel mit zoologischem Bedarf und lebenden Tieren</i>
Sonstiger Einzelhandel, anderweitig nicht genannt	aus 47.78.9	<i>Einzelhandel mit Non-Food-Waren anderweitig nicht genannt</i>

Quelle: Einzelhandelsbestandserhebung Stadt + Handel 02-03/2011, Einzelhandelsbestandserhebung Stadt + Handel 03-04/2012.

Nach den Prüfkriterien des Einzelhandelskonzeptes ist die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben in Gewerbegebieten zu prüfen. Das Gewerbegebiet Westseite Herner Straße liegt außerhalb des zentralen Versorgungsbereichs Recklinghausen-Altstadt (Innenstadt). Der Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten ist somit geboten.

Mit den im Einzelhandelskonzept festgelegten Ansiedlungsregeln für Einzelhandelsbetriebe verfolgt die Stadt Recklinghausen das Ziel, die bestehende Struktur der Zentren zu stärken und die Versorgung der Bevölkerung flächendeckend und in fußläufiger Entfernung zum Wohnstandort zu gewährleisten. Dabei sollen Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit von vorhandenen zentralen Versorgungsbereichen insbesondere dadurch vermieden werden, dass Neuansiedlungen von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb der festgelegten zentralen Versorgungsbereiche verhindert werden.

Die Ansiedlung von Betrieben mit zentrenrelevanten Sortimenten im Bebauungsplanbereich entspricht somit nicht den städtischen Zielsetzungen, da der Planbereich nicht innerhalb eines im Konzept abgegrenzten zentralen Versorgungsbereiches liegt.

Hierzu hat das OVG NRW folgenden Grundsatz formuliert: „Die Stärkung der gemeindlichen Versorgungszentren ist grundsätzlich ein tragfähiges städtebauliches Ziel, das den Ausschluss von zentrenrelevantem Einzelhandel rechtfertigen kann. Bauleitplanung erschöpft sich nicht darin, bereits eingeleitete Entwicklungen zu steuern. Sie ist auch ein Mittel, um städtebauliche Ziele für die Zukunft zu formulieren. Insofern kann der Plangeber zum einen solche Nutzungsarten in den nicht integrierten Lagen unterbinden, die in den Zentren bereits in nennenswertem Umfang vorhanden sind und zum anderen auch die „zentrumsbildenden“ Nutzungsarten, die es in den Zentren bisher nicht oder nur in geringem Umfang gibt, in anderen Teilen des Gemeindegebietes mit dem Ziel ausschließen, eventuelle Neuansiedlungen den Zentren zuzuführen, um deren Attraktivität zu steigern oder zu erhalten. Sofern ein Gesamtkonzept in der Lage ist, die Einzelhandelsentwicklung im gesamten Stadtgebiet nachvollziehbar und widerspruchsfrei zu ordnen, bedarf es jedenfalls auf der Ebene eines Bebauungsplanes, der dieses Konzept für einen bestimmten Bereich umsetzt, keiner weiteren Differenzierung unter dem Gesichtspunkt

der Zentreneignung. Es bedarf daher anders als bei einem nur zum Schutz eines Zentrums erfolgten Einzelhandelsausschlusses in diesem Fall regelmäßig keiner Ermittlung der konkret zentrenschädlichen Sortimente“ (vgl. OVG NRW; 10 D 131/08.NE, 19.07.2011).

Das Einzelhandelskonzept und die Recklinghäuser Sortimentsliste rechtfertigen grundsätzlich gem. § 1 Abs. 5 i. V. mit Abs. 9 BauNVO den generellen Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten in den mit GE 1 bis GE 4 gekennzeichneten Gewerbegebieten.

Aus dieser Festsetzung folgt, dass Einzelhandelsbetriebe, die kein zentren- bzw. nahversorgungsrelevantes Hauptsortiment anbieten, in den Gewerbegebieten bis zur Grenze der Großflächigkeit i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO regelmäßig zulässig sind.

Tankstellen (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)

Die fehlende Erschließungsmöglichkeit der Gewerbegrundstücke von der Herner Straße aus, der hohe stadtgestalterische Anspruch in Verbindung mit der aus gestalterischer Sicht gebietsprägenden Lage der Grundstücke an der Westseite der Herner Straße sowie die in der Planungswerkstatt „Zukunftspark Blumenthal“ entwickelte Leitbildidee, an der Herner Straße Dienstleistungen, Verwaltungen und Büros in einer ansprechenden Architektur anzusiedeln, begründen den Ausschluss der gem. § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen Tankstellen im Bebauungsplan Nr. 275 nach § 1 Abs. 5 BauNVO. Analog zum Gewerbegebiet Blumenthal auf der Ostseite der Herner Straße soll hier ein „adressbildendes“ Entree zu dem Gewerbegebiet Westseite Herner Straße bzw. zur Recklinghäuser Innenstadt entstehen.

Anlagen für sportliche Zwecke (§ 8 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

Anlagen für sportliche Zwecke sind in einem GE-Gebiet gem. § 8 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO allgemein zulässig.

Da Anlagen für sportliche Zwecke i. S. von § 8 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO regelmäßig erhebliche Flächenpotentiale in Anspruch nehmen, die für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben mit regionaler Bedeutung genutzt werden können, wird gem. § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO festgesetzt, dass in den mit GE 1 bis GE 4 gekennzeichneten Gewerbegebieten die gem. § 8 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO allgemein zulässigen Anlagen für sportliche Zwecke unzulässig sind.

Mit der Bezugnahme auf § 1 Abs. 9 werden nicht nur die durch einen Verein/ Klub betriebenen Anlagen für sportliche Zwecke erfasst. Diese Regelung schließt auch die gewerblich betriebenen Tennishallen z. B. mit stundenweise zu mietenden Plätzen oder Hallen für Squash-Sport mit ein. Diese Anlagen entsprechen normalerweise der Zweckbestimmung eines Gewerbegebietes und würden von einem Ausschluss von Anlagen für sportliche Zwecke deshalb nicht erfasst.

Mit dieser Festsetzung wird dem städtebaulichen Ziel, das sich u.a. auch in den Anforderungen des Förderbescheids des Landes NRW für das Projekt „Gewerbliche Mitte Recklinghausen Blumenthal“ ausdrückt, Rechnung getragen. Die Fläche steht entsprechend ihrer regionalen Bedeutung einer gewerblichen Entwicklung zur Verfügung. Die Zweckbestimmung des Baugebiets ist gewahrt.

Betriebsbedingtes Wohnen (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO)

Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO können in einem Gewerbegebiet ausnahmsweise Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, zugelassen werden. Die vom Verordnungsgeber vorgesehene ausnahmsweise Zulässigkeit von betriebsbedingtem Wohnen soll im Bebauungsplan Nr. 275 grundsätzlich ausgeschlossen werden. Grund hierfür ist die Tatsache, dass im Rahmen der Schalltechnischen Untersuchung bzgl. des Verkehrslärms im Bebauungsplan Nr. 275 (Peutz Consult GmbH, Bericht-Nr. FA 7299-3 vom 11.05.2015) maßgebliche Außenlärmpegel - verursacht durch den Schienen- und Straßenverkehr – ermittelt wurden, die einen städtebaulich vertretbaren Schutz der betriebswohnungsbezogenen Freiräume vor Lärm nicht mehr zulässt. Dies gilt insbesondere für die im Lärmpegelbereich V und VI liegenden Gewerbeteilflächen (GE 1 bis GE 4). Aktive Schallschutzmaßnahmen, wie z. B. eine schallabschirmende Wand müssten in Anbetracht der Ausbreitungsbedingungen mind. 5,0 bis 8,0 m hoch sein, um auch für die ggf. geplanten oberen Geschosse und die Freiräume eine ausreichende Schallpegelminderung bewirken zu können. Des Weiteren müsste sie entlang der Herner Straße im Osten, sowie entlang der Schienenverkehrswege im südlichen und westlichen Bereich des Plangebietes errichtet werden. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden deshalb passive Schallschutzmaßnahmen gem. DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau, Ausgabe November 1998 - festgesetzt und gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO in den mit GE 1, GE 3 und GE 4 gekennzeichneten Gewerbegebieten betriebsbedingtes Wohnen generell ausgeschlossen. Letzteres, weil hier die Anforderungen an die gesunden Wohnverhältnisse (hierzu gehören auch die wohnungsbezogenen Freiräume) i. S. von § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB nicht gewährleistet werden können.

Vergnügungsstätten (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO)

Vergnügungsstätten sind keine Unterart der Gewerbebetriebe, sondern stellen einen eigenständigen planungsrechtlichen Nutzungsbegriff dar und sind in Gewerbegebieten gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässig. Hierunter fallen sowohl die kerngebietstypischen und nicht-kerngebietstypischen Spielhallen im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO als auch die Diskotheken. Bei kerngebietstypischen Vergnügungsstätten handelt es sich aufgrund ihrer Größe regelmäßig um „zentrale Dienstleistungsbetriebe für den Unterhaltungssektor“, die einen größeren Einzugsbereich haben.

Vergnügungsstätten stehen in untrennbarem Zusammenhang mit der städtebaulichen Ordnung, insbesondere mit der durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes vorgegebenen geordneten städtebaulichen Entwicklung i. S. von § 1 Abs. 3 BauGB. Wie bereits in dem Kapitel zu <Gewerbegebiete> ausgeführt, sollen die Flächen innerhalb des Plangebietes vorwiegend der Ansiedlung von Gewerbebetrieben sowie allgemeinen Dienstleistungsbetrieben mit regionaler Bedeutung dienen.

Bislang befinden sich im Plangebiet keine Vergnügungsstätten. Gleichwohl ist es erforderlich zur Umsetzung der Planungsziele im Bebauungsplan Festsetzungen zur Steuerung von Vergnügungsstätten allgemein vorzunehmen, um negative städtebauliche Auswirkungen auf die Baugebiete und die nähere Umgebung zu verhindern.

Die Tatsache, dass in jüngster Zeit vermehrt Anträge auf Errichtung von sog. „Entertainmentcenter“ in Gewerbegebieten gestellt werden und dass mit dem städtebaulichen Ziel der

Sicherung des Gewerbegebietes für Gewerbebetriebe sowie allgemeinen Dienstleistungsbetriebe mit regionaler Bedeutung ein Planerfordernis vorliegt, begründen den generellen Ausschluss von Vergnügungsstätten gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB in den mit GE 1 bis GE 4 gekennzeichneten Gewerbegebieten.

Durch diese Festsetzung wird eine Beeinträchtigung der sich aus der gewerblichen Nutzung ergebenden städtebaulichen Funktion des Gebiets, insbesondere durch eine städtebaulich nachteilige Häufung von Vergnügungsstätten bzw. der Inanspruchnahme von Gebäuden, die einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden können, vermieden.

Anlagen für kirchliche Zwecke (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO)

Anlagen für kirchliche Zwecke sind vor dem Hintergrund der unter Ziff. 3 dieser Begründung dargelegten städtebaulichen Zielsetzung gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO unzulässig und somit nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die genannten Anlagen sind in GE-Gebieten zwar ausnahmsweise zulassungsfähig. Der hier aber angestrebte Gebietscharakter ist für derartige Anlagen ungeeignet.

Die kirchlichen Anlagen umfassen insbesondere Kirchen, Gemeindehäuser, kirchlich geleitete Kindergärten und Kindertagesstätten, Pfarrhäuser sowie sonstige Einrichtungen von Kirchen und Religionsgesellschaften. Da diese Anlagen u.a. als Orte für Ruhe, Besinnung und innere Einkehr regelmäßig mit der typischen Funktion eines Gewerbegebietes nicht im Einklang stehen (vgl. auch BVerwG v. 20.12.2005 zur Zulässigkeit eines Krematoriums im Gewerbegebiet), rechtfertigt die planerische Zielsetzung des Bebauungsplanes Nr. 275 bzgl. der Gewerbegebietsfestsetzung den generellen Ausschluss gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO.

Zulässigkeit weiterer Nutzungen

Anlagen für soziale Zwecke (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO)

Anlagen für soziale Zwecke sind in GE-Gebieten gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässig. Sie dienen in einem weiteren Sinn der sozialen Fürsorge und der öffentlichen Wohlfahrt. Zu ihnen gehören Jugendheime, Altersheime, Obdachlosen asyls, nichtkonfessionelle Kindergärten und auch Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge.

In dem Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 275 – Westseite Herner Straße – befindet sich auf der mit GE 2 gekennzeichneten Fläche seit Mitte der 1990er Jahre eine aus drei Gebäuden bestehende Flüchtlingsunterkunft (Übergangsheim Herner Straße 98 – 102). Auf den Gebäuden liegt eine Zweckbindung bis 2015 bzw. 2018. Der zuständige Fachausschuss des Rates der Stadt Recklinghausen hat in seiner Sitzung am 20.02.2013 beschlossen, den in Rede stehenden Standort in Anbetracht der zu erwartenden Flüchtlingszahlen beizubehalten und nach Ablauf der Zweckbindung durch Neubauten zu modernisieren.

Laut der vom Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen am 18.03.2014 herausgegebenen und am 03.02.2015 durch die Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz beschlossenen „Hinweise zur bauplanungsrechtlichen Beurteilung von Standorten für Unterkünfte von Flüchtlingen und Asylbegehrenden in den verschiedenen Gebietskulissen“ sind Kommunen verpflichtet, die ihnen zugewiesenen ausländischen Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen (§ 1 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG)). Die Hinweise berücksichtigen auch die Neuregelungen, Klarstellungen und befristete-

ten Erleichterungen, die durch das Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) mit Wirkung vom 26. November 2014 in das Baugesetzbuch eingefügt worden sind.

„Da Wohnraum häufig nicht ausreichend oder kurzfristig für die Unterbringung zur Verfügung stehen wird, müssen die Kommunen zur Erfüllung ihrer Pflicht übergangsweise auf Unterbringungsmöglichkeiten bspw. auf Gemeinschaftsunterkünfte oder Gemeinschaftswohnungen, aber auch auf Beherbergungsbetriebe zurückgreifen. Gegenstand dieser Hinweise ist nicht die Versorgung mit Wohnraum, sondern die übergangsweise Unterbringung von Flüchtlingen durch die Kommunen.

Die zuletzt deutlich gestiegene Zahl der Unterbringungsfälle wird sich nach heutigen Prognosen auf hohem Niveau stabilisieren. Daher ist zu erwarten, dass die Kommunen Flüchtlingsunterkünfte nicht nur kurzfristig, sondern für einen deutlich mehrjährigen Zeitraum zur Verfügung stellen müssen und dabei auch auf neue, zusätzliche Standorte angewiesen sind“ (zit. nach v.g. Hinweis).

Die bauplanungsrechtliche Einordnung der seit ca. 20 Jahren bestehenden Flüchtlingsunterkunft Herner Straße 98 – 102 (Übergangsheim) erfolgt als Anlage für soziale Zwecke und nicht als eine dem Wohnen vergleichbare Nutzung.

Der Begriff des Wohnens ist durch eine auf Dauer angelegte Häuslichkeit, Eigengestaltung der Haushaltsführung und des häuslichen Wirkungskreises sowie Freiwilligkeit des Aufenthalts gekennzeichnet. Dies trifft in diesem konkreten Fall nicht zu. Kriterien zur Abgrenzung der Anlage für soziale Zwecke zum „Wohnen“ sind namentlich die Zahl der Bewohner, die Beschränkungen der Lebensführung aufgrund der beengten räumlichen Verhältnisse sowie die zeitliche Begrenzung des Aufenthalts. Diese Kriterien treffen auf die bestehende Flüchtlingsunterkunft Herner Straße 98 – 102 (Übergangsheim) zu. Das heißt, der Wohncharakter tritt hier eindeutig in den Hintergrund. Dem entsprechend sind hier in Anbetracht des etablierten Standortes der Flüchtlingsunterkunft und der Nutzungseinschränkung des mit GE 2 gekennzeichneten Gewerbegebietes hinsichtlich des anlagenbezogenen Emissionsverhaltens (gem. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO i. V. m. § 6 Abs. 1 BauNVO) die Voraussetzungen für die allgemeine Zulässigkeit der Anlage für soziale Zwecke gem. § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO in dem mit GE 2 gekennzeichneten Gewerbegebiet gegeben.

Das heißt, mit Blick auf den zuvor städtebaulich begründeten angestrebten Gebietscharakter des Gewerbegebietes sind die allgemein zulässigen Anlagen für soziale Zwecke in dem mit GE 2 gekennzeichneten Gewerbegebiet mit der Zweckbestimmung des übrigen Gewerbegebietes vereinbar.

Da durch die o.g. Festsetzungen die Ansiedlung emissionsstarker, störungsintensiver Gewerbebetriebe nicht möglich ist, wird dem Rücksichtnahmegebot i. S. des § 15 BauNVO hinsichtlich der ausnahmsweise zulässigen Anlage für soziale Zwecke Rechnung getragen, ohne dabei die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes infrage zu stellen.

Um den angestrebten Gebietscharakter zu erhalten, wird für die mit GE 1, GE 3 und GE 4 gekennzeichneten Gewerbeflächen festgesetzt, dass die ausnahmsweise zulässigen Anlagen für soziale Zwecke gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO unzulässig sind und nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.

Anlagen für kulturelle und gesundheitliche Zwecke (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO)

Anlagen für kulturelle und gesundheitliche Zwecke sind gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in GE-Gebieten ausnahmsweise zulässig.

Bei Anlagen für kulturelle Zwecke kann es sich – laut Fickert/ Fieseler, BauNVO-Kommentar, 11. Aufl. – u.a. auch um Räumlichkeiten zur spezifischen Weiterbildung handeln. Dies bedeutet keinen grundsätzlichen Widerspruch zum angestrebten Planungsziel.

Zu den Anlagen für gesundheitliche Zwecke können u.a. auch Gesundheitsämter gehören, „da sie die Gesundheit nicht etwa nur ‚verwalten‘, sondern z. B. Vorsorgeuntersuchungen, Röntgenschirmbilduntersuchungen u. dergl. durchführen“ (zit. n. Fickert/ Fieseler, § 4 Abs. 2, Rd.-Nr. 6.2). Auch in diesem Fall besteht kein grundsätzlicher Widerspruch zum Bebauungsplan.

Unter der Prämisse, dass für den Umfang der Ausnahme die Zweckbestimmung des Gebiets maßgebend ist, was bedeutet, dass ausnahmsweise zuzulassende Anlagen sich nach Funktion und Umfang dem Charakter des Gebiets unterzuordnen haben, liegt es im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde, nach Darlegung der Ausnahmegründe durch den Antragsteller hierüber zu entscheiden.

Auch in Anbetracht der Lage des Plangebietes und der Vorprägung können negative städtebauliche Auswirkungen auf die Baugebiete und die nähere Umgebung somit weitestgehend ausgeschlossen werden.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

5.2.1 Grundflächenzahl

In dem Gewerbegebiet wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt. Unter Einhaltung der Obergrenzen des § 17 Abs. 1 BauNVO für Gewerbegebiete und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der gewerblichen Wirtschaft i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB wird so eine größtmögliche Ausnutzung der Grundstücksflächen ermöglicht und damit auch zum Erhalt, zur Sicherung sowie Schaffung von Arbeitsplätzen i. S. von § 1 Abs. 6 Nr. 8c BauGB beigetragen.

Darüber hinaus wird auch dem Grundsatz des § 1a Abs. 2 BauGB Rechnung getragen, indem durch die Inanspruchnahme einer stadträumlich zentral gelegenen Fläche für gewerbliche Folgenutzungen die Innenentwicklung gestärkt, mit Grund und Boden sparsam umgegangen und einer weiteren Zersiedlung der Landschaft entgegengewirkt wird.

Die für die Entwässerung des Plangebietes erforderlichen Versickerungsmulden sind nicht Bestandteil der Gewerbegrundstücke. Der verbleibende 20%ige Grundstücksanteil wird deshalb von jeglicher Bebauung und anrechenbarer Nutzung freigehalten und begrünt.

Eine weitergehende Überschreitung der festgesetzten GRZ durch die Grundfläche der unter § 19 Abs. 4 BauNVO aufgeführten Anlagen ist deshalb nicht zulässig.

Da es sich um eine Angebotsplanung handelt, ist zum Zeitpunkt der Planaufstellung der für die einzelnen Nutzungen zu erwartende Anteil an Gebäudeflächen, versiegelten Freiflächen (z.B. für Lagerhaltung) und unversiegelten Grundstücksteilflächen noch nicht bekannt.

Die Begrünungsfestsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB trägt dazu bei, im Falle einer vollständigen Überbauung bzw. anrechenbaren Nutzung der zulässigen Grundfläche von 80%, die Attraktivität des Plangebietes für die Ansiedlung „hochwertigen“ Gewerbes zu erhalten. Unter Beachtung des bodenrechtlichen Bezugs wird hierdurch das Ortsbild, das durch verschiedene Grünelemente (Alleebäume an der Herner Straße, begrünte Bahndämme und Hausgärten

nördlich des Plangebiets) mitgeprägt wird, positiv gestaltet und das Baugebiet städtebaulich strukturiert.

5.2.2 Höhe baulicher Anlagen

In den im Planbereich ausgewiesenen Gewerbegebieten wird eine maximale Höhe baulicher Anlagen festgesetzt. Die Höhe baulicher Anlagen (H) zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung (in der dritten Dimension) setzt die Festsetzung einer GRZ voraus. Sie ist immer dann erforderlich, wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können.

Mit der Festsetzung der maximalen Höhe baulicher Anlagen soll erreicht werden, dass die Neubebauung sich den angrenzenden baulichen Strukturen anpasst und eine Beeinträchtigung des vorhandenen Ortsbildes durch unmaßstäbliche Baukörper verhindert wird. Die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ist nicht geeignet, das Maß der baulichen Nutzung in der dritten Dimension in einem Gewerbegebiet eindeutig zu bestimmen. Nur in Baugebieten, in denen fast ausschließlich Gebäude mit „normalen“ Geschosshöhen zu erwarten sind (z. B. Wohngebieten), kann die Höhenentwicklung über die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse zuverlässig gesteuert werden. Die Festsetzung der maximalen Höhe im Bebauungsplan Nr. 275 orientiert sich zum einen an den vorhandenen und geplanten baulichen Anlagen auf dem Gelände der ehemaligen Zeche Blumenthal (s. Bebauungsplan Nr. 252 - Blumenthal -), zum anderen an den angrenzenden baulichen und sonstigen städtebaulichen Strukturen (nördlich angrenzende ehemalige Zechenwohnhäuser mit einer durchschnittlichen Gebäudehöhe von ca. 13 m, westlich und südlich des Plangebiets gelegene Bahntrassen in Dammlage).

Entsprechend den zuvor beschriebenen städtebaulichen Gründen wird die Höhe der baulichen Anlagen gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 i. V. mit § 18 Abs. 1 BauNVO in den mit GE 1, GE 2, GE 3, und GE 4 gekennzeichneten Gewerbegebieten auf H = 74,00 m über NHN (NormalHöheNull) als Höchstmaß festgesetzt. Als Höhenanschluss dient der Höhenfestpunkt Nr. 4321 am Verwaltungsgebäude KSR, Beckbruchweg 33. Die absolute Höhe des Höhenfestpunktes beträgt 63,798 m über NHN (NormalHöheNull).

Die Festlegung der Geländehöhen (Aufschüttungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB) im Plangebiet Nr. 275 lässt entsprechend den städtebaulichen Anforderungen und den aus dem Entwässerungsplan hervorgehenden Erfordernissen (Oberflächenwasserableitung in Versickerungsmulden; s. hierzu ausführlich Kap. 5.5.4 in dieser Begründung) bauliche Anlagen bis zu einer absoluten Höhe von ca. 14 m zu.

Nach § 16 Abs. 6 BauNVO besteht die Möglichkeit, nach Art und Umfang bestimmte Ausnahmen von dem festgesetzten Maß der baulichen Nutzung vorzusehen. Für untergeordnete Gebäudeteile, Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, fernmeldetechnische Nebenanlagen, technische Betriebseinrichtungen und Nebenanlagen zur Aufrechterhaltung der zulässigen Nutzung wie, Schornsteine, Be- und Entlüftungsanlagen, Aufzugsschächte, Technikzentralen soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, um u. a. der Baugenehmigungsbehörde im Einzelfall einen entsprechenden Ermessensspielraum einzuräumen. Denn regelmäßig ergibt sich aus der Funktion der vorgenannten Gebäudeteile und Anlagen das Erfordernis einer Überschreitung der zulässigen maximalen Höhe des Hauptbaukörpers. Unter Würdigung der Höhe vorhandener baulicher Anlagen und der damit verbundenen planerischen Absicht, nachteilige Auswirkungen auf die persönlichen Lebensumstände der in der Nachbarschaft des Planberei-

ches wohnenden Menschen durch die Errichtung neuer baulicher Anlagen auf ein zumutbares Maß zu beschränken, wird die zulässige Überschreitung auf maximal 3 m begrenzt.

5.2.3 Geschossflächenzahl

Unabhängig von ihrer Bedeutung als Festsetzung im Bebauungsplan ist die – ggf. aus anderen Festsetzungen abzuleitende – berechnete GFZ weiterhin ein gängiger Indikator für die Beurteilung der Bebauungsdichte. Sie wird als solcher weiterhin benötigt, um die Einhaltung der in § 17 BauNVO festgelegten Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung zu überprüfen, und gibt darüber hinaus einen ersten Anhaltspunkt für die Beurteilung bestimmter Auswirkungen einer Planung, z.B. im Hinblick auf die Verkehrserzeugung oder die Nachfrage nach Infrastrukturangeboten.

Im vorliegenden Bebauungsplan dient die Festsetzung einer GFZ vor allem als ergänzender Faktor zur Begrenzung der baulichen Dichte und damit der Auswirkungen der Planung in Fällen, in denen dies durch die Festsetzung einer GRZ in Verbindung mit Festsetzungen zur Höhenentwicklung nicht in ausreichendem Maße gewährleistet werden kann. Das heißt, im Bebauungsplan wird durch Festsetzung der GRZ (0,8) und der Höhe baulicher Anlagen die zulässige Gebäudekubatur festgelegt. Um zu verhindern, dass innerhalb der festgesetzten Gebäudehöhe eine Größenordnung von Nutzflächen entsteht, die für die Stadt und den Standort als nicht mehr verträglich angesehen wird, wird die GFZ entsprechend der Obergrenze in § 17 BauNVO mit 2,4 festgesetzt.

5.3 Bauweise

Um einen den städtebaulichen Anforderungen entsprechenden größtmöglichen Gestaltungsspielraum für die festgesetzten Gewerbegebiete zu ermöglichen, wird weder eine offene noch eine geschlossene Bauweise, noch eine abweichende Bauweise i. S. des § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt.

5.4 Überbaubare Grundstücksflächen

In dem Gewerbegebiet wird die überbaubare Grundstücksfläche durch Baugrenzen festgesetzt. Die Festsetzung der Baugrenzen orientiert sich einerseits an den als Flüchtlingsunterkunft genutzten baulichen Anlagen, andererseits an den aus der Entwässerungsplanung (Flächen für die Abwasserbeseitigung) und den angrenzenden Bahnlinien ergebenden Abstandserfordernissen. Die Baufenster sind großzügig bemessen und bieten unter Berücksichtigung der festgesetzten Grundflächenzahl/ GRZ (in dem Gewerbegebiet die nach § 17 Abs. 1 BauNVO mögliche Obergrenze von 0,8) und der Abstandsflächenregelungen des Bauordnungsrechtes vielfältige Entwicklungsmöglichkeiten. Dabei können Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können (§ 23 Abs. 5 BauNVO), außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen werden.

5.5 Verkehrserschließung

5.5.1 Individualverkehr

Das Plangebiet wird über die Herner Straße erschlossen, die dem Basisstraßennetz zugeordnet ist. Aufgrund der geplanten Nutzungen ist allerdings die Festsetzung einer inneren Erschließungsanlage gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB erforderlich. Die gewerblich nutzbaren

Grundstücke werden ausschließlich über diese als Stichstraße mit Wendeanlage konzipierte Verkehrsfläche erschlossen. Der Querschnitt von 16 m lässt einen Straßenausbau – einschließlich beidseitigen Gehweg, Parkstreifen und Baumpflanzungen - zu, der nach der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) für eine Sammelstraße erforderlich ist.

Die Regelung des Fahrzeugverkehrs im Bereich der Anbindung der Stichstraße an die Herner Straße ist ohne Lichtzeichenanlage vorgesehen. Von Süden besteht zusätzlich die Möglichkeit über eine eigene Linksabbiegespur das Plangebiet zu erreichen. Die verkehrlichen Regelungen erfolgen auf der Grundlage der Straßenverkehrsordnung (StVO) und sind nicht Gegenstand der Bebauungsplanfestsetzungen.

Um den Anschluss der Stichstraße an die Herner Straße auch hinsichtlich des erforderlichen Ausbaus planerisch sicherzustellen, wurde der Bebauungsplanbereich Nr. 275 zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB um den Einmündungsbereich in die Verkehrsfläche Herner Straße und die Ersatzstandorte für die durch den Ausbau entfallenden Alleebäume erweitert und als Verkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt. Diese Erweiterung des Geltungsbereiches überlagert planungsrechtlich die bisherige Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 252 – Blumenthal – als Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) mit Baumpflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).

Der Anschluss der projektierten Straße an die Herner Straße wurde aus folgenden (städtebaulichen) Gründen an der im Bebauungsplan ausgewiesene Stelle festgelegt:

- Nach eingehender Prüfung durch die städtischen Dienststellen ist festgestellt worden, dass durch die erforderliche Aufweitung des Einmündungsbereichs an der im Bebauungsplan vorgesehenen Stelle nachweislich nur fünf geschützte Alleebäume in der Herner Straße betroffen sind. In diesem Bereich sind aufgrund erheblicher Sturmschäden in 2014 bereits zwei Bäume beseitigt worden. Ein Baum kann an gleicher Stelle ersetzt werden, ohne dass verkehrliche Belange hierdurch beeinträchtigt werden. Ersatzpflanzungen für die fünf abgängigen Bäume werden im Verhältnis 1:2 in den Bereichen der Herner Straße, in denen die Allee nur einreihig oder lückenhaft verläuft (zum Beispiel auf Höhe der Übergangswohnheime und im Bereich vor der Eisenbahnüberführung) sowie in der projektierten Stichstraße vorgenommen.
- In Anbetracht des erheblichen Verkehrsaufkommens auf der Herner Straße ist die Anbindung der Stichstraße auch aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs an dieser Stelle geboten. Eine Verlagerung nach Norden würde verkehrlich zu erheblichen Konflikten mit der auf der gegenüberliegenden Seite der Herner Straße liegenden Einmündung Beckbruchweg – Zu- und Abfahrt des städtischen Bau- und Betriebshofs und der Wertstoffsammelstelle – führen. Gegen eine Verlagerung nach Süden sprechen die hiermit verbundenen eingeschränkten Sichtverhältnisse für die Verkehrsteilnehmer, der beengte Durchlass unter der Hamm-Osterfelder-Bahnstrecke, der den Bau einer Linksabbiegespur nicht zulässt, und das in diesem Bereich unterschiedliche Höhenniveau zwischen der abgesenkten Herner Straße und dem zukünftigen Gewerbegebiet.

Zur Andienung des Gewerbegebietes aus südlicher Richtung sowie zur Verknüpfung und Anschluss an das übergeordnete Verkehrsnetz (hier BAB 2) ist aufgrund der Verkehrsbedeutung der Herner Straße (L 551) und des Verkehrsaufkommens eine Linksabbiegespur zwingend erforderlich. Hierfür muss die vorhandene Fahrbahn aufgeweitet werden. Die Aufstelllänge im Bereich der Linksabbiegespur sowie die Fahrspurbreiten unter Beibehaltung des östlichen Fahrbahnrandes und den Ausrundungsradien der Einmündung sind gemäß

der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RAS'06 geplant. Die erforderliche Verlegung der Radverkehrsführung richtet sich nach den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen ERA 2010 und der vorgenannten Richtlinie.

- Abgesehen von dem derzeit mit der Flüchtlingsunterkunft (Übergangsheim) bebauten Grundstück, wird die direkte verkehrliche Erschließung der Gewerbegrundstücke von der Herner Straße aus gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB ausgeschlossen. Hintergrund hierfür ist sowohl der Schutz der Alleeebäume als auch der ungestörte Verkehrsablauf auf der Herner Straße einschließlich auf dem parallel hierzu geführten Rad- und Fußweg. Die Erschließung des Plangebietes ausschließlich über die projektierte Stichstraße ist unter Würdigung aller in die Planung einzustellenden Belange sowohl aus städtebaulicher Sicht als auch unter Berücksichtigung umweltrelevanter Aspekte planerisch geboten.

Solange das betreffende Grundstück (GE 2) als Flüchtlingsunterkunft genutzt wird, soll die Erschließung von der Herner Straße aus ermöglicht werden. Zu diesem Zweck wird die Erschließung auf einen konkreten Ein- und Ausfahrtsbereich beschränkt und gem. § 9 Abs. 2 BauGB zeitlich befristet. Ab dem Zeitpunkt der Aufgabe der Nutzung als Flüchtlingsunterkunft (Anlage für soziale Zwecke) und der Neunutzung des Grundstückes entsprechend den Bebauungsplanfestsetzungen muss die verkehrliche Erschließung über die rückwärtige Stichstraße erfolgen.

5.5.2 Öffentlicher Personennahverkehr

Das Plangebiet ist über die Schnellbuslinie SB 20 der Vestischen Straßenbahnen im viertelstündigen Takt mit dem Recklinghäuser Bahnhof verbunden. Die fußläufig erreichbaren Haltestellen liegen in ca. 300 m Entfernung vom Plangebiet.

5.5.3 Ruhender Verkehr

In der projektierten Erschließungsstraße sind beidseitig 2,50 m breite Parkstreifen vorgesehen. Darüber hinaus wurde zum Zwecke der gewerblichen Nutzung im Rahmen des Gesamtprojekts „Gewerbliche Mitte Recklinghausen Blumenthal“ im Bereich des Saatbruch-Geländes/Vestlandhalle eine Stellplatzanlage mit 249 Stellplätzen errichtet.

Nach § 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO können bauliche Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen eines Gebäudes zulässig sind - hierunter fallen u. a. überdachte Stellplätze und Garagen -, außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden, soweit der Bebauungsplan nichts anderes festsetzt und die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 15 Abs. 1 BauNVO erfüllt sind. Da neben den o.g. Stellplätzen innerhalb des Gewerbegebietes notwendige Stellplätze im Zusammenhang mit der Errichtung der baulichen Anlagen erstellt werden müssen, wird auf die Festsetzung von Flächen für das Parken von Fahrzeugen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB verzichtet.

5.5.4 Ver- und Entsorgung (Flächen und Anlagen)

Bestand:

Die geplante Gewerbefläche an der Westseite der Herner Straße besitzt derzeit keine Entwässerung. Als Vorflut für das qualifizierte Mischsystem dient die 2008 errichtete Kanalisation in der Herner Straße, sowie das Gewässer 3.7 mit Vorflut zum Hellbach.

Gewässer:

Im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 275 verläuft derzeit das Gewässer 3.7. Das Gewässer ist ein Nebenlauf des Hellbaches und beginnt westlich der Bahnlinie Münster-Wanne-Eickel etwa in Höhe des Schlachthofes, verläuft dann am Bahndamm entlang etwa 290 m in südlicher Richtung und quert dann die Bahnlinie in einem Durchlass. Im Bebauungsplangebiet verläuft das Gewässer in Sohlshalen in westlicher Richtung bis zur Herner Straße und quert diese in einem Durchlass DN 600. Östlich der Herner Straße verläuft das Gewässer in der Verrohrung südlich des KSR-Geländes weiter um dann auf den letzten 330 m offen dem Hellbach zuzufließen.

Zukünftige Entwässerung:

Da bei der Aufstellung von Bauleitplänen u. a. gem. § 1 Abs. 7e und 8e BauGB insbesondere die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern und die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit zu berücksichtigen sind, wurde das Ingenieurbüro Felling, 48249 Dülmen mit der Erarbeitung einer Erschließungsplanung - Regenwasserableitung – beauftragt.

Die zukünftige Entwässerung wird gemäß der Anforderungen des § 51 a Landeswassergesetz NRW (LWG) im Trennverfahren durchgeführt, wobei nur leicht verschmutztes Niederschlagswasser zur Ableitung in das Gewässer 3.7 gelangen darf. Das Abwasser der Straßensinkkästen und das von stärker verschmutzten Flächen wird in den Mischwasserkanal in der Straße eingeleitet.

Gewässer:

In seinem heutigen Verlauf liegt das Gewässer etwa 60 m nördlich des Böschungsfusses des Bahndammes der Bahnlinie Hamm-Osterfeld. Bei einem Umbau des Gewässers gemäß heutiger Ausbaustandards wäre die Fläche zwischen Gewässer und Bahndamm nicht mehr zu entwickeln. Aus diesem Grunde wurde in Absprache mit den städtischen Fachbereichen sowie den zuständigen Kreisbehörden eine Variante erarbeitet, bei der das Gewässer nach Süden verschoben wird. Das Gewässer schwenkt nach dem Bahndurchlass nach Süden ab und verläuft dann parallel zu den Bahntrassen in Richtung Herner Straße. Für den Ausbau des Gewässers steht auf der gesamten Länge eine Trassenbreite von 15 m zu Verfügung. An der Herner Straße mündet das Gewässer in die Regenwasserkanalisation in der Herner Straße. Die Verlegung des Gewässers wurde auf der Grundlage eines Plangenehmigungsverfahrens gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durchgeführt. Dem entsprechend ist die Fläche für die Wasserwirtschaft gem. § 9 Abs. 6 BauGB als nach einer anderen gesetzlichen Regelung getroffene Festsetzung im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen worden.

Schmutzwasser:

Das Bebauungsplangebiet wird in einem qualifizierten Trennsystem entwässert. Übermäßig verschmutztes Niederschlagswasser von den Straßenflächen und von vergleichbaren Flächen wird zusammen mit dem Schmutzwasser in einem Mischwasserkanal abgeleitet und an die vorhandene Kanalisation in der Herner Straße angeschlossen.

Niederschlagswasser:

Bezüglich der Niederschlagsentwässerung gebietet § 51 a LWG die Ableitung des nicht verschmutzten Niederschlagswassers in ein ortsnahe Gewässer. Die Tatsache, dass das vorhandene Gewässer aktuell fast oberflächennah verläuft, lässt eine Ableitung mittels Regenwasserkanalisation wirtschaftlich nicht zu. Soll die Ableitung ohne Pumpen geschehen, ist das Regenwasser oberflächennah zu sammeln und dem Gewässer zuzuführen. Um eine stets mit großen Problemen verbundene Kreuzung von Verkehrsflächen zu verhindern, ist das gesamte Bebauungsplangebiet in drei Teilflächen zu trennen.

Der erste Bereich betrifft die Flächen zwischen dem südlichen Teil der Erschließungsstraße und dem Gewässer (südlicher Teil der mit GE 4 gekennzeichneten Gewerbefläche). Das Niederschlagswasser wird hier in den hinteren südlichen Grundstücksteil geleitet und dort in eine Mulde parallel zum Gewässer eingeleitet. Dort sammelt sich das Wasser und sickert langsam durch die Muldenböschung in das Gewässer. Bei größeren Niederschlägen wird sich die Mulde so weit füllen, dass sie breitflächig über die Böschungsschulter in das Gewässer läuft. Die Mulde ist als Fläche für die Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB im Bebauungsplan festgesetzt.

Von den mit GE 1 und GE 2 gekennzeichneten Gewerbeflächen wird das Niederschlagswasser im Falle des seit den 90er Jahren bebauten GE 2-Gebietes über die vorhandenen Grundstücksanschlüsse direkt in den Mischwasserkanal bzw. im Falle des GE 1-Gebietes in den Regenwasserkanal (DN 400), der ebenfalls in der Herner Straße liegt, eingeleitet. Von dem Regenwasserkanal gelangt das Niederschlagswasser in die vorhandene Gewässerverrohrung zur Unterquerung der Herner Straße.

Auf der angesprochenen Gewerbefläche G2 steht derzeit eine Flüchtlingsunterkunft der Stadt Recklinghausen bestehend aus drei Gebäuden. Bei Errichtung der Gebäude in ca. 1995 erfolgte der Anschluss an einen baulich stark geschädigten alten Zechenkanal in der Herner Straße. Eine öffentliche städtische Entwässerungsanlage existierte zu diesem Zeitpunkt nicht. Im Rahmen der Erschließung und Neuordnung der Flächen des Bergwerks General Blumenthal wurde die Herner Straße in 2008 erstmals mit einem neuen Mischwassersammler DN 800 kanalisiert und u.a. die Flüchtlingsunterkunft an diesen Kanal angeschlossen.

Um die bereits getätigten Investitionen zur Erschließung des Bestandes zu sichern, besteht keine Veranlassung, die bestehende Entwässerung neu zu regeln, da sowohl aus technischer als auch aus wirtschaftlicher Sicht der Aufwand unverhältnismäßig wäre. Dies gilt umso mehr, da sich abzeichnet, dass die derzeitige Nutzung auf längere Sicht bestehen bleibt.

In dem übrigen Plangebiet (nördlicher Teil der mit GE 4 und die gesamte mit GE 3 gekennzeichnete Gewerbefläche) wird das unverschmutzte Niederschlagswasser in den rückwärtigen westlich gelegenen Bereich der Grundstücke geführt. Hier wird es dann in einer Sammelmulde entlang des Bahndamms gefasst und in Richtung Süden abgeleitet. Dort fließt es durch ein Rückhaltebecken in das Gewässer 3.7. Bei ergiebigen Regenfällen wird der Ablauf in das Gewässer durch eine Drosseleinrichtung begrenzt und im Rückhaltebecken zwischengespeichert. Sowohl die Mulde als auch das Rückhaltebecken sind als Fläche für die Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB im Bebauungsplan festgesetzt.

Um die Ableitung des unverschmutzten Niederschlagswassers von den mit GE 3 und GE 4 gekennzeichneten Gewerbeflächen in die im rückwärtigen Bereich der Grundstücke liegenden Sammelmulden zu gewährleisten, ist hinsichtlich der ohnehin notwendigen Aufschüttung des Plangebietes - laut Entwässerungsplanung des Ingenieurbüros Felling - die Festsetzung ver-

bindlicher Geländehöhen erforderlich. Die im Bebauungsplan ausgewiesenen Geländehöhen gem. § 9 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB – Aufschüttungen – (s. hierzu Kap. 5.7 der Begründung) garantieren eine Geländeneigung der zuvor genannten Gewerbeflächen von mind. 0,8%.

Da es sich bei den Mulden und dem Rückhaltebecken um öffentliche Entwässerungsanlagen in öffentlichen Flächen handelt, ist die Erreichbarkeit dieser entwässerungstechnischen Anlagen (auch mit Fahrzeugen) für Instandhaltungsarbeiten, Wartung und Reinigung mittels entsprechender Vereinbarungen – Grunddienstbarkeit bzw. Baulast - dinglich zu sichern. Eine Überbauung oder Überpflanzung ist auszuschließen. Von der Ausweisung einer mit Geh- und Fahrrechten zugunsten des Trägers der Entwässerungsanlagen belasteten Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB wird deshalb abgesehen, weil zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes die Parzellierung der Gewerbegrundstücke nicht durch entsprechende Festsetzungen prädominiert werden soll. Die gesicherte Zuwegung zu den entwässerungstechnischen Anlagen zugunsten des Entwässerungsträgers soll im Rahmen der Grundstücksverkäufe vertraglich vereinbart werden.

Die Versorgung des Plangebietes mit Gas, Wasser, Fernwärme und Elektrizität wird durch die vorhandenen Versorgungsleitungen in der Herner Straße gesichert. Notwendige Erweiterungen und Ergänzungen sind grundsätzlich möglich und werden, ggf. vorbehaltlich einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, entsprechend dem Bedarf durchgeführt.

Innerhalb des mit GE 2 gekennzeichneten Gewerbegebiets ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB eine Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung – Umformerstation – festgesetzt. Diese Festsetzung ist städtebaulich begründet, weil die Umformerstation über das unmittelbar umgebende GE 2-Gebiet hinaus große Teile des Plangebietes mit elektrischer Energie versorgen und auch langfristig sicherstellen kann.

Das Plangebiet wird im nordwestlichen Bereich von einer oberirdisch verlegten Fernwärmeleitung der E.ON Fernwärme GmbH tangiert. Die Leitung ist auf dem betreffenden Grundstück mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit grundbuchlich und somit rechtlich gesichert. Es bedarf daher auch nicht der - die Eintragung dieses Rechtes lediglich vorbereitenden - Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes zugunsten des Versorgungsträgers gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB im Bebauungsplan. Die faktische Sicherung der eigentlichen Leitungen erfolgt durch eine entsprechende Ausweisung der Baugrenzen auf den betroffenen Grundstücken unter Berücksichtigung der beiderseits der Leitungen erforderlichen Schutzabstände. Der Verlauf der Leitung ist im Bebauungsplan zeichnerisch vermerkt.

5.6 Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch den angrenzenden Straßen- und Schienenverkehr

5.6.1 Lärmschutzmaßnahmen Verkehrslärm

Für den Bebauungsplan Nr. 275 - Westseite Herner Straße - erfolgten schalltechnische Untersuchungen zum Verkehrslärm durch das Ingenieurbüro Peutz Consult GmbH, Dortmund (Bericht Nr. F 7299-6 v. 28.05.2014/ 11.07.2014, FA 7299-3 v. 11.05.2015). Berücksichtigt wurden die durch die Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen zur Verfügung gestellten Verkehrszahlen (s. dort: Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon, Bondzio, Weiser; Schlussbericht April 2014) sowie die Verkehrszahlen auf den angrenzenden Schienenverkehrsstrecken (Verkehrszahlen Schienenverkehr Prognose 2025 v. Mai 2015, Quelle: Deutsche Bahn AG).

Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass auf der Grundlage der Verkehrsbelastung durch den Straßen- und Schienenverkehr in wesentlichen Bereichen des Plangebietes ein Lärmpegelbereich V-VI gemäß DIN 4109 vorliegt. Die betreffenden Lärmpegelbereiche sind im Bebauungsplan zeichnerisch dargestellt. Zur weiteren Präzisierung und mit Blick auf die erforderliche Konfliktbewältigung wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB textlich festgesetzt, dass innerhalb der ermittelten und ausgewiesenen Lärmpegelbereiche bei Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden in den nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen die Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß gemäß DIN 4109 (Ausgabe November 1989) erfüllt werden müssen.

Des Weiteren wurden die Geräuschimmissionen durch Schienen- und Straßenverkehr nach RLS 90/ Schall 03 an der umliegenden Bestandsbebauung ermittelt und dem Prognosefall mit Umsetzung des Bebauungsplanes gegenübergestellt. Die kritischen Beurteilungspegel von tags/ nachts 70/ 60 dB(A) für Wohngebiete bzw. 72/ 62 dB(A) in Mischgebieten werden bereits vor Realisierung der Bebauung im Plangebiet an den wesentlichen Immissionsorten überschritten. Es ergeben sich weitere Verkehrserhöhungen im Umfeld von bis zu 0,3 dB im Tageszeitraum und 0,2 dB im Nachtzeitraum. Insgesamt werden maximale Beurteilungspegel von bis zu 75 dB(A) im Tages- und Nachtzeitraum durch Verkehrslärm (Schienen- und Straßenverkehr) an einigen Immissionsorten erreicht. Es sind somit bereits im Bestand Beurteilungspegel durch Verkehrslärm vorhanden, die sich dem Grad der Gesundheitsgefährdung nähern oder diesen bereits erreichen.

Bei einer hohen Vorbelastung durch Verkehrslärm – hier: 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts – löst eine Mehrbelastung, selbst wenn sie unterhalb der Schwelle der Wahrnehmbarkeit bleibt, die Frage nach kompensatorischen Maßnahmen zur Lärmvorsorge aus. Die Rechtsprechung sagt hierzu (VGH Baden-Württemberg – Urteil 5 S 955/09 vom 10.11.2010):

„Eine Bauleitplanung, die eine bereits vorhandene Lärmbelastung in gesundheitsschädlichem Ausmaß (mind. 70 dB(A) tagsüber und 60 dB(A) nachts) weiter erhöht, entspricht nur dann dem im Abwägungsgebot verankerten Gebot der Konfliktbewältigung, wenn sie die zusätzliche Verkehrslärmerhöhung durch entsprechende Maßnahmen, z.B. des aktiven und passiven Schallschutzes kompensiert (...). Darauf, ob sich die Lärmzunahme im hörbaren bzw. geringfügigen Bereich bewegt, kommt es in diesem Fall nicht entscheidend an.“

Im vorliegenden Fall wird der Konfliktbewältigung im oben dargestellten Sinne (durch passive Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109 an den entsprechenden Immissionsorten) Rechnung getragen. Aktive Schallschutzmaßnahmen scheiden aufgrund der Unverhältnismäßigkeit der Mittel (Kosten-/Nutzenverhältnis) und der fehlenden städtebaulichen Einbindungsmöglichkeit von z. B. Lärmschutzwänden im Plangebiet aus .

Durch den Neubau der Erschließungsstraße für das Plangebiet werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV im Umfeld eingehalten. Für den Straßenneubau ergibt sich entsprechend für die Anwohner kein Anspruch auf Lärmschutz.

5.6.2 Erschütterungen durch den Schienenverkehr

Da das Bebauungsplangebiet direkt an drei Strecken der Deutschen Bahn angrenzt, war die Durchführung einer erschütterungstechnischen Untersuchung notwendig (s. Erschütterungstechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 275; Ingenieurbüro Peutz Consult GmbH, Dortmund; Bericht Nr. F 7299-4 v. 15.10.2013).

Im Rahmen der erschütterungstechnischen Untersuchung wurde eine Ausbreitungsmessung auf dem Plangebiet durchgeführt. Auf der Grundlage dieser Messungen wurde eine Prognose der zu erwartenden Erschütterungsimmissionen und sekundären Luftschallimmissionen vorgenommen.

Im überwiegenden Teil des baulich nutzbaren Plangebietes werden lt. Gutachten die Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 2 für Gewerbegebiete zum Tages- und Nachtzeitraum eingehalten. Den Messungen und den dokumentierten Prognoseberechnungen zufolge ist jedoch zu erwarten, dass die Anhaltswerte für Erschütterungsimmissionen nach DIN 4150-2 für Gewerbegebiete in einem ca. 10 Meter breiten Bereich parallel zu der südlichen Baugrenze in dem mit GE 4 gekennzeichneten Gewerbegebiet nicht eingehalten werden. Hier sollten Deckeneigenfrequenzen zwischen 22 bis 38 Hz vermieden werden.

Dem entsprechend wird im textlichen Teil des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB festgesetzt, dass bei Neubauten innerhalb eines 10 m breiten Bereichs parallel zu der südlichen Baugrenze in dem mit GE 4 gekennzeichneten Gewerbegebiet Geschossdeckeneigenfrequenzen zwischen 22 bis 38 Hz in den Baukörpern zu vermeiden sind.

Den Prognoseberechnungen zufolge ist davon auszugehen, dass die Anforderungen an die sekundären Luftschallimmissionen für schutzbedürftige Räume eingehalten werden.

5.7 Flächen für Aufschüttungen

Das projektierte Gewerbegebiet grenzt im Norden an bereits bebaute Grundstücke und im Osten an die Herner Straße, die in ihrer jeweiligen Höhe feststehen. Die Höhenplanung der Westseite der Herner Straße erfolgt nach dem Grundsatz die Bestandshöhen der angrenzenden privaten Grundstücke nach Möglichkeit aufzunehmen und gleichzeitig eine neue Verkehrsfläche zu planen, die sowohl höhenmäßig an die Herner Straße angeschlossen werden kann als auch Längs- und Quergefälle neigungen aufweist, die vertretbar und städtebaulich sinnvoll sind. Ziel ist es – im Sinne des oben zitierten stadtgestalterischen Leitbilds – attraktive öffentliche und gewerblich nutzbare Stadträume zu schaffen.

Darüber hinaus wird auch durch die bestehenden Bodenverhältnisse (hohe Grundwasserstände) im Plangebiet und damit das Fehlen eines gründungsfähigen Unterbodens die Aufschüttung der Plangebietsflächen erforderlich.

Die Herner Straße verläuft im Bereich des Plangebietes in einer Höhe von ca. 60,0 m über NHN bis ca. 58,8 m über NHN. Das Gelände der Westseite Herner Straße liegt durchschnittlich bis zu 1,50 m unterhalb des Höhenniveaus der Herner Straße. Vor dem Hintergrund der o.g. städtebaulichen Anforderungen und den Erfordernissen aus der in Kap. 5.4.4 dargelegten Entwässerungsplanung werden die Höhenlagen der selbständigen Anschüttungen im Bebauungsplan konkret festgesetzt. Sowohl im Bereich der neuen Verkehrsfläche als auch auf den angrenzenden Baugrundstücken sind die Geländehöhen so festgesetzt und bestimmt, dass diese auch für die Zwischenräume durch Interpolation bestimmbar sind. In der Planzeichnung sind diese Höhen als Meterwerte in NHN in Klammern zu entnehmen (Beispiel: (59,80)).

Auf der Grundlage der projektierten Geländehöhen sind in Verbindung mit der gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 i. V. mit § 18 Abs. 1 BauNVO festgesetzten Höhe baulicher Anlagen von 74,0 m über NHN (NormalHöheNull) - bezogen auf den Höhenfestpunkt Nr. 4321 am Verwaltungsgebäude KSR, Beckbruchweg 33 (absolute Höhe des Höhenfestpunktes 63,798 m über NHN) - bauliche Anlagen mit einer faktischen Höhe von ca. 14,0 m zulässig.

5.8 Eingriffsregelung

Nach § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten. Nach § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz ist nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Als Grundlage zur Ermittlung des Eingriffsumfangs wurde im September 2013 eine Kartierung der Biotoptypen im Geltungsbereich und dessen näherem Umfeld durchgeführt. Die Kartierung sowie die Bewertung der kartierten Biotope wurde anhand des Leitfadens zur Eingriffsregelung des Kreises Recklinghausen durchgeführt. Die Ergebnisse sind in der dem Umweltbericht beiliegenden Biotopbestandskarte dargestellt.

Im vorliegenden Fall sind bei der Ermittlung des Eingriffsumfangs folgende Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:

- Ein 60 m breiter Geländestreifen westlich der Herner Straße ist nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) als Innenbereich eingestuft. Danach wäre in diesem Bereich ein allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer GRZ von 0,4 zuzüglich einer 50 %igen Überschreitung baurechtlich zulässig. Die Eingriffsregelung ist auf diese Flächen gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG nicht anzuwenden.

Der Bebauungsplan Nr. 275 schafft nun jedoch Baurecht für ein Gewerbegebiet mit einer GRZ von 0,8 und eine Straßenverkehrsfläche. Der damit gegenüber dem bisher zulässigen, nicht ausgleichspflichtigem WA zu erwartende zusätzliche Eingriff durch das Gewerbegebiet und die Straßenverkehrsfläche ist entsprechend zu bilanzieren. Dabei wird in der Bilanzierung nicht der aktuelle Bestand, sondern die baurechtlich zulässige Bebauung WA mit GRZ 0,6 angesetzt.

- Der übrige Geltungsbereich des Bebauungsplans außerhalb des 34er Bereichs ist nach § 35 BauGB zu beurteilen. Hier erfolgt eine Bilanzierung auf der Basis des aktuellen Biotoptypenbestandes.
- Der Ausgleich für die Inanspruchnahme des Waldbestandes im nach § 35 BauGB zu beurteilenden Gebiet ist bereits im Vorfeld durch ein abgeschlossenes Waldumwandlungsverfahren sichergestellt (vgl. Ausführung zur Waldumwandlung im Umweltbericht; Teil B dieser Begründung). Entsprechend der gewählten Bilanzierungsmethode wird in der nachfolgenden Bilanzierung dieser Bereich nicht als Waldfläche sondern nur noch als Rohbodenfläche zur Berücksichtigung der Bodenfunktion eingestellt. Der forstliche Eingriff wird in einem Verhältnis 1:2 auf einer 5.540m² großen Fläche im städtischen Ausgleichsflächen-Pool kompensiert.
- Die Flächen für die Wasserwirtschaft sind im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 6 BauGB nur nachrichtlich übernommen und werden im Rahmen der Eingriffsermittlung für den B-Plan Nr. 275 nicht berücksichtigt. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt in dem parallel durchgeführten wasserwirtschaftlichen Genehmigungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz.
- Die Eingriffsbilanzierung erfolgt getrennt für die Erschließungsstraße einerseits und die Gewerbegebiete incl. der Flächen für Abwasseranlagen andererseits.

Im Ergebnis der Bilanzierung ergeben sich folgende Ausgleichsbedarfe:

§ 34-Gebiet	
GE-Fläche/Flächen f. Abwasser	14.228
Verkehrsflächen	291
Summe § 34-Gebiet	14.519
§ 35-Gebiet	
GE-Fläche/Flächen f. Abwasser	63.531
Verkehrsflächen	3.239
Summe § 35-Gebiet	66.770
Summe Geltungsbereich	81.289

Insgesamt ergibt sich für die vom Bebauungsplans Nr. 275 ausgelösten Eingriffe ein Kompensationserfordernis in Höhe von 81.289 Wertpunkten.

Die für die Eingriffe erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden im städtischen Ausgleichsflächen-Pool „Im Hinsberg“ (Bebauungsplan Nr. 208 – Im Hinsberg -) gem. § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB umgesetzt und mit 81.289 Wertpunkten den Eingriffen gesammelt und vollständig zugeordnet. Eine Darstellung der Maßnahme enthält die Anlage 3 des Umweltberichtes.

In der Herner Straße müssen für die Anbindung der Erschließungsstraße aus der gem. § 47a Landschaftsgesetz NRW geschützten Allee AL RE 9036 Alleebäume entfernt werden. Aufgrund des hohen Alters und der Prägnanz der zu entnehmenden Bäume sowie analog zur gängigen Praxis der Forstwirtschaft zum Verfahren der Waldumwandlung und dem erforderlichen Ausgleich, beabsichtigt die Stadt einen Ausgleich im Verhältnis 1:2 zu schaffen und die Ersatzstandorte im Bebauungsplan festzulegen. Die Ersatzpflanzungen für die abgängigen Bäume werden in den Bereichen der Herner Straße, in denen die Allee nur einreihig oder lückenhaft verläuft (zum Beispiel auf Höhe der Übergangswohnheime und im Bereich vor der Eisenbahnüberführung) sowie in der projektierten Stichstraße vorgenommen.

Für die Beseitigung und die erforderlichen Ersatzpflanzungen wird ein separates Verfahren zur Befreiung von den Verboten des § 47a Landschaftsgesetz beim Kreis Recklinghausen durchgeführt.

6. Maßnahmen zur Verwirklichung

6.1 Bodenordnung

Die Grundstücke innerhalb des Planbereichs befinden sich ausschließlich im Eigentum der Stadt Recklinghausen. Der Erwerb weiterer Flächen durch die Stadt Recklinghausen zum Bau der Erschließungsanlage und damit zur Umsetzung der Planung ist nicht erforderlich. Die Belange der Bodenordnung werden nicht berührt. Regelungen der Eigentums- und Besitzverhältnisse durch ein Umlegungsverfahren sind zur Realisierung der Planung nicht angezeigt.

6.2 Entschädigungen

Die Festsetzung öffentlicher Verkehrsflächen löst, da sich die Flächen im Eigentum der Stadt Recklinghausen befinden, keine Entschädigungsansprüche nach Maßgabe des § 40 Abs. 1 BauGB bzw. Übernahmeansprüche nach Maßgabe des § 40 Abs. 2 BauGB aus.

7. Nachrichtliche Übernahmen

7.1 Denkmalschutz

Innerhalb des Planbereiches befinden sich keine Gebäude, die dem Denkmalschutz unterliegen. Laut Auskunft der Unteren Denkmalschutzbehörde sind Unterschutzstellungen i. S. des Denkmalschutzgesetzes NRW derzeit nicht vorgesehen.

7.2 Fläche für die Wasserwirtschaft – Gewässer 3.7

Der südliche Teil des Planbereichs wird von einem in östlicher Richtung verlaufenden Graben – Gewässer 3.7 - durchquert. Von der Typologie gehört das Gewässer zu den Niedrigungsgewässern ohne besondere Planungsansprüche. Aufgrund der Lage im geplanten Gewerbegebiet ist eine Verlegung des Gewässers 3.7 an die Südgrenze des Geltungsbereichs geplant, um nutzbare Parzellenzuschnitte im Gewerbegebiet zu gewährleisten.

Im Rahmen der Gewässerverlegung werden die bestehenden Ufer- und Sohlbefestigungen beseitigt. Das neue Gewässer wird in naturnaher Gewässerführung erstellt, mit wechselnder Linienführung und unterschiedlichen, möglichst flachen Böschungsneigungen. Uferandbereiche lassen eine eigendynamische Entwicklung des Gewässers zu. Durch die leicht mäandrierende Linienführung wird das neue Gewässer in die Landschaft eingebunden und bildet ein Element der Biotopvernetzung. Der neu anzupflanzende uferbegleitende Gehölzstreifen zwischen dem zu verlegenden Gewässer und der Hamm-Osterfelder Bahn übernimmt die Funktion einer Artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme für den hier in Rede stehenden Bebauungsplan (vgl. ASP Stufe II zur GMRB, 2014). Für die Gewässerverlegung wird ein separates wasserrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz durchgeführt. Da es sich hierbei um eine nach anderen gesetzlichen Regelungen getroffene Festsetzung handelt, wird die betreffende Fläche für die Wasserwirtschaft gem. § 9 Abs. 6 BauGB in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

Durch die naturnahe Gestaltung des neuen Gewässerlaufes ist eine ökologische Optimierung der Gewässerfunktionen zu erwarten. Somit sind erhebliche Auswirkungen im positiven Sinne in diesem Bereich zu erwarten.

8. Hinweise

8.1 Kampfmittelbeseitigung

Laut Stellungnahme des Staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) wurde unter der Fundstellenummer (55/6/206870) auf der Basis der zur Zeit vorhandenen Unterlagen festgestellt, dass keine unmittelbare Kampfmittelbelastung der beantragten Fläche vorliegt (Indikator 2.2).

Wegen erkennbarer Kriegsbeeinflussung (vereinzelte Bombardierung) kann eine - derzeit nicht erkennbare - Kampfmittelbelastung der beantragten Fläche aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Deshalb wird die Anwendung der Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung (TW KpfMiBesNRW - Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr -) empfohlen.

Die TW KpfMiBesNRW finden Sie im Internet unter: <http://www.im.nrw.de/sch/725.htm>

Die Anfrage zur Detektion von vorbereiteten Flächen muss durch die örtliche Ordnungsbehörde mindestens drei Werktage vor dem gewünschten Termin erfolgen. Hierzu ist die Angabe der Flächengröße dringend erforderlich; ebenso muss ein Lageplan der Örtlichkeit vorab übersandt werden. Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten werden gewünschte Detektionstermine durch den KBD-WL berücksichtigt.

Eine Luftbildauswertung konnte nur bedingt durchgeführt werden, da teilweise Schatten keine Aussagen über mögliche Blindgängereinschlagstellen zulassen.

Allgemeines

Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Fachbereich Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Feuerwehr oder Polizei/Feuerwehr zu verständigen.

Der Hinweis ist in den textlichen Teil aufgenommen worden, womit der erforderlichen Warnfunktion Rechnung getragen wird.

8.2 Bodenkontaminationen und Baugrundsituation

Im Jahr 1989 wurden vor Errichtung der Flüchtlingsunterkunft Bodenuntersuchungen des geplanten Standortes vorgenommen. Aus früheren Erkundungsmaßnahmen war bekannt, dass sich am geplanten Standort Altablagerungen befinden.

Das Ergebnis zeigt sich im Wesentlichen unauffällig. Für einen Teilbereich ergaben sich jedoch erhöhte bzw. sehr hohe Gehalte an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK), die ein erhöhtes bzw. sehr hohes Gefährdungspotenzial bei der vorgesehenen (Wohn-)nutzung erwarten ließen. Als Sicherungsmaßnahme wurde eine Oberflächenversiegelung des betroffenen Bereichs vorgeschlagen und augenscheinlich auch nachfolgend umgesetzt.

Im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens wurden im Jahr 2013 ergänzende Bodenuntersuchungen durchgeführt, die sich auf die Freiflächen außerhalb der Flüchtlingsunterkunft beziehen. Die Untersuchungen ergaben, dass an der Geländeoberfläche im gesamten Geltungsbereich künstliche Auffüllungen mit Oberboden in unterschiedlicher Mächtigkeit bis zu ca. 1,90 m verbreitet sind. Als häufigste Auffüllungsarten wurde Bauschutt (Ziegelbruch, Steine, Beton, Schlacken, Aschen und Erdaushub) angetroffen.

Bei zukünftigen Bodenbewegungen oder Beseitigungen der Versiegelungen sind im Vorfeld das Gefährdungspotenzial zu ermitteln und ggf. entsprechende Sicherungsmaßnahmen festzulegen.

Für den nachgeordneten bauaufsichtlichen Vollzug wird auf das Erfordernis einer Bodenuntersuchung im Zuge von Bauvorhaben und eine fachgutachterliche Begleitung im Bereich der mit GE 2 gekennzeichneten Gewerbefläche (Übergangsheime) während der Bodenarbeiten hingewiesen. Bei Auffälligkeiten ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen hinzuzuziehen.

Weiterhin existieren im Bereich der ehem. Gärtnerei Wegebefestigungen. Unter den flächigen Auffüllungen stehen Sandlöß und Löß des Quartärs an. Somit ist mit einer mehr oder minder starken Veränderung der o.a. natürlichen Bodenfunktionen und –eigenschaften zu rechnen.

Analysen des Bodens im Rahmen der oben genannten Untersuchungen ergaben für die untersuchte Teilfläche der Gärtnerei und der ehem. Ackerfläche Schadstoffgehalte die aus gutachterlicher Sicht als unauffällig zu bewerten sind. Bei der Gärtnerei ist eine Probe mit einem ho-

hen PAK Gehalt als auffällig zu betrachten. Diese befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Bahndamm.

Hinsichtlich der festgestellten Bodenkontaminationen besteht die Gefahr, dass es infolge der zu erwartenden Bodenbewegungen zur Mobilisierung oder Freisetzung bzw. zur unkontrollierten Verbringung der Kontaminationen kommt.

Schutzwürdige Böden sind nicht vorhanden.

Da die Bodenbelastungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 275 nicht als Altlasten erfasst sind, und ursächlich bzw. räumlich mit den Bodenbelastungen auf der Ostseite Kurt-Schumacher-Allee (B-Plan Nr. 212 – 3. Änderung -) und auf dem ehemaligen Zechengelände General Blumenthal 1/2/6 (B-Plan Nr. 252) nicht im Zusammenhang stehen, wird der Umgang mit den Bodenkontaminationen in dem hier in Rede stehenden Planbereich im Rahmen eines vorgezogenen bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens für Baureifmachung und Bodenanschüttung abschließend geklärt. Dies gilt für alle Bereiche abgesehen vom Bereich der Flüchtlingsunterkunft (siehe oben).

Unter Beteiligung der Unteren Bodenschutzbehörde beim Kreis Recklinghausen wurde laut Stellungnahme vom 19.12.2014 der Umgang mit den Bodenbelastungen abschließend geklärt. Die Kreisverwaltung Recklinghausen weist in ihrer Stellungnahme vom 19.12.2014 des Weiteren darauf hin, dass in dem projektierten Gewerbegebiet ein Bodenaustausch, der Wiedereinbau von Bodenmaterial sowie der Einbau von zusätzlichen Böden stattfindet, damit Höhenunterschiede im Gelände ausgeglichen werden können und ein gründungsfähiger Boden entsteht. Im Grundwasserschwankungsbereich dürfen nur Böden der Klassifizierung Z0 (LAGA-Liste) eingebaut werden. In darüber liegenden Bereichen Böden der Klasse Z1 oder besser.

Für die Gründung und Isolierung sowie Herstellung von Untergrundbefestigungen dürfen keine Stoffe eingesetzt werden, die unter Einfluss von Wasser oder durch sonstige Einwirkungen Stoffe ergeben, die schädlich auf das Grund- oder Oberflächenwasser wirken.

Recycling-Baustoffe, mineralische Stoffe aus industriellen Prozessen oder sonstige hohlraum-schaffende, auslaugbare, verrottende oder anderweitige wassergefährdende Stoffe dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen eingebaut werden. Für den Einbau dieser Stoffe ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 WHG bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Der Einbau von Recyclingbaustoffen und industriellen Nebenprodukten ist nur erlaubnisfähig, wenn das zu verbauende Material entsprechend dem gemeinsamen Runderlass des MUNLV / MWMEV „Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau“ vom 09.10.2001 die wasserwirtschaftlichen Anforderungen sowie die bautechnischen Anforderungen erfüllen.

Sollte bei dem Bodenaustausch oder bei späteren Baumaßnahmen eine Wasserhaltung erforderlich sein, ist diese mit der Unteren Wasserbehörde abzusprechen.

Da es sich im vorliegenden Fall um einen Angebotsbebauungsplan handelt, muss im Sinne einer Warnfunktion im textlichen Teil auf die möglicherweise noch vorhandenen weiteren Bodenbelastungen und den Umgang mit diesen im Rahmen der nachgelagerten bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren hingewiesen werden.

8.3 Geologische Verhältnisse im Plangebiet

Laut Auskunft des Geologischen Dienstes NRW vom 04.12.2014 liegt das Plangebiet im südlichen Randbereich der Störungszone des Blumenthal (Tertius-) Sprunges. Ob dieser die Deckgebirgsschichten über dem Karbon in einer baugrundrelevanten Weise beeinflusst hat, kann ohne Detailuntersuchungen nicht beurteilt werden.

Diese Gegebenheiten sollen bei Baugrunduntersuchungen bzw. bei der Gründung von Gebäuden berücksichtigt werden.

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich folgende zwei Bohrungen:

Bohrungsdatenbank (GD NRW)

<u>Bohrungsnr.</u>	<u>Name</u>	<u>Endtiefe (m)</u>	<u>Schichten</u>
68682	General Blumenthal Schacht 1	4	4
282215	Kartierbohrung GD NRW 4309/3100	11	14

Der vorgenannte Sachverhalt ist als Hinweis Bestandteil des textlichen Teils des Bebauungsplanes Nr. 275. Eine Kennzeichnung des Plangebietes gem. § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, ist deshalb nicht angezeigt, weil es sich hierbei um eine vorsorgliche Kennzeichnung handeln würde, die aufgrund ggf. geltend gemachter Amtshaftungs- und Entschädigungsansprüche durch die Wertminderung von Grundstücken rechtlich bedenklich wäre.

Unter dem Plangebiet ist in der Vergangenheit der Bergbau umgegangen. Mit Schreiben vom 04.12.2014 teilt die Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie – mit, dass das Bebauungsplangebiet über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „General Blumenthal“ (Eigentum der RAG) sowie über dem inzwischen erloschenen Raseneisenstein-Distriktfeld „Gottes Gnaden“ (Rechtsnachfolger MAN Aktiengesellschaft) sowie über dem Bewilligungsfeld „Wildblumen Gas“ (Rechtsinhaberin Minegas GmbH) liegt.

Über zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Bereich der Planungsmaßnahme ist der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie – nichts bekannt. Zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen hat der o. g. Feldeseigentümer RAG mit Schreiben vom 15.12.2014 Stellungnahme genommen. In dem Schreiben trägt die RAG vor, dass zu dem genannten Vorhaben hinsichtlich der von ihnen zu vertretenden Belange keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

8.4 Bodendenkmalschutz

Laut Stellungnahme des LWL - Archäologie für Westfalen (Außenstelle Münster) vom 01.12.2014 werden nach heutigem Kenntnisstand bodendenkmalspflegerische Belange durch die Planung berührt. Im nordwestlichen Bereich des Bebauungsplangebietes ist eine frühneuzeitliche Hofstelle betroffen und unmittelbar südöstlich liegen Hinweise auf eine kaiserzeitliche Siedlung vor. Entsprechende Hinweise finden im textlichen Teil zum Bebauungsplan Berücksichtigung.

8.5 Einsichtnahme in Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN - Vorschriften und Gutachten

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) und Gutachten können während der Dienststunden bei der Stadt Recklinghausen, im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen – Technisches Rathaus, Westring 51, 45659 Recklinghausen eingesehen werden.

9. Kosten und Finanzierung

Die Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Planung in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Recklinghausen als Träger der Bauleitplanung fallen, verursachen Kosten, deren Finanzierung in der Investitionsplanung berücksichtigt werden müssen.

Für die Fertigstellung der Erschließungsanlage liegen folgende Kostenschätzungen vor:

Die geplante Befestigung der festgesetzten Verkehrsfläche erfolgt nach den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RSTO'01). Der Querschnitt teilt sich wie folgt auf: Breite Gehweg (beidseitig) je 2,0m; Breite Parkstreifen/ Baumscheiben (beidseitig) je 2,5m; Breite Fahrbahn 7,0m. Es ist mit Herstellungskosten von ca. 345.000 EUR zu rechnen. Der jährliche Unterhaltungsaufwand als Folgekosten der neuen Verkehrsfläche beläuft sich auf rd. 1.180 EUR.

Der Kostenansatz Entwässerung für die geplante Baumaßnahme teilt sich wie folgt auf:

1. Gewässerverlegung 3.7: Gewässerverlegung (25.000 EUR) plus Verrohrter Teil des Gewässers (34.500 EUR); $\Sigma = 59.500$ EUR (Netto)
2. RW-Ableitung: Mulde West u Ost (25.000 EUR) plus RRB (15.000 EUR) plus Kanalerneuerung im Osten (35.250 EUR); $\Sigma = 75.250$ EUR (Netto)
3. MW-Ableitung: Kanalneubau (93.100 EUR) = 93.100 EUR (Netto)

Der Kostenansatz Ausgleichsmaßnahme teilt sich wie folgt auf:

Kosten für die Ausgleichsflächen GE und Straße (Maßnahme + Grundstück)

Ersatzaufforstung: $5.540\text{m}^2 * (10,50 \text{ €/m}^2 + 2,50\text{€/Maßnahme}) = 72.020,00 \text{ EUR}$

Ausgleich für den städtebaulichen Eingriff: $81.289 \text{ WP} * 3,88 \text{ €/WP} = \underline{315.401,32 \text{ EUR}}$
 $\Sigma = 387.421,32 \text{ EUR}$

Kosten für die Ausgleichsflächen (Maßnahme + Grundstück)

Ersatzaufforstung: $\text{ca. } 2.500\text{m}^2 * (10,50 \text{ €/m}^2 + 2,50\text{€/Maßnahme}) = 32.500,00 \text{ EUR}$

Ausgleich für den städtebaulichen Eingriff: $77.759 \text{ WP} * 3,88 \text{ €/WP} = \underline{301.704,92 \text{ EUR}}$
 $\Sigma = 334.204,92 \text{ EUR}$

Die Erschließungsanlagen sind nicht berücksichtigt, da der Ausgleich mit Fördermitteln finanziert wird.

10. Flächenbilanz

			ha	a	m²	%
1	Gesamtfläche des Plangebietes		4	22	71	100
2	Gewerbegebiet GE		2	88	94	72
3	Straßenverkehrsflächen			45	80	11
4	Versorgungsflächen (einschl. Abwasserbeseitigung)			28	55	7
5	Wasserflächen			39	52	10
	Stand: 23.02.2015					

Teil B: Umweltbericht gemäß Anlage 1 des Baugesetzbuches zum Bebauungsplan Nr. 275 – Westseite Herner Straße -

1. Einleitung

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 275 – Westseite Herner Straße – ist gem. § 2a Nr. 2 BauGB die Erarbeitung eines Umweltberichtes nach der Anlage 1 des Baugesetzbuches erforderlich. Der vorliegende Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 275 – Westseite Herner Straße -, Februar 2015 wurde im Auftrag der Stadtentwicklungsgesellschaft Recklinghausen mbH durch das Büro Plan-Zentrum Umwelt GmbH für ökologische Planung & Geotechnik, Straßburger Straße 38, 44623 Herne erstellt.

1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

Der gesamte Bereich östlich und westlich der Herner Straße einschließlich des Gebietes östlich der Kurt-Schumacher-Allee ist durch ein dichtes Nebeneinander von gewerblicher Nutzung, Wohnen und brachgefallenen Flächen gekennzeichnet. Aus stadtentwicklungsplanerischer Sicht ist es sinnvoll, deshalb den gesamten Bereich im Rahmen des Projekts „Gewerbliche Mitte Recklinghausen Blumenthal“ zu entwickeln.

Kernfläche des Projektes ist das ehemalige Zechengelände Blumenthal 1/2/6 an der Herner Straße. Diese Fläche wird ergänzt durch eine nördlich des Zechengeländes liegende Fläche an der Kurt-Schumacher-Allee, eine Parkplatzfläche an der Herner Straße, die als Mitarbeiter- und Kundenparkplatz hergerichtet werden soll sowie ein westlich der Herner Straße gelegenes Areal, das durch den hier betrachteten Bebauungsplan Nr. 275 –Westseite Herner Straße- bauleitplanerisch geregelt werden soll.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplanes Nr. 275 ist es, die bis 2013 landwirtschaftlich genutzten städtischen Grundstücksflächen verkehrlich sowie ver- und entsorgungstechnisch zu erschließen und einer gewerblichen Nutzung zuzuführen. Die derzeit mit der Flüchtlingsunterkunft (Übergangsheim) Herner Straße 98 bis 102 bebauten Grundstücke sollen planungsrechtlich gesichert werden.

Unter Berücksichtigung des vorhandenen Gewässers, das u. a. der Oberflächenwasserableitung der Herner Straße und der Flächen östlich des Bahndammes der Bahnstrecke Münster-Wanne-Eickel dient, soll das Plangebiet über eine Erschließungsstraße ca. 50 m nördlich der Bahnstrecke Hamm-Osterfeld an die Herner Straße angeschlossen und mit einer Wendeanlage versehen werden.

Mit Rücksicht auf die nördlich angrenzenden Wohnhäuser und sonstige lärmempfindliche Nutzungen in der Umgebung ist es vorgesehen, die Gewerbegebietsausweisung gem. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO dahingehend einzuschränken, dass hier nur Betriebe und Anlagen zulässig sind, deren Beurteilungspegel die gutachterlich ermittelten teilflächenbezogenen Immissionskontingente weder tags noch nachts überschreiten. Städtebaulich ist hierbei - korrespondierend mit der geplanten hochwertigen Gewerbearchitektur auf der Ostseite der Herner Straße - vor allem an eine Nutzung mit Büro- und Verwaltungsgebäuden in erster Baureihe auch auf der Westseite der Herner Straße gedacht.

In dem Gewerbegebiet wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt.

Aus städtebaulichen, baugrund- sowie entwässerungstechnischen Gründen ist überwiegend eine flächige Aufhöhung des Geltungsbereichs erforderlich. Die Festsetzung der maximalen Bauhöhe orientiert sich an den vorhandenen und geplanten angrenzenden baulichen und sonstigen städtebaulichen Strukturen. Entsprechend wird die Höhe der baulichen Anlagen auf H = 74,00 m über NHN (Normal-Höhe Null) als Höchstmaß festgesetzt. Die Festlegung der Geländehöhen lässt damit bauliche Anlagen bis zu einer absoluten Höhe von ca. 14 m zu.

Die zukünftige Entwässerung wird im Trennverfahren durchgeführt. Das Abwasser der Straßensinkkästen und das Niederschlagswasser von stärker verschmutzten Flächen werden in den Mischwasserkanal in der Herner Straße eingeleitet. Leicht verschmutztes Regenwasser wird dem Gewässer 3.7 zugeleitet. Dabei werden für die Teilbereiche des Geltungsbereichs unterschiedliche Ableitungen vorgesehen. Zum Teil werden bestehende Kanalisationssysteme genutzt, zum Teil werden neue Versickerungsmulden und Regenrückhaltebecken geplant. Die Ableitungsanlagen sind als Fläche für die Abwasserbeseitigung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB im Bebauungsplan festgesetzt.

In seinem heutigen Verlauf liegt das Gewässer 3.7 etwa 60 m nördlich des Böschungsfußes des Bahndammes der Bahnlinie Hamm-Osterfeld. Bei einem Umbau des Gewässers gemäß heutiger Ausbaustandards wäre die Fläche zwischen Gewässer und Bahndamm nicht mehr zu entwickeln. Aus diesem Grunde wird der Gewässerverlauf nach Süden verlegt und dabei naturnah ausgebaut. Die Verlegung des Gewässers wurde auf der Grundlage eines Plangenehmigungsverfahrens gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durchgeführt. Dem entsprechend ist die Fläche für die Wasserwirtschaft gem. § 9 Abs. 6 BauGB als nach einer anderen gesetzlichen Regelung getroffene Festsetzung im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen worden.

1.2 Ziele des Umweltschutzes

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen wie dem Baugesetzbuch, den Naturschutzgesetzen und den Wassergesetzen ist hier insbesondere die Immissionsschutzgesetzgebung mit den entsprechenden Verordnungen zu berücksichtigen. Daneben werden die Ziele des Umweltschutzes in folgenden Fachplänen und –gutachten beschrieben.

Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilplan „Emscher-Lippe“ [17], liegt der Geltungsbereich innerhalb der Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) – Flächen für Wohnen und wohnverträgliches Gewerbe.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Relevante Zielsetzungen der Stadtentwicklung für den Themenschwerpunkt Wirtschaft:

Flächenrecycling/ Nutzungsintensivierung

Im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung hat das Flächenrecycling und die Nutzungsintensivierung Vorrang vor der Flächenneuausweisung.

Brachgefallenen Gewerbeflächen sollen nach Überprüfung ihrer stadt- und nutzungsverträglichen Einbindung reaktiviert werden.

Landschaftsplan

Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Nr. 5 „Emscherniederung“ [18] des Kreises Recklinghausen.

Klimaanalyse Stadt Recklinghausen 2012

Die Klimaanalyse für die Stadt Recklinghausen aus dem Jahr 2012 [19] enthält für den Geltungsbereich folgende flächenbezogene Darstellungen:

- Waldklima für die Waldfläche südlich der Flüchtlingsunterkunft
- Parkklima für den Bereich der ehemaligen Gärtnerei und die landwirtschaftlichen Flächen.

Als Zielsetzungen sind für diese Klimatope dargestellt:

Bereiche mit Parkklima:

- Erhaltung und Sicherung
- Die Übergangsbereiche zwischen Parkanlagen und der Bebauung sind offen zu halten bzw. zu öffnen
- Keine Ansiedlung von Emittenten im Umfeld von Park- und Grünanlagen bzw. Abbau von Emissionen (z.B. im Bereich der Herner Straße)

Bereiche mit Waldklima:

Die Waldflächen sind als wichtige Pufferräume zu angrenzenden Industrieanlagen und Gewerbeflächen zu erhalten.

Darüber hinaus enthält die Stadtklimaanalyse folgende Zielsetzungen:

Dach- und Fassadenbegrünungen sind geeignet, die mikroklimatischen Bedingungen in den Gewerbegebieten zu verbessern. Darüber hinaus können größere versiegelte Plätze im Bereich der Gewerbegebiete begrünt werden, um die klimatische Situation aufzuwerten.

Die hohe lufthygienische Belastung entlang der Herner Straße wird durch den Kfz-Verkehr verursacht. Da die Herner Straße als Luftleitbahn wirksam ist und derzeit mit Luftschadstoffen angereicherte Luftmassen verfrachtet, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Luftschadstoffe umzusetzen.

Integriertes Klimaschutzkonzept

Im Juni 2012 stellte die Stadt Recklinghausen ihr integriertes Klimaschutzkonzept vor [14]. Die dort aufgezeigten Maßnahmen verfolgen das Ziel, den Energieverbrauch und die Treibhausgasemissionen im Hinblick auf die zu erwartenden Folgen des Klimawandels deutlich zu reduzieren.

Im Folgenden werden die im Bauleitplanverfahren Nr. 275 relevanten TOP-Projekte vorgestellt. TOP-Projekte sollen im Rahmen des Klimaschutzkonzeptes vorrangig umgesetzt werden.

Handlungsfeld 1: Bauen und Wohnen	
Zielgruppe: Stadt Recklinghausen	
1.4 Integration energetischer und klimarelevanter Standards in die kommunale Bauleitplanung (IV)	
Zielsetzung / Fokus	Formulierung von nachhaltigen Energieeffizienzkriterien für Neubaugebiete im Rahmen der Bauleitplanung
Beschreibung	Definition und Beschlussfassung von energetischen Standards und Verfahrensweisen für Neubaugebiete und Neuaufstellung von Bebauungsplänen, insbesondere in Bezug auf die Stellung der Gebäude und eine passive Sonnennutzung (vgl. auch 2.6) Festlegung von über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehenden energetischen Standards

Handlungsfeld 1: Bauen und Wohnen	
Zielgruppe: Recklinghäuser Wirtschaftsunternehmen, Stadt Recklinghausen	
1.6 Definition von energetischen Standards für Gewerbeansiedlung (I)	
Zielsetzung / Fokus	Profilierung eines Gewerbegebiets mit dem Fokus auf • innovative Unternehmen und • eine innovative Versorgungsstrategie mit regenerativen Energien
Beschreibung	Konzeption klar definierter Ansiedlungskriterien für Unternehmen bei Neugründung eines Gewerbegebietes.

Handlungsfeld 2: Energieversorgung, Entsorgung	
Zielgruppe: Bürger, Architekten, Energieberater, Planer, Bauträger, Investoren	
2.7 Solarthermie in Neubauten und Sanierungsprojekte einbinden (Fördermittel wg. EEWärmeG nutzen) (IV)	
Zielsetzung / Fokus	Steigerung des Einsatzes einer Solarthermienutzung durch Informieren und Aufzeigen von Förderkulissen
Beschreibung	Bei Neubauten und Sanierungen wird aktuell auf die Solarthermienutzung nur sehr geringfügig zurückgegriffen. Durch gezieltes Informieren über die verfügbaren Techniken, deren Wirtschaftlichkeit sowie entsprechender Fördermittel soll die Einsatzquote erhöht werden.

Handlungsfeld 6: Klimafolgenanpassung	
Zielgruppe: Hauseigentümer im Stadtgebiet	
6.2 Begrünung von Fassaden und Dächern (IV)	
Zielsetzung / Fokus	Verbesserung des Mikroklimas durch Begrünung von Fassaden und Dächern
Beschreibung	Begrünungen von Fassaden und Dächern als Klimaanpassungsmaßnahme für das betreffende Quartier

Handlungsfeld 6: Klimafolgenanpassung	
Zielgruppe: Stadt Recklinghausen, Fachplaner	
6.4 Erhalt und Ausbau von Luftleitbahnen und Frischluftflächen (z.B. im Rahmen von Stadtumbau, Konversion) (IV)	
Zielsetzung / Fokus	Verstärkte Integration von Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel in die Stadtplanung, insbesondere im Bereich der Belüftung der Stadt
Beschreibung	Schaffung von Voraussetzungen in der Stadtplanung, zukünftige Klimafolgen abzufangen bzw. zu entschärfen. Umsetzung von Maßnahmen zur besseren Belüftung von potenziellen Problembereichen in Form von Luftleitbahnen und Frischluftflächen

Handlungsfeld 6: Klimafolgenanpassung	
Zielgruppe: Stadt, Fachplaner	
6.5 Erarbeitung von Vorschlägen für konkrete Umsetzungsmaßnahmen aus den Planungshinweisen der Klimaanalyse 2011 (IV)	
Zielsetzung / Fokus	Integration von Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel in die Stadtplanung mit der Zielsetzung einer Sicherstellung zukünftiger Wohn- und Lebensqualität.
Beschreibung	Schaffung von Voraussetzungen in der Stadtplanung, die zukünftige Klimafolgen abfangen bzw. entschärfen auf Grundlage der vorliegenden Klimaanalyse des RVR.

Handlungsfeld 6: Klimafolgenanpassung	
Zielgruppe: Stadt Recklinghausen, Architekten, Planer, Bauunternehmen	
6.6 Verwendung geeigneter Materialien im Hoch- und Tiefbau (BM, IV)	
Zielsetzung / Fokus	Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen/Empfehlungen im Bereich Klimafolgenanpassung für Projekte im Hoch- und Tiefbau
Beschreibung	Durch eine entsprechende Auswahl geeigneter Materialien findet eine Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels bei der Errichtung/Sanierung von Hoch- und Tiefbauprojekten statt (insbesondere in der Innenstadt; bspw. helle Pflasterung)

Fachgesetzliche Grundlagen

Im Folgenden werden die umweltrelevanten Ziele der einzelnen Fachgesetze aufgelistet.

Schutzgutübergreifende Ziele

- Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts nach § 1a Abs. 3 BauGB [20]
- Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach § 1 BImSchG [21]
- Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nach § 4 KrWG [22]
- Förderung der anlageninternen Kreislaufführung von Stoffen, einer abfall- und schadstoffarmen Produktion und Produktgestaltung, der Herstellung langlebiger und reparaturfreundlicher Produkte, der Wiederverwendung von Stoffen und Produkten, des Einsatzes nachwachsender Rohstoffe nach § 4 KrWG [22]
- Schutz, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Raum als Lebensgrundlage des Menschen nach § 1 BNatSchG [25].

- Sicherung des Naturhaushaltes in seinen räumlich abgrenzbaren Teilen, dass die den Standort prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen erhalten, entwickelt oder wiederhergestellt werden. (§ 2(1) BNatSchG bzw. § 2 LG) [25] [26]
- Sparsame und schonende Nutzung der nicht erneuerbaren Naturgüter. (§ 2(1) BNatSchG bzw. § 2 LG) [25] [26]

Schutzgut Mensch

- Schutz und Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen nach § 1 BImSchG [21].
- Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Absatz 1 festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen. (vgl. § 50 BImSchG) [21]
- Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche nach § 2 der 16.BImSchV [34]

Schutzgut Tiere und Pflanzen

- Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt. (§ 2(1) BNatSchG bzw. § 2 LG NRW) [25][26]
- Erhaltung und Entwicklung von noch erhaltenen Naturbeständen, wie Wald, Hecken, Wegraine, Saumbiotope, Bachläufe, Weiher sowie sonstige ökologisch bedeutsame Kleinstrukturen im besiedelten Bereich. (§ 2(1) BNatSchG bzw. § 2 LG NRW) [25][26]
- Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach § 44 BNatSchG [25]

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.
- Alle an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen sind gesetzlich geschützt. (§ 47a LG NRW) [26]

Schutzgut Boden

- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden nach § 1a Abs. 2 BauGB [20]
- Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden nach § 1 BImSchG [21].
- Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens nach § 1 BBodSchG [23]
- Abwehr schädlicher Bodenveränderungen nach § 1 BBodSchG [23]
- Vermeidung der Beeinträchtigung der natürlichen Funktionen des Bodens sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte nach § 1 BBodSchG [23]
- Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1(1) LBodSchG) [28].
- Erhaltung der Böden zur Erfüllung ihrer Funktionen im Naturhaushalt. (§ 2(1) BNatSchG bzw. § 2 LG NRW) [25][26]

Schutzgut Wasser

- Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden nach § 1 BImSchG [21].
- Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. (§ 1a(1) WHG) [24]
- Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen und vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben. (§ 2(1) LWG NRW bzw. (§ 1a(1) WHG) [24]
- Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist zu versickern, zu

verrieseln oder ortsnahe direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten. (§ 51 a LWG NRW) [27]

- Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung natürlicher oder naturnaher Gewässer sowie deren Uferzonen und natürlicher Rückhalteflächen. Ein Ausbau von Gewässern soll so naturnah wie möglich erfolgen. (§ 2(1) BNatSchG bzw. § 2 LG NRW) [25][26]

Schutzgüter Klima / Luft

- Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden nach § 1 BImSchG [21].
- Vermeidung von Beeinträchtigungen des Klimas. Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Wald, und sonstigen Gebieten mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen. (§ 2(1) BNatSchG bzw. § 2 LG NRW) [25][26]

Schutzgut Landschaft

- Sicherung der Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen. (§ 2(1) BNatSchG bzw. § 2 LG NRW) [25][26]

Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

- Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. (§ 1 DSchG) [35]
- Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. (§ 3 DSchG) [35]

2. Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen, Schutzmaßnahmen und Planungsalternativen

2.1 Schutzgut Mensch

2.1.1 Beschreibung der Bestandssituation

Wohnen

Dem Wohnen dienende Einrichtungen befinden sich im nördlichen Teil des Geltungsbereichs mit der Flüchtlingsunterkunft. Aufgrund des Sanierungsbedarfs der Gebäude werden diese zurzeit nur teilweise genutzt.

Weitere Wohnstandorte (allgemeines Wohngebiet) befinden sich nördlich an den Geltungsbereich anschließend entlang der Herner Straße. Es handelt sich um ältere Bebauung in Doppelhausform mit großen Privatgärten.

Erholung

Im Geltungsbereich findet keine Erholungsnutzung statt.

Unmittelbar östlich des Geltungsbereichs verläuft entlang der Herner Straße eine Route des Radverkehrsnetzes NRW. Südlich des Geltungsbereichs befindet sich - getrennt vom Geltungsbereich durch die in Dammlage verlaufende Bahnstrecke – das Hallenbad Recklinghausen, die Vestlandhalle mit großem Freigelände als vielseitiger Veranstaltungsort sowie eine kleinere Kleingartenanlage. Jenseits der ebenfalls in Dammlage verlaufenden Bahnstrecke am Westrand des Geltungsbereichs befinden sich am Bruchweg die Sportanlagen des SV Herta Recklinghausen 1923.

Vorbelastungen

Der Lärmaktionsplan [16] stellt die nördlich und südlich des Geltungsbereichs liegenden Abschnitte der Herner Straße als Bereiche mit bestehenden Lärmproblemen (Überschreitungen der Auslösewerte und gleichzeitig hohe Einwohnerdichte) dar. Der am Geltungsbereich vorbeiführende Abschnitt wird nicht als Problembereich dargestellt. Gleichwohl ist auch in diesem Abschnitt von vergleichbaren Lärmbelastungen aus dem Kfz-Verkehr auszugehen, zumal die Verkehrsbelastung seit der Erstellung des Lärmaktionsplans im Jahr 2011 weiter gestiegen sein wird.

Begleitend zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt [31]. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass sowohl die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 als auch die in Anlehnung an die Immissionsgrenzwerte der VLärmSchR 97 berücksichtigten Grenzwerte für allgemeine Wohngebiete, für Mischgebiete und für Gewerbegebiete (GE) bereits ohne Entwicklung des Gewerbegebietes sowohl im Tages- als auch im Nachtzeitraum deutlich überschritten werden.

Zusätzlich zur Vorbelastung durch den Verkehrslärm sind Vorbelastungen durch Gewerbelärm durch die im näheren Umfeld bereits vorhandenen Gewerbebetriebe zu berücksichtigen.

Als lufthygienische Vorbelastungen sind die hohe Feinstaub- (PM₁₀) und Stickstoffdioxid- (NO₂) Belastung durch den Kfz-Verkehr auf der Herner Straße im unmittelbaren Umfeld der Straße zu berücksichtigen [13]. Der Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011 weist für den Bereich des Geltungsbereichs und sein Umfeld keine Grenzwertüberschreitungen aus [7]. Die allgemeine Zunahme des Schwerlastverkehrs in den vergangenen Jahren lässt jedoch eine Verschlechterung der Belastungssituation entlang der Herner Straße erwarten. Die Herner Straße wirkt als Luftleitbahn, die derzeit mit Luftschadstoffen angereicherte Luftmassen verfrachtet und in den Zielgebieten des Luftmassentransports zu einer Erhöhung der Belastungssituation führen kann [19].

Im Geltungsbereich wurden großflächig Aufschüttungen festgestellt, deren Schadstoffuntersuchungen überwiegend unauffällige Ergebnisse zeigen. In Teilbereichen wurden jedoch Belastungen festgestellt. (vgl. Kap. 2.3.1)

Eine unmittelbare Kampfmittelbelastung der beantragten Fläche liegt nach Auskunft des Staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) auf der Basis der zurzeit vorhandenen Unterlagen nicht vor. Wegen erkennbarer Kriegsbeeinflussung (vereinzelte Bombardierung) kann eine – derzeit nicht erkennbare - Kampfmittelbelastung der beantragten Fläche aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

2.1.2 Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen und der Schutzmaßnahmen

Gewerbelärm

Mit der Realisierung einer Gewerbeansiedlung im Bebauungsplangebiet ist eine Erhöhung des Gewerbelärms im Umfeld zu erwarten. Aufgrund der Vorbelastung durch die bereits bestehenden Gewerbebetriebe im Umfeld des Gebietes, sind insbesondere bei stärker emittierenden Betrieben zukünftig erhebliche Auswirkungen auf das Umfeld möglich.

Zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen ist deshalb mit Rücksicht auf die nördlich angrenzenden Wohnhäuser und sonstige lärmempfindliche Nutzungen in der Umgebung vorgesehen, die Gewerbegebietsausweisung gem. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO dahingehend einzuschränken, dass hier nur Betriebe und Anlagen zulässig sind, deren Beurteilungspegel die gutachterlich ermittelten teilflächenbezogenen Immissionskontingente weder tags noch nachts überschreiten. Für das im Bebauungsplan Nr. 275 ausgewiesene Gewerbegebiet sind deshalb Nutzungseinschränkungen erforderlich. Dazu sind die maximal zulässigen Emissionskontingente als flächenbezogener Schallleistungspegel für Teilflächen des Bebauungsplangebietes gemäß DIN 45691 (Geräuschkontingentierung in der Bauleitplanung; Ausgabe Dezember 2006) festgelegt worden. Die Kontingentierung erfolgt in der Form, dass die Vorbelastung zusammen mit der Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht überschreiten soll.

Die Lage der mit GE 2 gekennzeichneten Gewerbefläche in unmittelbarer Nachbarschaft zur Wohnbebauung Herner Straße 82 - 96 und das hieraus resultierende geringe Geräuschkontingent sowie die bereits seit 20 Jahren bestehende Nutzung der aufstehenden Gebäude Herner Straße 98 - 102 als Flüchtlingsunterkunft (Übergangsheim) machen hinsichtlich der Nutzung dieser GE 2 - Fläche zusätzliche Einschränkungen erforderlich. Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO wird deshalb festgesetzt, dass hier nur Betriebe und Anlagen zulässig sind, die i. S. von § 6 Abs. 1 BauNVO das Wohnen nicht wesentlich stören oder von geringerem Emissionsverhalten sind.

Des Weiteren ist im Rahmen der betriebsbezogenen Immissionsprognose die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an den schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen im Sinne der DIN 4109 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nachzuweisen. Insbesondere sind hier die Immissionsorte innerhalb des mit GE 2 gekennzeichneten Gewerbegebietes (Anlagen für soziale Zwecke) zu berücksichtigen. Für Räume, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen und die nicht Teil betriebsgebundener Wohnungen sind, sind hier die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm für Mischgebiete zu berücksichtigen.

Über die lärmbezogene Emissionsbetrachtung hinaus kommt im Bebauungsplan mit Blick auf die angrenzende schutzwürdige Wohnbebauung deshalb als weitere feindifferenzierende Gliederungsmöglichkeit des Gewerbegebietes der Abstandserlass des Landes Nordrhein Westfalen vom 06.06.2007 zur Anwendung. Es wird deshalb festgesetzt, dass in den mit GE 1, GE 3 und GE 4 gekennzeichneten Gewerbegebieten gem. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I bis VI sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten unzulässig sind. Im mit GE 4 gekennzeichneten Gewerbegebiet sind darüber hinaus die nicht mit einem (*) gekennzeichneten Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VI der Abstandsliste zum Runderlass d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V 3 - 8804.25.1 v. 06.06.2007 zulässig, wenn im Einzelgenehmigungsverfahren nachgewiesen werden kann, dass die Betriebe und Anlagen in ihrem Emissionsverhalten der Abstandsklasse VII entsprechen.

Durch die Festsetzung flächenbezogener Schalleistungspegel sowie der weiteren o.a. Festsetzungen ist gewährleistet, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht überschritten werden und somit erhebliche Auswirkungen vermieden werden.

Verkehrslärm

Für den Bebauungsplan Nr. 275 - Westseite Herner Straße - erfolgten schalltechnische Untersuchungen zum Verkehrslärm [31].

Die Berechnungsergebnisse durch Verkehrslärm außerhalb des Plangebietes zeigen, dass mit der Umsetzung der Planung eine Erhöhung der Beurteilungspegel von bis zu 0,3 dB im Tageszeitraum und 0,2 dB im Nachtzeitraum vorliegen. Insgesamt werden maximale Beurteilungspegel von bis zu 75 dB(A) im Tages- und Nachtzeitraum durch Verkehrslärm (Schienen- und Straßenverkehr) an einigen Immissionsorten erreicht.

Sowohl die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 als auch die in Anlehnung an die Immissionsgrenzwerte der VLärmSchR 97 berücksichtigten Grenzwerte für allgemeine Wohngebiete, für Mischgebiete und für Gewerbegebiete (GE) werden bereits ohne Entwicklung des Gewerbegebietes sowohl im Tages- als auch im Nachtzeitraum deutlich überschritten. Unter Berücksichtigung dieser deutlichen Vorbelastungssituation sind für jede weitere Erhöhung der Schallimmissionen im Umfeld des Bebauungsplangebietes erhebliche Auswirkungen auf die Wohn- und Erholungsfunktion zu erwarten.

Die Berechnungsergebnisse [31] durch Verkehrslärm innerhalb des Plangebietes zeigen, dass im Bereich der zur Herner Straße orientierten Fassaden und entlang der Schienenverkehrsstrecken die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 für ein Gewerbegebiet sowohl tags als auch nachts überschritten werden.

Zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen erfolgt die Festsetzung, dass bei Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden in den nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen die Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß gemäß DIN 4109 (Ausgabe November 1989) erfüllt werden müssen.

Unter Berücksichtigung der Umsetzung der erforderlichen Schalldämm-Maße sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Erschütterung durch Schienenverkehr

Im überwiegenden Teil des baulich nutzbaren Plangebietes werden die Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 2 für Gewerbegebiete zum Tages- und Nachtzeitraum lt. Gutachten [29] eingehalten. Nicht eingehalten werden die Anhaltswerte jedoch in einem ca. 10 Meter breiten Bereich parallel zu der südlichen Baugrenze in dem mit GE 4 gekennzeichneten Gewerbegebiet. Um die Einhaltung der Anhaltswerte dennoch zu gewährleisten, wird im textlichen Teil des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB festgesetzt, dass innerhalb einer 10 m breiten Zone parallel zu der südlichen Baugrenze in dem mit GE 4 gekennzeichneten Gewerbegebiet bei Neubauten Geschosdeckeneigenfrequenzen zwischen 22 bis 38 Hz in den Baukörpern zu vermeiden sind.

Den Prognoseberechnungen zufolge ist davon auszugehen, dass die Anforderungen an die sekundären Luftschallimmissionen für schutzbedürftige Räume eingehalten werden.

Kfz-bedingte Luftbelastungen

Die geplante Gewerbeansiedlung im B-Plangebiet Nr. 275 wird zu einer Zunahme der Verkehrsbelastung auf der Herner Straße führen. In der Folge ist auch eine Zunahme der Feinstaub- und Stickstoffdioxid-Belastungen im unmittelbaren Umfeld der Straße zu erwarten. Verstärkt wird diese Belastungssituation durch die geplanten weiteren Gewerbeansiedlungen im Rahmen der Entwicklung der gewerblichen Mitte Recklinghausen Blumenthal entlang der Herner Straße (vgl. Kap. 1.1).

Ob diese Entwicklung zu einer Überschreitung der Grenzwerte führen wird und erhebliche Auswirkungen verursachen wird, ist derzeit nicht abschließend einzuschätzen. Aufgrund der bereits hohen Vorbelastung sind erhebliche Auswirkungen jedoch möglich.

Die Festlegung konkreter Schutzmaßnahmen sollte als Reaktion auf die Ergebnisse eines zukünftig durchzuführenden Monitorings erfolgen (vgl. Kap. 5.2).

Bodenbelastungen

Die Sanierungsplanung für die gewerbliche Mitte Blumenthal betreffend die Teilflächen A (östlich Kurt-Schumacher-Allee) und B (Ehem. Zechengelände) soll im Rahmen eines bodenschutzrechtlichen Verfahrens nach § 13 Bundesbodenschutzgesetz für verbindlich erklärt werden. Die Stadtentwicklungsgesellschaft Recklinghausen GmbH (SER), die seitens der Stadt Recklinghausen mit der bautechnischen Durchführung der Gesamtmaßnahme Gewerbliche Mitte Recklinghausen Blumenthal beauftragt wurde, hat hierzu bei der Kreisverwaltung Recklinghausen als Untere Bodenschutzbehörde einen entsprechenden Antrag gestellt. Mit der Verbindlichkeitserklärung ist nach Abschluss des Verfahrens voraussichtlich im 1. Halbjahr 2015 zu rechnen.

Da die Bodenbelastungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 275 (Teilfläche C) nicht als Altlasten erfasst sind und ursächlich bzw. räumlich mit den Bodenbelastungen der Teilflächen A und B nicht im Zusammenhang stehen, wird der Umgang mit den Bodenkontaminationen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für die Baureifmachung und Bodenanschüttung abschließend geklärt. Dies gilt für alle Bereiche abgesehen von dem mit einer Flüchtlingsunterkunft bebauten Grundstück.

Im Bereich der Flüchtlingsunterkunft wurden bei früheren Untersuchungen für einen Teilbereich erhöhte bzw. sehr hohe Gehalte an polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) festgestellt, die ein erhöhtes bzw. sehr hohes Gefährdungspotenzial erwarten ließen, festgestellt. Als Sicherungsmaßnahme wurde eine Oberflächenversiegelung des betroffenen Bereichs vorgeschlagen und nach Inaugenscheinnahme auch nachfolgend umgesetzt.

Bei zukünftigen Bodenbewegungen oder Beseitigungen der Versiegelungen sind im Vorfeld das Gefährdungspotenzial zu ermitteln und ggf. entsprechende Sicherungsmaßnahmen festzulegen.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen im Umgang mit den vorhandenen Bodenkontaminationen ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen. (vgl. Kap. 2.3.2)

Kampfmittelbelastung

Eine – derzeit nicht erkennbare - Kampfmittelbelastung der beantragten Fläche kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Zur Gefahrenabwehr ist folgender Warnhinweis zu beachten. Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Fachbereich Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Feuerwehr oder Polizei/Feuerwehr zu verständigen. Bei Befolgung des Warnhinweises ist von einer weitgehenden Minimierung des Gefahrenpotenzials für den Menschen auszugehen.

2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

2.2.1 Beschreibung der Bestandssituation

Biotoptypen

In 2013 wurde eine Kartierung und Bewertung der Biotoptypen im Geltungsbereich und dessen näherem Umfeld anhand des Leitfadens zur Eingriffsregelung des Kreises Recklinghausen [5] durchgeführt. Die Ergebnisse sind in der beiliegenden Biotopbestandskarte (s. Anlage 1) dargestellt.

Der Geltungsbereich ist durch einen Gebäudekomplex, eine kleinere Waldfläche, eine Grünlandfläche sowie von einem brachgefallenen Gärtneiregelände geprägt.

Der Gebäudekomplex besteht aus drei zweigeschossigen, länglichen Wohngebäuden, die U-förmig einen befestigten Platz einrahmen, der sich zur Herner Straße an der Ostseite des Geltungsbereichs öffnet. Das westliche Gebäude ist unbewohnt, das nördliche und südliche Gebäude werden noch zur Unterbringung asylsuchender Personen genutzt. Alle Gebäude befinden sich in einem schlechten baulichen Zustand. Der vorgelagerte Platz ist überwiegend asphaltiert bzw. mit Betonpflaster befestigt oder als Rasenfläche angelegt. Darüber hinaus befinden sich eine junge und eine mittelalte Baumgruppe (Bergahorn) auf dem Platz.

Die südlich des Gebäudekomplexes gelegene Waldfläche ist durch einen strauchreichen Gehölzbestand mittleren Alters (BHD² bis 30 cm) geprägt (Robinie, Bergahorn, Stieleiche, Sandbirke, Salweide, Rosskastanie, Bluthartriegel, Schwarzer Holunder).

Der südliche Teil des Geltungsbereiches wird von einer Grünlandfläche (Wiesennutzung) eingenommen, die mittig von einem in östlicher Richtung verlaufenden Graben durchquert wird (vgl. Kap. 2.4)

Im Nordwestteil des Geltungsbereichs befindet sich das brachgefallene Gelände einer ehemaligen Gärtnerei. Es ist geprägt durch den Wechsel von nitrophilen Brachen (Brennnesselfluren und Brombeergebüsch), Salweidenbeständen und brachgefallenen Gartenflächen mit mittelalten, heimischen und nicht heimischen Gehölzen (BHD bis 30 cm, Edelfichte, Sandbirke, Edelkastanie, Lärche, Walnuss, Linde, Strauchhasel). Einige niedrige Gebäude und Geräteunterstände sind noch erhalten. An der Südgrenze des Gärtneiregeländes befindet sich ein größerer Strauchbestand aus Hasel und Weißdorn.

Nördlich des Geltungsbereichs grenzt Wohnbebauung mit größeren Gartengrundstücken an. Im Osten verläuft die Herner Straße, die auf der Westseite durch eine zweireihige, alte Platanenreihe (BHD 70 bis 130 cm) gesäumt wird. Im Süden und Westen grenzen in Dammlage verlaufende Bahnstrecken an. Die Bahndämme werden von Gehölzstreifen mittleren Alters bewachsen. Insbesondere der westliche Bahndamm ist von einem dichten Robinien-Haselstrauchgehölz bestanden.

² Brusthöhendurchmesser des Stamms

Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG sind im Geltungsbereich nicht festgestellt worden. Auch die Abfrage im Geodatenportal des Kreises ergab keine Ergebnisse [37]. Der Geltungsbereich wird im Regionalen Freiraumsystem Ruhrgebiet als Grünfläche im Innenbereich mit Optimierungs- und Entwicklungspotenzial für den Arten- und Biotopschutz und besonders für den Biotopverbund durch z.B. Nutzungsextensivierung und Herabsetzen der Pflegeintensität dargestellt [11].

Die im Geltungsbereich vorhandenen Biotope sind deutlich durch die vorhandene bzw. frühere anthropogene Nutzung geprägt und weisen deshalb nur eine geringe Naturnähe auf. Die zugeordneten Wertigkeiten bewegen sich im unteren und mittleren Bereich. Letzterem sind die gehölzgeprägten Brachen und Waldflächen im Geltungsbereich zuzurechnen.

Die deutliche anthropogene Überprägung der Biotoptypen und das Vorhandensein allgemein häufiger Standortbedingungen führten zur Ausbildung häufiger, ungefährdeter Biotoptypen. Das zu erwartende Pflanzenartenspektrum wird sich auf wenige, allgemein häufige Arten ohne besondere Habitatansprüche beschränken.

Tiere

Für das Bauleitplanverfahren wurde im Vorfeld eine separate artenschutzrechtliche Prüfung [12] durchgeführt. Die folgenden Angaben entstammen dieser Prüfung. Die Fundortkarte ist in Anlage 2 abgelegt.

„Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2014 sowie der Übersichtsbegehung im Juni 2013 wurden im Untersuchungsgebiet, betreffend den Vorhabenbereich mit Umfeld, insgesamt 36 Vogelarten nachgewiesen. Von diesen traten 30 als Brutvögel oder mit Brutverdacht im Vorhabenbereich und 3 außerhalb des Vorhabenbereiches auf. Drei Arten wurden nur als Nahrungsgäste festgestellt.“ [12]

Insgesamt ist die Anzahl der nachgewiesenen Vogelarten als durchschnittlich zu bezeichnen. Bei der Mehrzahl handelt es sich um Gehölz- und Gebüschbrüter, die entsprechend besonders in den etwas größeren Gehölzbeständen mit älteren Gehölzen vertreten sind, wie der Bestand westlich der Herner Straße und der Pappelmischwald östlich der Kurt-Schumacher-Allee, außerhalb des Vorhabenbereiches. Daneben kommen im Bereich der Brachflächen mit Gebüsch verschiedene Brutvogelarten der halboffenen Landschaft vor, insbesondere Gebüsch- und Heckenbewohner wie Dorn- und Gartengrasmücke oder Fitis.

Von planungsrelevanten Vogelarten wurde nur die Nachtigall als Brutvogel nachgewiesen. Dabei befindet sich ein Brutrevier der Nachtigall in dem Gehölzbestand westlich der Herner Straße zwischen dem dort vorhandenen Grünland und der Flüchtlingsunterkunft. Als weitere planungsrelevante Vogelart erfolgte ein Einzelnachweis eines überfliegenden Mäusebussards im Westen.

Im Rahmen der Untersuchung 2014 wurden insgesamt 5 Fledermausarten nachgewiesen. Im Geltungsbereich und seinem näheren Umfeld wurden dabei nur drei Arten festgestellt (Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus).

Die Zwergfledermaus wurde ausschließlich bei der Jagd an Gehölzrändern und um Beleuchtung sowie bei Transferflügen nachgewiesen. Von der Breitflügelfledermaus erfolgte ein Einzelnachweis im Bereich der ehemaligen Gärtnerei. Von der Rauhautfledermaus wurde nur ein Nachweis jagender/vorbeifliegender Tiere während der Zugzeiten im Frühjahr und Herbst am westlichen Bahndamm erbracht, insgesamt mit sehr geringer Häufigkeit.

Insgesamt wurden sowohl im Rahmen der Detektorbegehungen als auch bei den Horchboxuntersuchungen nur sehr geringe Aktivitäten von Fledermäusen nachgewiesen. In einzelnen Untersuchungs Nächten konnte kein einziger Nachweis erbracht werden.

Nachweise von Baumhöhlen- oder Gebäudequartieren oder Hinweise darauf konnten, trotz spezifischer Ausflugkontrollen und Dauereinsatz von Horchboxen, nicht festgestellt werden.

Aufgrund der Struktur der entfallenden Gebäude mit entweder fehlender Frostsicherheit oder fehlender Einflugmöglichkeit sowie der geringen ganzjährigen Aktivität von Fledermäusen im Raum kann eine Winterquartierfunktion zu beanspruchender Gebäude und Bäume mit Höhlen ausgeschlossen werden.

Von den ebenfalls systematisch untersuchten Artengruppen Amphibien und Reptilien konnten im Geltungsbereich und seinem näheren Umfeld keine Nachweise erbracht werden.

Der Geltungsbereich wird auf allen Seiten von stark frequentierten Verkehrswegen begrenzt. Die Dammlage der Eisenbahnstrecken sowie die hohe Verkehrsbelastung der Herner Straße weisen eine starke Barrierewirkung für einen Großteil der Tierarten auf, behindern somit in einem erheblichen Maß den Austausch mit benachbarten Gebieten und bewirken einen deutlichen Verinselungseffekt.

Darüber hinaus führt insbesondere die von den Verkehrswegen ausgehende Lärmkulisse und Bewegungsunruhe zu deutlichen Störungen innerhalb des Geltungsbereichs. Störungsempfindliche oder seltene Tierarten sind deshalb im Geltungsbereich und seinem näheren Umfeld nicht zu erwarten. Als einzige gefährdete Tierart wurde die Nachtigall innerhalb der Waldfläche festgestellt.

2.2.2 Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen und der Schutzmaßnahmen

Die Realisierung der Festsetzungen wird zur vollständigen Beseitigung des vorhandenen Biotoptypenbestandes im Geltungsbereich – mit Ausnahme des Bereichs Flüchtlingsunterkunft – führen. Bei den betroffenen Biotoptypen handelt es sich um allgemein häufige, aufgrund ihrer geringen Entwicklungsdauer gut wiederherstellbare und somit ausgleichbare Biotope.

Durch die Anbindung der geplanten Erschließungsstraße an die Herner Straße ist die Beseitigung von insgesamt fünf Bäumen aus der Allee auf der Westseite der Herner Straße erforderlich. Eine direkte Erschließung der Gewerbegrundstücke von der Herner Straße aus, soll zur Vermeidung von weiteren Bestandsverlusten der schützenswerten Baumallee ausgeschlossen werden.

Städtebauliche Eingriffsregelung

Nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten. Nach § 18 Abs. 1 BNatSchG ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Als Grundlage zur Ermittlung des Eingriffsumfangs wurde im September 2013 eine Kartierung der Biotoptypen im Geltungsbereich und dessen näherem Umfeld durchgeführt. Die Kartierung sowie die Bewertung der kartierten Biotope wurde anhand des Leitfadens zur Eingriffsregelung des Kreises Recklinghausen [5] durchgeführt. Die Ergebnisse sind in der beiliegenden Biotopbestandskarte dargestellt.

Im vorliegenden Fall sind bei der Ermittlung des Eingriffsumfangs folgende Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:

- Ein 60 m tiefer Geländestreifen westlich der Herner Straße ist nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) als Innenbereich eingestuft. Danach wäre in diesem Bereich ein allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer GRZ³ von 0,6 (festgesetzte GRZ = 0,4 zzgl. 50 %iger Überschreitung) baurechtlich zulässig. Die Eingriffsregelung wäre unter diesen Voraussetzungen auf den genannten Flächen gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG nicht anzuwenden.
Der Bebauungsplan Nr. 275 schafft nun jedoch Baurecht für ein Gewerbegebiet mit einer GRZ von 0,8 und für eine Straßenverkehrsfläche. Der damit gegenüber dem bisher zulässigen, nicht ausgleichspflichtigem WA zu erwartende zusätzliche Eingriff durch das Gewerbegebiet/die Straßenverkehrsfläche ist entsprechend zu bilanzieren. Dabei wird in der Bilanzierung nicht der aktuelle Bestand, sondern die baurechtlich zulässige Bebauung WA mit GRZ 0,6 angesetzt.
- Der übrige Geltungsbereich des Bebauungsplans außerhalb des nach § 34 BauGB einzustufenden Bereichs ist nach § 35 BauGB zu beurteilen. Hier erfolgt eine Bilanzierung auf der Basis des aktuellen Biotoptypenbestandes.
- Der Ausgleich für die Inanspruchnahme des Waldbestandes im nach § 35 BauGB zu beurteilenden Gebiet ist bereits im Vorfeld durch ein abgeschlossenes Waldumwandlungsverfahren sichergestellt (vgl. nachfolgende Ausführung zur Waldumwandlung). Entsprechend der gewählten Bilanzierungsmethode [5] wird in der nachfolgenden Bilanzierung dieser Bereich nicht als Waldfläche sondern nur noch als Rohbodenfläche zur Berücksichtigung der Bodenfunktion eingestellt.
- Die Flächen für die Wasserwirtschaft werden im Bebauungsplan nur nachrichtlich dargestellt und werden im Rahmen der Eingriffsermittlung für den B-Plan Nr. 275 nicht berücksichtigt. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung nach LG NRW für die Verlegung des Gewässers erfolgt in einem parallelen wasserwirtschaftlichen Genehmigungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz.
- Die Eingriffsbilanzierung erfolgt getrennt für die Erschließungsstraße einerseits und die Gewerbegebiete incl. der Flächen für Abwasseranlagen andererseits.

Im Ergebnis der Bilanzierung (s. Anhang 1) ergeben sich folgende Ausgleichsbedarfe in Wertpunkten:

§ 34-Gebiet

GE-Fläche/Flächen f. Abwasser	14.228
Verkehrsflächen	<u>291</u>
Summe § 34-Gebiet	14.519

§ 35-Gebiet

GE-Fläche/Flächen f. Abwasser	63.531
Verkehrsflächen	<u>3.239</u>
Summe § 35-Gebiet	66.770

Summe Geltungsbereich	81.289
-----------------------	--------

³ GRZ: Grundflächenzahl

Insgesamt ergibt sich somit für die vom Bebauungsplans Nr. 275 ausgelösten städtebaulichen Eingriffe ein Kompensationserfordernis in Höhe von 81.289 Wertpunkten.

Die für die Eingriffe erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden im städtischen Ausgleichsflächen-Pool „Im Hinsberg“ umgesetzt. Eine Darstellung der Maßnahme enthält die Anlage 3.

Bei dem städtischen Ausgleichsflächen-Pool „Im Hinsberg“ handelt es sich um einen Biotopkomplex, der das Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft widerspiegelt. Er setzt sich zusammen aus Brachflächen und Hochstaudenfluren, Extensivgrünland, Streuobstwiesen und einer Allee entlang der das Plangebiet querenden Straße.

Der städtische Ausgleichsflächen-Pool „Im Hinsberg“ setzt sich aus nachfolgend genannten Flurstücken zusammen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Recklinghausen	341	88 89 92 94 95 96 97 98 99 100 101 102 105 106 108 110 127 245 288 329 330 – Teilw. mit 5,70 ha 332 331 354 374
Recklinghausen	247	119 120 121 122

In der Herner Straße müssen für die Anbindung der Erschließungsstraße aus der gem. § 47a Landschaftsgesetz NRW geschützten Allee AL RE 9036 Alleebäume entfernt werden. Aufgrund des hohen Alters und der Prägnanz der zu entnehmenden Bäume sowie analog zur gängigen Praxis der Forstwirtschaft zum Verfahren der Waldumwandlung und dem erforderlichen Ausgleich, beabsichtigt die Stadt einen Ausgleich im Verhältnis 1:2 zu schaffen und die Ersatzstandorte im Bebauungsplan festzulegen. Die Ersatzpflanzungen für die abgängigen Bäume wer-

den in den Bereichen der Herner Straße, in denen die Allee nur einreihig oder lückenhaft verläuft (zum Beispiel auf Höhe der Übergangswohnheime und im Bereich vor der Eisenbahnüberführung) sowie in der projektierten Stichstraße vorgenommen.

Für die Beseitigung und die erforderlichen Ersatzpflanzungen wird ein separates Verfahren zur Befreiung von den Verboten des § 47a Landschaftsgesetz beim Kreis Recklinghausen durchgeführt.

Drei Bäume sind durch den Sturm „Ela“ in 2014 stark geschädigt und mussten im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht beseitigt werden.

Waldumwandlung

Bei den mit einheimischen Laubhölzern bestockten Flächen südwestlich der Flüchtlingsunterkunft im nach § 35 BauGB zu beurteilenden Gebiet handelt es sich um Waldflächen.

Ihre Inanspruchnahme ist bereits in einem Waldumwandlungsverfahren durch die mit Datum vom 27.08.2014 (Az. 300-11-21.348) [33] vom Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Ruhrgebiet erteilte Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart folgendermaßen geregelt:

Die Inanspruchnahme von Wald erfolgt auf einer Fläche von 2.770 m² auf dem Grundstück Gemarkung Recklinghausen, Flur 434, Flurstück 147.

Die Ersatzaufforstung erfolgt auf der Fläche „Brandheide-Süd“ (Gemarkung Recklinghausen, Flur 467, Flurstück 20) aus dem Ausgleichsflächenpool der Stadt Recklinghausen in einem Umfang von 5.540 m². Die Fläche wird aus dem Flächenpool der Stadt Recklinghausen herausgebucht. Es handelt sich dabei um einen Flächenpool, der ausschließlich dem Ausgleich von forstrechtlichen Eingriffen nach § 35 BauGB dient.

Die Umwandlung bzw. Rodung der Waldflächen wurde am 17. Nov. 2014 begonnen und ist „fertig gestellt“. So konnte die aus dem BNatSchG abgeleitete Bauzeitenregelung (1. Oktober und 28. Februar) eingehalten werden.

Unmittelbar vor Maßnahmenbeginn hat eine Kontrolle der Bäume auf eventuell vorhandene Baumhöhlen und Besatz mit Fledermäusen stattgefunden.

Die Ersatzaufforstung ist wie folgt zu bepflanzen:

- Stieleiche, Herkunft 81701
- Traubeneiche, Herkunft 81801
- Rotbuche, Herkunft 81001
- Bergahorn, Herkunft 80101
- Hainbuche, Herkunft 80601
- Feldahorn, Herkunft standortheimisch
- Pflanzverband 2x1 m;
- Größe 80-120 cm
- Mischung: reihenweise, Eiche und Buche örtlich getrennt; Hainbuche als jede 5. Pflanze in den Eichenreihen, Bergahorn in Gruppen

Die Gesamtfläche ist mit einem Gürtel aus heimischen und standortgerechten Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung (mindestens 5 unterschiedliche Straucharten und 2 Baumarten, mind. 4-reihig) als Waldrandzone zu umgeben.

Es ist Pflanzmaterial aus zugelassenen Saatgutbeständen gemäß Forstvermehrungsgutgesetz vom 22.05.2002, BGBl. S. 1658, zu verwenden. Bei den Bäumen und Sträuchern, die nicht

dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen, ist das Herkunftsgebiet „Nordwestdeutsches Tiefland“ zu verwenden.

Die Ersatzaufforstung ist zu pflegen, zu schützen und ggf. nachzubessern, bis sie in ihrem Bestand endgültig gesichert ist (i. d. R. 10 Jahre nach Pflanzung). Bei Pflanzenausfällen von mehr als 30 % innerhalb der ersten 36 Monate ist mit den oben genannten Pflanzen nachzubessern. Die Waldfläche unmittelbar südlich der Flüchtlingsunterkunft – innerhalb des nach § 34 BauGB zu beurteilenden Bereichs – ist über das Waldumwandlungsverfahren nicht erfasst und unterliegt darüber hinaus der städtebaulichen Eingriffsregelung, wie vorher bereits beschrieben.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Prüfung [12] ist zu berücksichtigen, dass sich die Prüfung nicht ausschließlich auf den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 275 bezieht, sondern auch die weiteren Teilflächen des Gesamtkonzepts Gewerbliche Mitte Recklinghausen Blumenthal abdeckt.

Als Ergebnis der separat durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung [12] lässt sich zusammengefasst festhalten, dass hinsichtlich der oben genannten, ungefährdeten "Allerweltsvogelarten" und hinsichtlich der Fledermausarten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht eintreten.

Das Brutvorkommen der Nachtigall befindet sich in einem Bereich mit geplanter gewerblicher Bebauung und einer Erschließungsstraße. Entsprechend wird das Gesamthabitat bau- und anlagebedingt vollständig beansprucht. Trotz der Existenz von Ausweichhabitaten in Form von Gehölzbeständen östlich des Vorhabenbereiches im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 252, am Gehölz bestandenem Hangfuß des Landschaftsbauwerk, die eine Erhaltung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewährleisten und damit keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten würden, ist ergänzend die Anlage weiterer Ausweichhabitats in direkter Nähe zum derzeitigen Brutvorkommen geplant. Im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde beim Kreis Recklinghausen, der städtischen Fachverwaltung sowie dem planenden Ingenieurbüro ist deshalb die Pflanzung eines ca. 260m langen und 6m breiten Gehölzstreifens im Uferrandstreifen des zu verlegenden Fließgewässers (Fläche für die Wasserwirtschaft) vorgesehen.

Zur Vermeidung von Artenschutzkonflikten mit Brutvögeln ist der Beginn der Rodung der Gehölze auf den Zeitraum zwischen dem 01.10. und 28.02. jeden Jahres beschränkt. Diese zeitliche Beschränkung ist für alle wildlebenden und im Einwirkungsbereich nachgewiesenen Vogelarten relevant, da dadurch die Brutzeiten vollständig ausgespart werden. Durch diese Maßnahme werden baubedingte Beeinträchtigungen genutzter Brutstandorte (Nester, Gelege, nicht flügge Jungvögel, bebrütete Eier) aller nachgewiesenen Vogelarten durch Inanspruchnahme oder Störungen vermieden. Abweichungen sind möglich, wenn zum Rodungszeitpunkt während der Brutzeit aufgrund einer fachlichen Begutachtung eine Brut von Vogelarten in den Gehölzen ausgeschlossen werden kann.

Insgesamt bleibt festzustellen, dass, unter Beachtung der dargestellten zeitlichen Beschränkung der Rodungsarbeiten, durch die Realisierung der Festsetzungen des Bebauungsplans keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten werden.

Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen

Unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist für das Schutzgut Tiere und Pflanzen keine verbleibende erhebliche Auswirkung zu erwarten.

2.3 Schutzgut Boden

2.3.1 Beschreibung der Bestandssituation

Der Geltungsbereich befindet sich in einem Bereich mit Gley, z.T. Pseudogley-Gley aus lehmig-sandigen Bachablagerungen über Geschiebelehm oder Sedimenten der Oberkreide. Unter einer 6 bis über 20 dm mächtigen Schicht aus stark sandigem Lehm bis lehmigen Sand steht sandiger Lehm, Tonmergel- oder Sandmergelgestein an. Die Böden erreichen Bodenwertzahlen zwischen 25 bis 45 und weisen somit eine geringe bis mittlere Ertragsfähigkeit auf. Weitere kennzeichnende Eigenschaften sind eine geringe bis mittlere Sorptionsfähigkeit, bei tieferen Grundwasserständen meist mittlere nutzbare Wasserkapazität und in der sandigen Deckschicht eine hohe bis mittlere, darunter eine geringe Wasserdurchlässigkeit. Der Grundwasserstand liegt natürlicherweise 4 – 8 dm unter Flur, ist jedoch z.T. tiefer abgesenkt. Häufig geringe bis mittlere Staunässe bis in den Oberboden. [2]

Vorbelastungen

Im Jahr 1989 wurden vor Errichtung der Flüchtlingsunterkunft Bodenuntersuchungen [40] des geplanten Standortes vorgenommen. Aus früheren Erkundungsmaßnahmen war bekannt, dass sich am geplanten Standort Altablagerungen befinden.

Im Wesentlichen zeigten sich die Ergebnisse unauffällig. Für einen Teilbereich ergaben sich jedoch erhöhte bzw. sehr hohe Gehalte an polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK), die ein erhöhtes bzw. sehr hohes Gefährdungspotenzial bei der vorgesehenen Wohnnutzung erwarten ließen. Als Sicherungsmaßnahme wurde eine Oberflächenversiegelung des betroffenen Bereichs vorgeschlagen und augenscheinlich auch nachfolgend umgesetzt.

Im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens wurden im Jahr 2013 ergänzende Bodenuntersuchungen durchgeführt, die sich auf die Freiflächen außerhalb der Flüchtlingsunterkunft beziehen [9]. Die Untersuchungen ergaben, dass an der Geländeoberfläche im gesamten Geltungsbereich künstliche Auffüllungen mit Oberboden in unterschiedlicher Mächtigkeit bis zu ca. 1,90 m verbreitet sind. Als häufigste Auffüllungsarten wurde Bauschutt (Ziegelbruch, Steine, Beton, Schlacken, Aschen und Erdaushub) angesprochen. Im Bereich der Ackerfläche wurden meist umgelagerte bindige Böden mit Oberbodenanteilen und z.T. Einlagerungen der o.g. Fremdbestandteile angetroffen. Unter den flächigen Auffüllungen stehen Sandlöß und Löß des Quartärs an. Somit ist mit einer mehr oder minder starken Veränderung der o.a. natürlichen Bodenfunktionen und Bodeneigenschaften zu rechnen.

Analysen des Bodens im Rahmen der oben genannten Untersuchungen ergaben für die untersuchte Teilfläche der Gärtnerei und der Ackerfläche Schadstoffgehalte die aus gutachterlicher Sicht als unauffällig zu bewerten sind. Bei der Gärtnerei ist eine Probe mit einem hohen PAK Gehalt als auffällig zu betrachten. Diese befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Bahndamm. [9]

Schutzwürdige Böden sind nicht vorhanden [1].

2.3.2 Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen und der Schutzmaßnahmen

Der anstehende Boden ist aus ingenieurgeologischer Sicht aufgrund des deutlichen Wassereinflusses bis in den Oberboden nur eingeschränkt Gründungsfähig. Deshalb ist der Baugrund insbesondere hinsichtlich der Tragfähigkeit und des Setzungsverhaltens zu untersuchen und zu bewerten.

Zur Niveauangleichung an das umliegende Gelände ist eine flächige Aufschüttung des Geltungsbereichs geplant. Für das Aufschüttungsmaterial sind die Anforderungen an die Tragfähigkeit zu definieren und nachzuweisen.

Im Grundwasserschwankungsbereich dürfen nur Böden der Klassifizierung Z0 (LAGA-Liste) eingebaut werden. In darüber liegenden Bereichen Böden der Klasse Z1 oder besser.

Für die Gründung und Isolierung sowie Herstellung von Untergrundbefestigungen dürfen keine Stoffe eingesetzt werden, die unter Einfluss von Wasser oder durch sonstige Einwirkungen Stoffe ergeben, die schädlich auf das Grund- oder Oberflächenwasser wirken.

Der Einbau von Recycling-Baustoffen, mineralischen Stoffe aus industriellen Prozessen oder sonstigen hohlraumschaffenden, auslaugbaren, verrottenden oder anderweitigen wassergefährdenden Stoffen ist nur erlaubnisfähig, wenn das zu verbauende Material entsprechend dem gemeinsamen Runderlass des MUNLV / MWMEV „Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau“ vom 09.10.2001 die wasserwirtschaftlichen Anforderungen sowie die bautechnischen Anforderungen erfüllt.

Die Realisierung der Festsetzungen wird zur vollständigen Beseitigung der vorhandenen Bodenfunktionen und –eigenschaften durch Bodenauftrag zur Geländeanhebung im gesamten Geltungsbereich führen. Hinzu treten anschließende großflächige Versiegelungen und Verdichtungen in den Bau- und Straßenverkehrsflächen.

Eingriffe in die Wert- und Funktionselemente der abiotischen Schutzgüter werden nach dem angewandten Bewertungsverfahren [5] nach dem Prinzip der Komplementarität über die Kompensation der biotischen Landschaftsfaktoren (vgl. Kap. 2.2.2) mit kompensiert. Erhebliche Beeinträchtigungen von Wert- und Funktionselementen besonderer Bedeutung werden ggf. durch Zuschläge auf den Biotopwert additiv berücksichtigt. Im vorliegenden Fall sind keine Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung betroffen. Eine gesonderte Berücksichtigung durch Zuschläge erfolgt somit nicht.

Hinsichtlich der festgestellten Bodenkontaminationen (vgl. 2.3.1) besteht die Gefahr, dass es infolge der zu erwartenden Bodenbewegungen zur Mobilisierung oder Freisetzung bzw. zur unkontrollierten Verbringung der Kontaminationen kommt.

Die Sanierungsplanung für die gewerbliche Mitte Blumenthal betreffend die Teilflächen A (östlich Kurt-Schumacher-Allee) und B (Ehem. Zechengelände) soll im Rahmen eines bodenschutzrechtlichen Verfahrens nach § 13 Bundesbodenschutzgesetz für verbindlich erklärt werden. Die Stadt hat hierzu bei der Kreisverwaltung Recklinghausen als Unterer Bodenschutzbehörde einen entsprechenden Antrag gestellt. Mit der Verbindlichkeitserklärung ist nach Abschluss des Verfahrens voraussichtlich im 1. Halbjahr 2015 zu rechnen.

Da die Bodenbelastungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 275 (Teilfläche C) nicht als Altlasten erfasst sind, und ursächlich bzw. räumlich mit den Bodenbelastungen der Teilflächen A und B nicht im Zusammenhang stehen, wird der Umgang mit den Bodenkontaminationen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für Baureifmachung und Boden-

schüttung abschließend geklärt. Dies gilt für alle Bereiche abgesehen von dem, der mit einer Flüchtlingsunterkunft bebaut ist.

Im Bereich der Flüchtlingsunterkunft wurden bei früheren Untersuchungen für einen Teilbereich erhöhte bzw. sehr hohe Gehalte an polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK), die ein erhöhtes bzw. sehr hohes Gefährdungspotenzial erwarten ließen, festgestellt. Als Sicherungsmaßnahme wurde eine Oberflächenversiegelung des betroffenen Bereichs vorgeschlagen und augenscheinlich auch nachfolgend umgesetzt.

Bei zukünftigen Bodenbewegungen oder Beseitigungen der Versiegelungen sind im Vorfeld das Gefährdungspotenzial zu ermitteln und ggf. entsprechende Sicherungsmaßnahmen festzulegen.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen im Umgang mit den vorhandenen Bodenkontaminationen und der anderen genannten Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen.

2.4 Schutzgut Wasser

2.4.1 Beschreibung der Bestandssituation

Oberflächengewässer

Der südliche Teil des Geltungsbereichs wird von einem in östlicher Richtung verlaufenden Graben – Gewässer 3.7 - durchquert. Von der Typologie gehört das Gewässer zu den Niederungsgewässern ohne besondere Planungsansprüche. Das Gewässer ist ein Nebenlauf des Hellbaches und beginnt westlich der Bahnlinie Münster-Wanne-Eickel etwa in Höhe des Schlachthofes nordwestlich des Geltungsbereichs, verläuft dann am Bahndamm entlang etwa 290 m in südlicher Richtung und quert dann die Bahnlinie in einem Durchlass. Nach der Durchquerung des Geltungsbereichs in östlicher Richtung wird die Herner Straße in einem Durchlass DN 600 unterquert. Östlich der Herner Straße verläuft das Gewässer zunächst innerhalb der Verrohrung weiter um dann auf den letzten 330 m offen dem Hellbach (Gewässer 3) zuzufließen.

In seiner bisherigen Form stellt sich das Gewässer als mit Betonschalen ausgebauter Graben in einer Wiesenfläche dar. Das Gewässer weist sowohl im Sohl- als auch im Uferbereich die Güteklasse 7 und im Umfeld die Güteklassen 5-6 auf. [36]

Grundwasser

Ein eindeutiger Grundwasserspiegel wurde im Rahmen der durchgeführten Bodenerkundungen nicht festgestellt [9].

2.4.2 Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen und der Schutzmaßnahmen

Oberflächengewässer

Aufgrund der Lage im geplanten Gewerbegebiet ist eine Verlegung des Gewässers 3.7 an die Südgrenze des Geltungsbereichs geplant, um nutzbare Parzellenzuschnitte im Gewerbegebiet zu gewährleisten.

Im Rahmen der Gewässerverlegung werden die bestehenden Ufer- und Sohlbefeestigungen beseitigt. Das neue Gewässer wird in naturnaher Gewässerführung erstellt, mit wechselnder Linienführung und unterschiedlichen, möglichst flachen Böschungsneigungen. Uferrandbereiche lassen eine eigendynamische Entwicklung des Gewässers zu. Durch die leicht mäandrierende Linienführung wird das neue Gewässer in die Landschaft eingebunden und bildet ein

Element der Biotopvernetzung. Für die Gewässerverlegung wird ein separates wasserrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz durchgeführt.

Durch die naturnahe Gestaltung des neuen Gewässerlaufes ist eine ökologische Optimierung der Gewässerfunktionen zu erwarten. Somit sind erhebliche Auswirkungen im positiven Sinne in diesem Bereich zu erwarten.

Grundwasser

Ein eindeutiger Grundwasserspiegel wurde im Rahmen der durchgeführten Bodenerkundungen nicht festgestellt [9]. Eine direkte Beeinträchtigung bzw. baubedingte Offenlegung des Grundwassers ist deshalb nicht zu erwarten. In Folge der durch die Festsetzungen möglichen großflächigen Versiegelung im Geltungsbereich wird die Grundwasserneubildung auf den betroffenen Flächen unterbunden. Die vorgesehene Einleitung des Niederschlagswassers von den versiegelten Flächen in randliche Versickerungsmulden oder direkt in das umgestaltete Gewässer 3.7 führt einen Teil des Niederschlagswassers dem Grundwasser zu und vermindert so die Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung. Insgesamt ist mit einer eher geringen Neubildungsrate zu rechnen, weil es sich weniger um einen zusammenhängenden Grundwasserleiter sondern eher um temporäre Staunässebildungen oberhalb der Ton- und Mergelschichten handeln wird. Die verbleibenden Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung werden aufgrund fehlender Nutzungen des Grundwassers und der geringen Neubildung als nicht erheblich eingestuft.

Die beabsichtigte Umgestaltung des Gewässers 3.7 (Fläche für die Wasserwirtschaft) wird im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 6 BauGB als nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzung nachrichtlich übernommen.

Insgesamt sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.

2.5 Schutzgut Klima / Luft

2.5.1 Beschreibung der Bestandssituation

Die Freiflächen des Geltungsbereichs sind zum einen dem Waldklima (Waldfläche südlich des Flüchtlingsunterkunft), dem Parkklima (ehem. Gärtnerei, Landwirtschaftliche Flächen) und dem Vorstadtklima (Flüchtlingsunterkunft) zuzuordnen. [19]

Waldklima

Das Waldklima ist durch eine Verlagerung der Strahlungsumsätze auf das Kronendachniveau der Bäume und einer daraus folgenden Dämpfung aller Klimaelemente im Stammraum gekennzeichnet. Strahlungs- und Temperaturschwankungen sind im Stammraum gemindert, die Luftfeuchtigkeit ist erhöht. Im Stammraum herrscht Windruhe und eine größere Luftreinheit. Aufgrund ihrer Filterfunktion stellen Wälder bedeutende Frischluftgebiete dar.

Kleine Waldflächen, stellen in Verbindung mit den umgebenden Freilandflächen und Parkanlagen wertvolle Regenerations- und Erholungsräume durch die bioklimatische Wohlfahrtswirkung dar.

Parkklima

Je nach Bewuchs werden die Temperatur- und Strahlungsamplituden mehr oder weniger stark gedämpft, die ein zwischen Freiland und Waldklima einzuordnendes Kleinklima entwickeln.

Die positiven Klimaeigenschaften der kleinflächigen Bereiche mit Wald- und Parkklima beschränken sich in der Regel auf die Fläche selbst („Oaseneffekt“). Eine Ausgleichswirkung auf Lasträume im Umfeld ist nicht zu erwarten.

Vorstadtklima

Die überwiegend locker bebauten und gut durchgrünten Siedlungsstrukturen verändern das Mikroklima nur geringfügig. Geringere Extremwerte für Temperatur und Feuchte, Dämpfung der Windgeschwindigkeit, sehr geringe Temperaturerhöhung und günstige Strahlungsbedingungen.

Vorbelastungen

Als lufthygienische Vorbelastungen sind die hohe Feinstaub- (PM10) und Stickstoffdioxid- (NO₂) Belastungen durch den Kfz-Verkehr auf der Herner Straße im unmittelbaren Umfeld der Straße zu berücksichtigen [13]. Der Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011 weist für den Bereich des Geltungsbereichs und sein Umfeld keine Grenzwertüberschreitungen aus [7]. Die allgemeine Zunahme des Schwerverkehrs in den vergangenen Jahren lässt jedoch eine Verschlechterung der Belastungssituation entlang der Herner Straße erwarten. Die Herner Straße wirkt als Luftleitbahn, die derzeit mit Luftschadstoffen angereicherte Luftmassen verfrachtet und in den Zielgebieten des Luftmassentransports zu einer Erhöhung der Belastungssituation führen kann [19].

2.5.2 Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen und der Schutzmaßnahmen

Durch die Realisierung der geplanten Gewerbegebiete werden die Bereiche mit Park- und Waldklima und deren positive Klimafunktionen beseitigt und durch eher klimatisch belastende Gewerbeflächen ersetzt. Aufgrund der fehlenden Ausgleichswirkung auf benachbarte Lasträume ergeben sich dadurch keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima.

Die Zielsetzungen für diese Klimatope

- Erhaltung und Sicherung
- Waldflächen sind als wichtige Pufferräume zu angrenzenden Industrieanlagen und Gewerbeflächen zu erhalten.
- Die Übergangsbereiche zwischen Parkanlagen und der Bebauung sind offen zu halten bzw. zu öffnen
- Keine Ansiedlung von Emittenten im Umfeld von Park- und Grünanlagen bzw. Abbau von Emissionen (z.B. im Bereich der Herner Straße)

werden durch die Planung nicht berücksichtigt und sind zukünftig im Geltungsbereich nicht realisierbar.

Somit können im Geltungsbereich auch wichtige Aspekte und Zielsetzungen zur Bewältigung des Klimawandels im Rahmen der Stadtentwicklung nicht weiterverfolgt werden. In diesem Zusammenhang sind auch die Zielsetzungen des Integrierten Klimaschutzkonzeptes zu nennen (vgl. Kap. 1.2/[14]). Innerstädtische Park- und Waldflächen tragen durch ihre dämpfende Wirkung dazu bei, die Folgen von typischen Merkmalen des Klimawandels wie häufige und lang anhaltende Hitzewellen sowie Starkregenereignisse tendenziell zu entschärfen. Ihr Gehölzbestand dämpft Temperaturschwankungen, wirkt durch die Schattenspende temperatur-senkend, erhöht die Luftfeuchtigkeit und erzeugt Frischluft. Die Planung beseitigt einerseits diese positiven Entlastungswirkungen und wirkt andererseits durch die Schaffung von großflächigen Versiegelungen und Baukörpern tendenziell verschärfend auf die Folgen des Klimawandels.

Als Verminderungsmaßnahmen kommen im Integrierten Klimaschutzkonzept bereits dargelegte Maßnahmen in Betracht. So können die Begrünung von Dächern und Fassaden (Zielsetzung 6.2/ vgl. Kap. 1.2) und die Verwendung entsprechender Materialien im Hoch- und Tiefbau (Zielsetzung 6.6/ vgl. Kap. 1.2) dazu beitragen, die Auswirkungen auf die klimatische Situation zu vermindern.

Die geplante Gewerbeansiedlung lässt eine Zunahme der Verkehrsbelastung auf der Herner Straße erwarten [31][32]. In der Folge ist auch eine Zunahme der Feinstaub- und Stickstoffdioxid-Belastungen im unmittelbaren Umfeld der Straße zu erwarten. Darüber hinaus können aufgrund der Luftleitbahnfunktion der Herner Straße auch in den Zielgebieten des Luftmassentransports Erhöhungen der Belastungssituation verursacht werden. Ob diese Entwicklungen zu einer Überschreitung der Grenzwerte führen werden und erhebliche Auswirkungen verursachen werden, ist derzeit nicht abschließend einzuschätzen. Aufgrund der bereits hohen Vorbelastung sind erhebliche Auswirkungen jedoch möglich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt bereits innerhalb der Umweltzone Ruhrgebiet mit den entsprechenden Verkehrsbeschränkungen, so dass aktuell weitere Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf die Zunahme der Feinstaub- und Stickstoffdioxid-Belastungen nicht erkennbar sind.

Zur Klärung der zukünftigen Entwicklung der Belastungssituation werden Monitoringmaßnahmen vorgeschlagen (vgl. Kap. 5.2).

2.6 Schutzgut Landschaft

2.6.1 Beschreibung der Bestandssituation

Der Geltungsbereich wird im Südteil durch eine großflächige, ungegliederte Grünlandfläche mit einem begradigten Grabenverlauf geprägt, die nur einen geringen Grad an Vielfalt, Schönheit und Naturnähe aufweist. Einen gewissen Grad an Naturnähe vermittelt das Gelände der brachgefallenen Gärtnerei im Nordwestteil des Geltungsbereichs aufgrund der hier stattfindenden ungelenkten Vegetationsentwicklung. Der Bereich der Flüchtlingsunterkunft ist durch die sanierungsbedürftige Einheitsarchitektur der Zweckbauten und weitgehend versiegelten Freiflächen geprägt. Darüber hinaus wird der Geltungsbereich durch unnatürliche Strukturen – Bahnstrecken in Dammlage, Herner Straße – in den Randbereichen begrenzt, die eine deutliche Vorbelastung des Gebietes durch Lärm- und Schadstoffimmissionen bewirken (vgl. Kap. 2.1).

Insgesamt ist der Geltungsbereich als Bereich mit einer deutlichen anthropogenen Überprägung des natürlichen Landschaftsbildes und mit lediglich geringem landschaftsästhetischem Wert ohne Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung einzustufen.

Wichtige gliedernde und belebende Strukturen befinden sich in den unmittelbaren Randbereichen des Geltungsbereichs. Hier sind die das Ortsbild prägende, belebende und gliedernde Allee aus mächtigen Platanen entlang der Herner Straße sowie die Randeffekte erzeugenden Gehölzstrukturen auf den Bahndämmen an der südlichen und westlichen Grenze des Geltungsbereichs anzuführen.

2.6.2 Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen und der Schutzmaßnahmen

Eine Inanspruchnahme der geringwertigen Strukturen im Geltungsbereich lässt keine erheblichen Auswirkungen im Sinne erwarten.

Die Beseitigung der bestehenden Vegetationselemente im Geltungsbereich und deren Ersatz durch die überwiegend baulich geprägten Strukturen des geplanten Gewerbegebietes stellen einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Eingriffe in die Wert- und Funktionselemente des Landschaftsbildes werden nach dem angewandten Bewertungsverfahren [5] nach dem Prinzip der Komplementarität über die Kompensation der biotischen Landschaftsfaktoren (vgl. Kap. 2.2.2) mit kompensiert. Erhebliche Beeinträchtigungen von Wert- und Funktionselementen besonderer Bedeutung werden ggf. durch Zuschläge auf den Biotopwert additiv berücksichtigt. Im vorliegenden Fall sind keine Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung betroffen. Eine gesonderte Berücksichtigung durch Zuschläge erfolgt somit im vorliegenden Fall nicht.

Entlang der Westseite der Herner Straße müssen für die Anbindung der Erschließungsstraße insgesamt 5 Alleebäume aus einem ca. 70 m langen Teilstück der Allee entnommen werden. Durch die deutliche Reduzierung der Allee wird deren prägende, belebende und gliedernde Wirkung im Ortsbild erheblich beeinträchtigt.

Die Ersatzpflanzungen für die abgängigen Bäume werden im Bebauungsplan in den Bereichen der Herner Straße, in denen die Allee nur einreihig oder lückenhaft verläuft (zum Beispiel auf Höhe der Übergangswohnheime und im Bereich vor der Eisenbahnüberführung) sowie in der projektierten Stichstraße vorgenommen.

Eine direkte Erschließung der Gewerbegrundstücke von der Herner Straße, soll zur Vermeidung von weiteren Bestandsverlusten der schützenswerten Baumallee ausgeschlossen werden. Weitere Bestandsverluste sind somit nicht zu erwarten.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass 20% der jeweiligen Gewerbegrundstücksfläche dauerhaft mit Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zu bepflanzen und zu erhalten sind. Durch diese Festsetzung wird ein Mindestmaß an Durchgrünung und damit Gliederung und Belebung des Gewerbegebietes gewährleistet. Weitere positive Effekte sind durch die naturnahe Gestaltung des zu verlegenden Gewässers 3.7 zu erwarten.

2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

2.7.1 Beschreibung der Bestandssituation

Für den Geltungsbereich sind keine Objekte in der Denkmalliste der Stadt Recklinghausen eingetragen.

Auf der gegenüberliegenden Seite der im Geltungsbereich liegenden Herner Straße befindet sich das Baudenkmal ehemaliger Pferdestall der Zeche General Blumenthal 1/2/6 (Herner Straße 89-90), das im Bebauungsplan Nr. 252 nachrichtlich vermerkt ist.

Nach Auskunft des LWL-Archäologie für Westfalen gibt es im nordwestlichen Bereich des Bebauungsplangebietes eine frühneuzeitliche Hofstelle und unmittelbar südöstlich geben Funde Hinweis auf eine kaiserzeitliche Siedlung [41].

2.7.2 Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen und der Schutzmaßnahmen

Eine direkte Betroffenheit des Objekts Pferdestall durch die Planung ist nicht gegeben. Der Umgebungsschutz des Denkmals wird durch die Wahrung der Maßstäblichkeit (Begrenzung der faktischen Gebäudehöhe im Geltungsbereich auf max. 14 m) gewährleistet.

Städtebaulich ist hierbei - korrespondierend mit der geplanten hochwertigen Gewerbearchitektur auf der Ostseite der Herner Straße - vor allem an eine Nutzung mit Büro- und Verwaltungsgebäude in erster Baureihe auch auf der Westseite der Herner Straße gedacht.

Zur Vermeidung von erheblichen Auswirkungen auf archäologische Funde sind folgende Maßnahmen zu beachten:

1. Erste Erdbewegungen sind 2 Wochen vor Beginn der LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster-An den Speichern 7, 48157 Münster schriftlich mitzuteilen.
2. Der LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG).
3. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Erhebliche Auswirkungen sind somit nicht zu erwarten.

2.8 Wechselwirkungen

Die Benennung von Wechselwirkungen innerhalb der Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ist als Ausdruck eines ganzheitlich-ökosystemaren Umweltbegriffs zu verstehen. Wechselwirkungen stehen dabei für die Dynamik (Prozesshaftigkeit des Naturhaushalts). Sie charakterisieren die Stoff- und Energieflüsse zwischen den Bestandteilen des Gesamtsystems. Der Begriff nimmt Bezug auf alle Schutzgüter.

Wechselwirkungen sind die zwischen den verschiedenen Schutzgütern auftretenden Wirkungszusammenhänge und Abhängigkeiten. So bildet die Kombination der Standortfaktoren Boden und Grundwasser mit den klimatischen Standortverhältnissen die Voraussetzung für die Ansiedlung von Pflanzen und Tieren. Die generelle Abhängigkeit von diesen abiotischen Standortbedingungen führt dazu, dass eine fachlich korrekte Bewertung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen schutzgutübergreifende Wechselwirkungen einbezieht. Wechselwirkungen innerhalb der Schutzgüter (Beispiel: faunistische Bezüge zwischen Teillebensräumen) sind als definitorische Bestandteile der Schutzgüter anzusehen. Daraus wird deutlich, dass Wechselwirkungen nicht als zusätzliches Schutzgut zu betrachten sind.

In den vorangegangenen Kapiteln wurden die direkten Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter getrennt dargestellt. Darüber hinaus wurden auch indirekte, erst über Wirkungsketten entstehende Auswirkungen berücksichtigt. Beispielfhaft sei hier die Verringerung der Grundwasserneubildung aufgrund von Bodenverdichtungen genannt. Weitere über das bereits dargestellte Maß hinausgehende Wirkungsketten mit relevanten Auswirkungen konnten nicht ermittelt werden.

Die gesonderte Darstellung der schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen ist sinnvoll in den Fällen, wenn die Gesamtcharakteristik, Bedeutung und auch die spezifische Empfindlichkeit eines Raumes maßgeblich von intensiven Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bestimmt wird. Im vorliegenden Fall ist aufgrund der Gebietscharakteristik nicht von entsprechenden Verhältnissen auszugehen.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Im Geltungsbereich sind bei Nichtdurchführung der Planung keine wesentlichen Änderungen absehbar. Es ist zu erwarten, dass die landwirtschaftliche Nutzung im Südteil, die Nutzungsaufgabe des Gärtneigeländes und die Nutzung der Flüchtlingsunterkunft auch für die nähere Zukunft weiterhin Bestand haben werden.

Somit sind im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzfläche und der Flüchtlingsunterkunft keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten.

Im Bereich der Brach- und Waldfläche ist durch die fortschreitende Sukzession der Biotope langfristig die Entwicklung eines naturnahen Laubholzwaldes zu erwarten. In der Folge sind positive Entwicklungstendenzen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt durch die Zunahme der Artenvielfalt – Ansiedlung von Waldarten – zu erwarten. Die Weiterentwicklung der Waldstrukturen wird darüber hinaus positive Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft aufgrund der Optimierung des Waldklimas bzw. der Entwicklung des Parkklimas zum Waldklima sowie für das Schutzgut Landschaft durch die Zunahme der Naturnähe infolge der ungestörten Weiterentwicklung des Waldes bewirken.

4. Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Das Baugesetzbuch fordert die Prüfung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten (sog. „Alternativenprüfung“), wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind. Bereits durch den Gesetzeswortlaut wird dabei betont, dass diese Prüfung sich nur auf die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten und die damit vernünftigen Varianten beziehen soll. Der Hinweis auf die Ziele und den räumlichen Geltungsbereich des Plans verdeutlicht zudem, dass es sich dabei in der Praxis um anderweitige Lösungsmöglichkeiten im Rahmen der beabsichtigten Planung und innerhalb des betreffenden Plangebietes handeln wird und nicht grundsätzlich andere Planungen in Erwägung gezogen werden müssen (vgl. EAG Bau).

Großräumige Standortprüfungen und –entscheidungen sind bereits in vorgelagerten Verfahren (Landesraumordnungsprogramm, Regionalplan, Flächennutzungsplan) getroffen worden.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 275 drängen sich gegenüber der gewählten Planung keine Alternativlösungen auf.

5. Zusätzliche Angaben

5.1 Methodik der Umweltprüfung, verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Informationszusammenstellung

Die Methodik der Umweltprüfung, die durch den Umweltbericht dokumentiert wird, orientiert sich grundsätzlich an der klassischen Vorgehensweise innerhalb einer Umweltverträglichkeitsstudie unter besonderer Berücksichtigung der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB und §§ 2a und 4c BauGB.

Zunächst wird der gegenwärtige Umweltzustand verbal-argumentativ für die einzelnen Schutzgüter beschrieben. Hieraus werden die Werte und Empfindlichkeiten der Schutzgüter abgeleitet. Wichtige Grundlagen für diese Darstellungen sind bereits vorhandene Unterlagen. Eine Zusammenstellung enthält das Quellenverzeichnis.

Darüber hinaus wurde im September 2013 eine Biotoptypenkartierung für den Geltungsbereich nach dem Leitfaden des Kreises Recklinghausen [5] durchgeführt. In Abhängigkeit von den Vorbelastungen und der Empfindlichkeit der Schutzgüter sowie der vorhabenspezifischen Wirkintensität erfolgt eine verbal-argumentative Bewertung (Erheblichkeitseinschätzung) der durch die Planung verursachten Veränderungen. Dabei werden die übergeordneten Ziele des Umweltschutzes aus den relevanten Fachgesetzen und -plänen berücksichtigt.

Als Beurteilungsgrundlage für die Auswirkungen wurden folgende Gutachten und –untersuchungen im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes bzw. zur Gesamtplanung der Gewerbliche Mitte Recklinghausen Blumenthal erstellt:

1. Gewerbliche Mitte Blumenthal, Recklinghausen; Bodenerkundung und orientierende Gefährdungsabschätzung auf den Teilflächen A, B, C und D; CDM Smith Consult GmbH, Bochum
2. Stadt Recklinghausen, Gewerbliche Mitte Recklinghausen Blumenthal, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stand: 14.11.2014; Landschaft+Siedlung GbR, Recklinghausen
3. Erschütterungstechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 275 „Westseite Herner Straße“ in Recklinghausen, Bericht F 7299-4 vom 15.10.2013, Peutz Consult GmbH Beratende Ingenieure VBI
4. Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 275 „Westseite Herner Straße“ in Recklinghausen, Bericht F 7299-2 vom 18.12.2013, Peutz Consult GmbH Beratende Ingenieure VBI
5. Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 275 „Westseite Herner Straße“ in Recklinghausen, Verkehrslärmimmissionen, Bericht F 7299-6 vom 28.05.2014/11.07.2014, FA 7299-3 v. 11.05.2015 Peutz Consult GmbH Beratende Ingenieure VBI
6. Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 252 Gewerbliche Mitte Recklinghausen Blumenthal, Schlussbericht April 2014, Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH

Die aus der Planung resultierenden Konflikte wiederum steuern die Art, die Lage und den Umfang der zu entwickelnden Maßnahmen (Vermeidung, Minimierung und Ausgleich), die die zu erwartenden Probleme und damit deren Erheblichkeit zu entschärfen haben.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung wurde direkt in den Umweltbericht integriert. Die Bewertung und Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erfolgt nach dem im Kreis Recklinghausen geltenden numerischen Bilanzierungsverfahren [5].

Im vorliegenden Fall sind folgende technischen Lücken oder fehlende Kenntnisse erkennbar, die in nachgelagerten Verfahren – insbesondere Baugenehmigungsverfahren - geklärt werden müssten.

Gefährdungsermittlung Bodenkontaminationen

1. Im Rahmen eines parallel anhängigen Baugenehmigungsverfahrens wird der Umgang mit den dokumentierten Bodenbelastungen außerhalb der bestehenden Bebauung (Flüchtlingsunterkunft) abschließend geklärt.
2. Im Bereich der Flüchtlingsunterkunft ist bei zukünftigen Bodenbewegungen oder Beseitigungen der Versiegelungen im Vorfeld das Gefährdungspotenzial zu ermitteln und ggf. entsprechende Sicherungsmaßnahmen festzulegen.

Eingriffsregelung für die Flächen für die Wasserwirtschaft

Die Fläche für die Wasserwirtschaft wird im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 6 BauGB lediglich nachrichtlich dargestellt und im Rahmen der Eingriffsregelung im Aufstellungsverfahren nicht berücksichtigt. Die Abarbeitung der Eingriffserheblichkeit der Gewässerverlegung erfolgt im separaten wasserwirtschaftlichen Genehmigungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz.

Baugrunduntersuchungen/Anforderungen an Aufschüttungen

1. Der Baugrund ist, insbesondere hinsichtlich der Tragfähigkeit und des Setzungsverhaltens, zu untersuchen und zu bewerten.
2. Im Grundwasserschwankungsbereich dürfen nur Böden der Klassifizierung Z0 (Lageliste) eingebaut werden. In darüber liegenden Bereichen Böden der Klasse Z1 oder besser.
3. Für die Gründung und Isolierung sowie Herstellung von Untergrundbefestigungen dürfen keine Stoffe eingesetzt werden, die unter Einfluss von Wasser oder durch sonstige Einwirkungen Stoffe ergeben, die schädlich auf das Grund- oder Oberflächenwasser wirken.
4. Der Einbau von Recycling-Baustoffen, mineralischen Stoffe aus industriellen Prozessen oder sonstigen hohlraumschaffenden, auslaugbaren, verrottenden oder anderweitigen wassergefährdenden Stoffen ist nur erlaubnisfähig, wenn das zu verbauende Material entsprechend dem gemeinsamen Runderlass des MUNLV / MWMEV „Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau“ vom 09.10.2001 die wasserwirtschaftlichen Anforderungen sowie die bautechnischen Anforderungen erfüllt.

Befreiung von den Verboten des § 47a Landschaftsgesetz

Für die Beseitigung einiger Alleebäume entlang der Herner Straße und die erforderlichen Ersatzpflanzungen wird ein separates Verfahren gem. § 69 LG NRW zur Befreiung von den Verboten des § 47a LG NRW/ Landschaftsgesetz beim Kreis Recklinghausen durchgeführt.

5.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung des Planes eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Nach den Hinweisen zum § 4 c Satz 1 BauGB (EAG-Bau) sind Auswirkungen unvorhergesehen, wenn sie nach Art und/oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren.

Weitere Umweltbeobachtungsinstrumente sind in vielen europäischen Richtlinien, Umweltgesetzen und Verordnungen von Bund und Land festgeschrieben.

So sind Monitoring – Maßnahmen z.B. im Rahmen der Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie oder Maßnahmen zur Messung von Luftschadstoffen im BImSchG bereits feste Bestandteile eines Umweltmedien abhängigen Überwachungssystems.

Nach § 4c BauGB nutzt die Gemeinde die Informationen der für die Durchführung der Überwachungen zuständigen Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB. Die Stadt wird beim Auftreten akuter

Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und aus der Bevölkerung angemessene zusätzliche Überwachungskontrollen durchführen.

Nachweis der Schallschutzmaßnahmen

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist als Bestandteil der Bauvorlage vom Bauherrn/Antragsteller auf den Einzelfall abgestellt, der Nachweis der konkret erforderlichen Schallschutzmaßnahmen auf der Grundlage der DIN 4109 zu erbringen.

Monitoring der Feinstaub- und Stickstoff-Belastung

Die geplante Gewerbeansiedlung lässt eine Zunahme der Verkehrsbelastung auf der Herner Straße erwarten. In der Folge ist auch eine Zunahme der Feinstaub- und Stickstoffdioxid-Belastungen im unmittelbaren Umfeld der Straße zu erwarten. Ob diese Entwicklung zu einer Überschreitung der Grenzwerte führen wird und erhebliche Auswirkungen verursachen wird, ist derzeit nicht abschließend einzuschätzen. Aufgrund der bereits hohen Vorbelastung sind erhebliche Auswirkungen jedoch möglich.

Zur Klärung der zukünftigen Entwicklung der Belastungssituation werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

1. Durchführung von Simulationsrechnungen zur Belastungssituation auf der Grundlage von durchzuführenden Verkehrszählungen zur Feststellung der tatsächlich auftretenden Verkehrsmehrbelastung nach Realisierung der Planung
2. Messung der Belastungssituation vor Ort nach Realisierung der Planung (Alternativlösung zu 1.)
3. Ableitung konkreter Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen, z.B. über das Instrument der Luftreinhalteplanung NRW.

6. Zusammenfassung

Wesentliches Ziel des Bebauungsplanes Nr. 275 ist es, die bis 2013 landwirtschaftlich genutzten städtischen Grundstücksflächen verkehrlich sowie ver- und entsorgungstechnisch zu erschließen und einer gewerblichen Nutzung zuzuführen. Die derzeit mit der Flüchtlingsunterkunft (Übergangsheim) Herner Straße 98 bis 102 bebauten Grundstücke sollen planungsrechtlich gesichert werden.

Für den Geltungsbereich werden deshalb als wesentliche Festsetzungen folgende Flächenzuweisungen geplant:

- Gewerbeflächen
- Straßenverkehrsflächen
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
- Fläche für die Wasserwirtschaft (nachrichtlich)

Der Geltungsbereich ist durch einen als Flüchtlingsunterkunft genutzten Gebäudekomplex, eine kleinere Waldfläche, eine Grünlandfläche sowie von einem brachgefallenen Gärtnereigelände geprägt. Die Grünlandfläche wird vom künstlich verbauten Gewässer 3.7 durchquert.

Nördlich des Geltungsbereichs grenzt Wohnbebauung mit größeren Gartenstücken an. Im Osten verläuft die Herner Straße, die auf der Westseite durch eine zweireihige, alte Platanenreihe gesäumt wird. Im Süden und Westen grenzen in Dammlage verlaufende Bahnstrecken an. Die Bahndämme werden von Gehölzstreifen mittleren Alters bewachsen.

Einschränkende Festsetzungen wie maximal zulässige Emissionskontingente als flächenbezogene Schallleistungspegel, Nutzungseinschränkungen sowie passive Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109 an den entsprechenden Immissionsorten gewährleisten, dass die zu erwartende zukünftige Immissionskulisse aus Gewerbe-, Verkehrslärm sowie Erschütterungen aus dem Schienenverkehr nicht zu erheblichen Auswirkungen führen wird.

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für die Waldumwandlung werden durch die Realisierung von Maßnahmen aus den Flächenpools der Stadt Recklinghausen abgedeckt.

Die separat durchgeführte artenschutzrechtliche Prüfung schließt mit dem Ergebnis, dass unter Beachtung der dargestellten zeitlichen Beschränkung der Rodungsarbeiten durch die Realisierung der Festsetzungen des Bebauungsplans keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten werden. Für den Verlust eines Bruthabitats der Nachtigall im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 275 wird ein Ausweichhabitat im Bereich der „Fläche für die Wasserwirtschaft“ geschaffen. Die Planfeststellung erfolgt in einem separaten wasserrechtlichen Verfahren nach § 68 WHG.

Das Gewässer 3.7 wird unter naturnaher Umgestaltung innerhalb des Geltungsbereichs verlegt. Die Niederschlagsentwässerung des Geltungsbereichs erfolgt durch Einleitung des Niederschlagswassers in randliche Versickerungsmulden oder direkt in das umgestaltete Gewässer 3.7.

Folgende erhebliche Auswirkungen sind zu erwarten:

Auswirkung	Maßnahmen	Erheblichkeit
Schutzgut Mensch		
Zunahme Gewerbelärm	Teilflächenbezogene Immissionskontingente Nutzungseinschränkungen	beseitigt
Zunahme Verkehrslärm - im Plangebiet	Schalldämm-Maßnahmen gemäß DIN 4109	beseitigt
- Umgebung	Verkehrslärm-Monitoring	besteht fort
Erschütterungen im Plangebiet	Nutzungseinschränkungen	beseitigt
Schutzgut Tiere/Pflanzen		
Beseitigung des Biotopbestands	Ausgleichsmaßnahmen „Im Hinsberg“	beseitigt
Waldumwandlung	Ersatzaufforstung „Brandheide“	beseitigt
Verletzung des Verbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3	Ausweichhabitat innerhalb der Festsetzung der Flächen für die Wasserwirtschaft (Verfahren nach § 68 WHG)	beseitigt

Schutzgut Boden		
Mobilisierung von Bodenkontaminationen	Regelung der Bodenaufbereitung und Auffüllung im Baugenehmigungsverfahren	besteht fort
Schutzgüter Klima / Luft		
Zunahme der Feinstaub und Stickstoffdioxid-Belastungen	PM10/NO2-Monitoring	besteht fort
Schutzgut Landschaft		
Teilverlust Allee an der Herner Straße, Beeinträchtigung des Ortsbildes	separates Verfahren zur Befreiung von den Verboten des § 47a LG	besteht fort

7. Quellen- und Literaturverzeichnis

- [1] GD (2004): Nordrhein-Westfalen, Informationssystem Bodenkarte, Auskunftssystem BK50, Karte der schutzwürdigen Böden, Hrsg.: Geologischer Dienst, Krefeld
- [2] GLA (1987): Bodenkarte Nordrhein-Westfalen 1:50.000, Blatt L4308 Recklinghausen, Hrsg.: Geologisches Landesamt (jetzt: Geologischer Dienst), Krefeld
- [3] GLA (1998): Schutzwürdige Böden/Oberflächennahe Rohstoffe in Nordrhein-Westfalen; CD-ROM, Hrsg.: Geologisches Landesamt (jetzt: Geologischer Dienst), Krefeld
- [4] KVR (1992): Synthetische Klimafunktionskarte Ruhrgebiet, Arbeitshefte Ruhrgebiet A 040, Kommunalverband Ruhrgebiet, Essen
- [5] Eingriffsregelung im Kreis Recklinghausen und in Gelsenkirchen, Bewertungsmethode, 4., überarbeitete Fassung aus 4/2013; Kreis Recklinghausen, Fachdienst Umwelt,
- [6] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Recklinghausen, <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/arten-schutz/de/arten/blatt/liste/4505>
- [7] Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Teilplan Nord, Bezirksregierung Münster, http://www.bezregmuenster.nrw.de/startseite/abteilungen/abteilung5/Dez_53/Immissionschutz_einschl_anlagenbezogener_Umweltschutz/Luftreinhalteplan_-Ruhrgebiet2011/LRP_Ruhrgebiet_TP_Nord_WEB.pdf
- [8] Bodenschutz im Ruhrgebiet, Regionales Freiraumsystem Ruhrgebiet, Themenkarte 4, Kommunalverband Ruhrgebiet, Essen 1997
- [9] Gewerbliche Mitte Blumenthal, Recklinghausen; Bodenerkundung und orientierende Gefährdungsabschätzung auf den Teilflächen A, B, C und D; CDM Smith Consult GmbH, Bochum
- [10] RadTour Nördliches Ruhrgebiet, Radwegenetz, Sehenswürdigkeiten, Freizeitangebote, Karte im Maßstab 1:40.000, Regionalverband Ruhrgebiet, Essen

- [11] Freiflächen mit Bedeutung für Biotop- und Artenschutz / Biotopverbund, Regionales Freiraumsystem Ruhrgebiet, Themenarte I, Kommunalverband Ruhrgebiet, Essen, 1998
- [12] Stadt Recklinghausen, Gewerbliche Mitte Recklinghausen Blumenthal, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stand: 14.11.2014; Landschaft+Siedlung Gbr, Recklinghausen
- [13] Regionalverband Ruhr, Referat Geoinformation und Raumbeobachtung; Simulation der Immissionssituation in Recklinghausen - Fortschreibung -, Essen 2011
- [14] Integriertes Klimaschutzkonzept der Stadt Recklinghausen, Entwurfsfassung 2012
- [15] Fachbeitrag Freiflächenentwicklung zum Flächennutzungsplan - Entwurf 2006; Fachbereich 61 - Planen, Umwelt, Bauen - Sachgebiet Umweltschutz, Stand: 31.10.2006
- [16] Lärmaktionsplan der Stadt Recklinghausen gemäß § 47d Bundes-Immissions-schutzgesetz vom 10.11.2011
- [17] Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilplan „Emscher-Lippe“ von 2004 inklusive aller Änderungen bis 05/2014; http://www.regioplaner.de/-planung_raum/raumordnung/regionalplan_teilabschnitt_emscher_lippe/
- [18] Landschaftsplan Nr.5 Emscherniederung, Stand 2008; <http://www.kreis-re.de/default.asp?asp=showschlagw&zae=1535>
- [19] Regionalverband Ruhr, Referat Geoinformation und Raumbeobachtung; Klimaanalyse Stadt Recklinghausen 2012, Essen 2012
- [20] Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) geändert worden ist, <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bbaug/gesamt.pdf>
- [21] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG); in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist; <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bimschg/gesamt.pdf>
- [22] Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist; <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/krwg/-gesamt.pdf>
- [23] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist; <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bbodschg/gesamt.pdf>
- [24] Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August

2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist; http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/whg_2009/gesamt.pdf

- [25] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist; http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bnatschg_2009/gesamt.pdf
- [26] Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG); Bekanntmachung der Neufassung vom 21. Juli 2000;
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=7&uql_nr=791&bes_id=4910&aufgehoben=N&menu=1&sq=0
- [27] Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -); Bekanntmachung der Neufassung vom 25. Juni 1995;
https://recht.nrw.de/lmi/owa/pl_text_anzeigen?v_id=3920070525140450679
- [28] Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LbodSchG) vom 9. Mai 2000;
https://recht.nrw.de/lmi/owa/pl_text_anzeigen?v_id=620070525142752026
- [29] Erschütterungstechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 275 „Westseite Herner Straße“ in Recklinghausen, Bericht F 7299-4 vom 15.10.2013, Peutz Consult GmbH Beratende Ingenieure VBI
- [30] Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 275 „Westseite Herner Straße“ in Recklinghausen, Bericht F 7299-2 vom 18.12.2013, Peutz Consult GmbH Beratende Ingenieure VBI
- [31] Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 275 „Westseite Herner Straße“ in Recklinghausen, Verkehrslärmimmissionen, Bericht F 7299-6 vom 28.05.2014/11.07.2014, FA 7299-3 v. 11.05.2015 Peutz Consult GmbH Beratende Ingenieure VBI
- [32] Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 252 Gewerbliche Mitte Recklinghausen Blumenthal, Schlussbericht April 2014, Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH
- [33] Genehmigung der Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart, Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalfortsamt Ruhrgebiet, Gelsenkirchen, Schreiben vom 27.08.2014, Az. 300-11-21.348
- [34] Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV), vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), geändert durch Art. 3 G v. 19.9.2006 I 2146; http://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_16/
- [35] Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG), vom 11. März 1980 (Fn 1)
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&uql_nr=224&bes_id=4488&aufgehoben=N

- [36] Geodatenportal des Kreises Recklinghausen, Kreis Recklinghausen, Geoatlas Wasser
<http://geo-entry.gkd-re.de/W001Wasser/entry.jsp?action=null&ensureVisible=Gew%C3%A4sserstruktur%C3%BCte&mapWidth=1115&mapHeight=446>
- [37] Geodatenportal des Kreises Recklinghausen, Kreis Recklinghausen, Geoatlas Wasser
<http://geo-entry.gkd-re.de/W001Schutzgebiete/> entry.jsp?action=null&ensureVisible=Biotop gem. § 62 LG NRW&mapWidth=1115&mapHeight=446
- [38] Klimaserver Regionalverband Ruhrgebiet; <http://www.metropoleruhr.de/regionalverband-ruhr/umwelt-freiraum/klima/klimaserver.html>
- [39] Gutachten zur Gefährdungsabschätzung Herner Straße, Dipl.-Geol. Markus Heider/Dr. Andreas Janicke, 27. November 1991
- [40] Gutachten zur Gefährdungsabschätzung Aussiedlerwohnheim Herner Straße, Dipl.-Geol. Peter Quensel/Dipl.-Geol. Andreas Janicke, 21.12.1989
- [41] LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster, Schreiben vom 01.12.2014
- [42] Geologischer Dienst, Landesbetrieb, Krefeld, Schreiben vom 04.12.2014
- [43] Bezirksregierung Münster, Dez. 53, Herten, Schreiben vom 04.12.2014

BERECHNUNGSBOGEN KOMPENSATIONSFLÄCHE / KOMPENSATIONSWERT:				Gewerbegebiet/ § 34-Gebiet	
Bioökologischer Flächenvergleich vorher / nachher				Flächen für die Abwasserwirtschaft	
	WERTFAKTOR (incl. Auf- und Abwertung)	FLÄCHE VORHER		FLÄCHE NACHHER	
Nutzungs-/Biototyp		GRÖSSE [m ²]	BIOTOPWERT (Sp.2 x Sp.3)	GRÖSSE [m ²]	BIOTOPWERT (Sp.2 x Sp.5)
Bestand	2	3	4	0	6
1.1 Gebäude bis 2 Vollgeschosse	-0,50	6.649	-3.324,50	0	0
5.2 Ziergarten, Nutzgarten	1,50	4.459	6.688,50	0	0
Planung					
1.6 Gewerbe-/Industriebetriebe bis BMZ 5	-1,50	0	0,00	8.691,00	-13.037
3.3 Begleitgrün	1,00	0	0,00	2.173,00	2.173
13.5/7 Muldenversickerung/Regenrückhalteinlagen	2,00	0	0,00	244,00	488
		11.108	3.364,00	11.108	-10.864
		Gesamtbiotopwert			
			Biotopwertdifferenz		
			Kompensationswert	14.228	

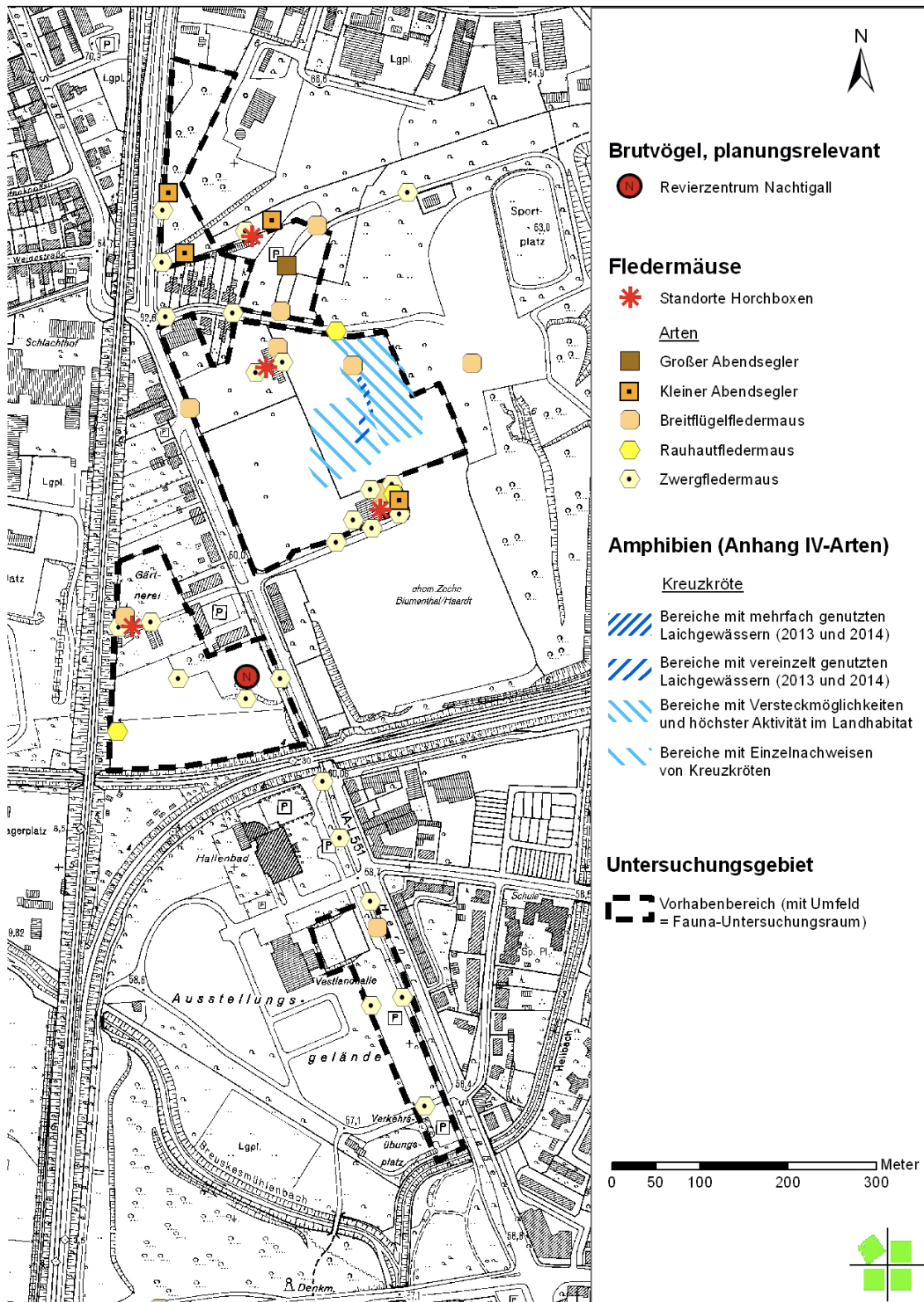
BERECHNUNGSBOGEN KOMPENSATIONSFLÄCHE / KOMPENSATIONSWERT:				Erschließungsstraße § 34-Gebiet	
Bioökologischer Flächenvergleich vorher / nachher					
	WERTFAKTOR (incl. Auf- und Abwertung)	FLÄCHE VORHER		FLÄCHE NACHHER	
Nutzungs-/Biototyp		GRÖSSE [m ²]	BIOTOPWERT (Sp.2 x Sp.3)	GRÖSSE [m ²]	BIOTOPWERT (Sp.2 x Sp.5)
Bestand	2	3	4	0	6
1.1 Gebäude bis 2 Vollgeschosse	-0,50	583	-291,50	0	0
5.2 Ziergarten, Nutzgarten	1,50	388	582,00	0	0
Planung					
2.1 Fläche vollversiegelt	0,00	0	0,00	971	0
		971	290,50	971	0
		Gesamtbiotopwert			
			Biotopwertdifferenz		
			Kompensationswert	291	

BERECHNUNGSBOGEN KOMPENSATIONSFLÄCHE / KOMPENSATIONSWERT:			Gewerbegebiet/ § 35-Gebiet Flächen für die Abwasserwirtschaft		
Bioökologischer Flächenvergleich vorher / nachher					
	WERTFAKTOR (incl. Auf- und Abwertung)	FLÄCHE VORHER		FLÄCHE NACHHER	
Nutzungs-/Biototyp		GRÖSSE [m ²]	BIOTOPWERT (Sp.2 x Sp.3)	GRÖSSE [m ²]	BIOTOPWERT (Sp.2 x Sp.5)
Bestand	2	3	4	0	6
1.1 Gebäude bis 2 Vollgeschosse	-0,50	302	-151,00	0	0
2.9 Rohboden (der Waldflächen 9.11/9.12)	1,00	1.493	1.493,00	0	0
4.5 Wirtschaftsgrünland, intensiv, artenarm	2,00	10.249	20.498,00	0	0
5.2 Ziergarten, Nutzgarten	2,00	2.615	5.230,00	0	0
7.1 Ruderalflur, neo-/nitrophytenreich	2,00	3.425	6.850,00	0	0
8.3 Brache/Gebüsch lebensr.typ., 5-15 J.	5,00	2.207	11.035,00	0	0
12.7 künstliche Gewässer / erh. Veränderte Gew., naturfern	2,00	292	584,00	0	0
Planung					
1.6 Gewerbe-/Industriebetriebe bis BMZ 5	-1,50	0	0,00	14.394,00	-21.591
3.3 Begleitgrün	1,00	0	0,00	3.599,00	3.599
13.5/7 Muldenversickerung/Regenrückhalteanlagen	2,00	0	0,00	2.590,00	5.180
		20.583	45.539,00	20.583	-17.992
		Gesamtbiotopwert			
			Biotopwertdifferenz		
			Kompensationswert	63.531	

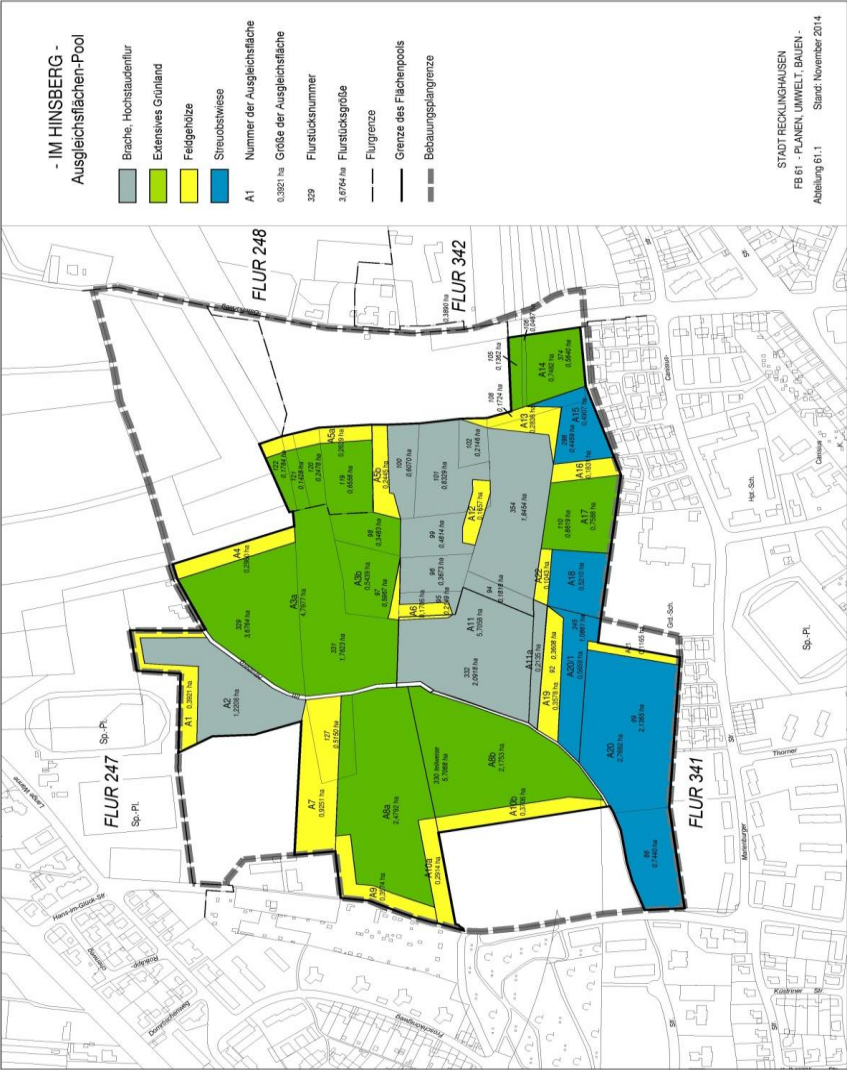
BERECHNUNGSBOGEN KOMPENSATIONSFLÄCHE / KOMPENSATIONSWERT:				Erschließungsstraße § 35-Gebiet	
Bioökologischer Flächenvergleich vorher / nachher					
Nutzungs-/Biototyp	WERTFAKTOR (incl. Auf- und Abwertung)	FLÄCHE VORHER		FLÄCHE NACHHER	
		GRÖSSE [m ²]	BIOTOPWERT (Sp.2 x Sp.3)	GRÖSSE [m ²]	BIOTOPWERT (Sp.2 x Sp.5)
Bestand	2	3	4	0	6
1.1 Gebäude bis 2 Vollgeschosse	-0,50	0	0,00	0	0
2.9 Rohboden (der Waldflächen 9.11/9.12)	1,00	1.091	1.091,00	0	0
4.5 Wirtschaftsgrünland, intensiv, artenarm	2,00	535	1.070,00	0	0
7.1 Ruderalflur, neo-/nitrophytenreich	2,00	266	532,00	0	0
8.3 Brache/Gebüsch lebensr.typ., 5-15 J.	5,00	92	460,00	0	0
12.7 künstliche Gewässer / erh. Veränderte Gew., naturfern	2,00	43	86,00	0	0
Planung					
2.1 Fläche vollversiegelt	0,00	0	0,00	2.027	0
		2.027	3.239,00	2.027	0
		Gesamtbiotopwert			
			Biotopwertdifferenz		
			Kompensationswert	3.239	

Anlage 1: Biotoptypenkartierung, ohne Maßstab
Anlage 2: Ergebnisse der Faunakartierungen im Vorhabenbereich und Umfeld 2013 und 2014
Anlage 3: Darstellung der Ausgleichsflächenpool-Maßnahme „Im Hinsberg“

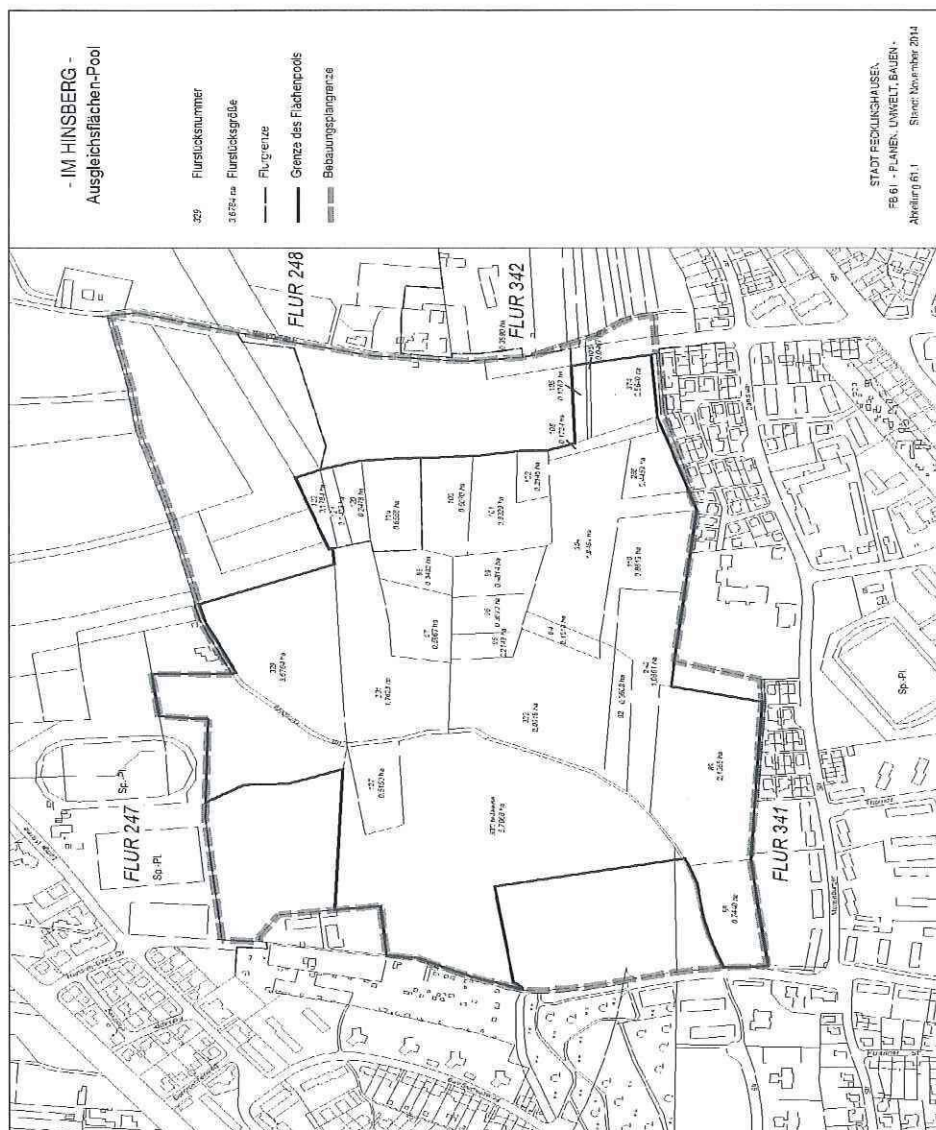
Anlage 2: Ergebnisse der Faunakartierungen im Vorhabenbereich und Umfeld 2013 und 2014 [12]



Anlage 3: **Darstellung der Ausgleichsflächen-Pool-Maßnahme „Im Hinsberg“**



Anlage 3: Darstellung der Ausgleichsflächen-Pool-Maßnahme „Im Hinsberg“



Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen
Recklinghausen, den 12.05.2015

[Signature]
Schneider
Städt. Baudirektor

Textliche Festsetzungen

1. Festsetzungen gem. § 9 BauGB i. V. mit der BauNVO

1.1 Zulässigkeit von Nutzungen in den Gewerbegebieten

Gem. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO wird festgesetzt, dass in den mit GE 1 GE 3 und GE 4 gekennzeichneten Gewerbegebieten Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I bis VI der Abstandsliste zum Runderlass d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V 3 - 8804.25.1 v. 06.06.2007 sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten nicht zulässig sind.

Innerhalb des mit GE 4 gekennzeichneten Gewerbegebietes gilt dies nicht für Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VI, die in der Abstandsliste mit einem (*) gekennzeichnet sind.

1.2 Ausnahmen in den Gewerbegebieten

Ausnahmsweise sind nach § 31 Abs. 1 BauGB in dem mit GE 4 gekennzeichneten Gewerbegebiet die nicht mit einem (*) gekennzeichneten Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VI der Abstandsliste zum Runderlass d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V 3 - 8804.25.1 v. 06.06.2007 zulässig, wenn im Einzelgenehmigungsverfahren nachgewiesen werden kann, dass die Betriebe und Anlagen in ihrem Emissionsverhalten der Abstandsklasse VII entsprechen.

1.3 Unzulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben mit zentren- oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten in den mit GE 1, GE 2, GE 3 und GE 4 gekennzeichneten Gewerbegebieten

Gemäß § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass in den mit GE 1, GE 2, GE 3 und GE 4 gekennzeichneten Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe mit zentren- oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß folgender „Sortimentsliste Recklinghausen“ (Stand 17.12.2012) unzulässig sind:

Kurzbezeichnung Sortiment	Nr. nach WZ 2008	Bezeichnung nach WZ 2008 (WZ 2008 = Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistisches Bundesamtes, Ausgabe 2008)
Zentrenrelevante Sortimente		
Augenoptik	47.78.1	Augenoptiker
Bekleidung (ohne Sport-/ Berufsbekleidung; inkl. Kürschnerwaren)	47.71	Einzelhandel mit Bekleidung

Bettwaren	<i>aus 47.51</i>	<i>Einzelhandel mit Steppdecken u. a. Bettdecken, Kopfkissen</i>
Briefmarken/ Münzen	<i>aus 47.78.3</i>	<i>Einzelhandel mit Briefmarken und Münzen</i>
Bücher	<i>47.61</i> <i>47.79.2</i>	<i>Einzelhandel mit Büchern</i> <i>Antiquariate</i>
Computer (PC-Hardware und - Software)	<i>47.41</i>	<i>Einzelhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software</i>
Elektrogroßgeräte	<i>aus 47.54</i>	<i>Einzelhandel mit Elektrogroßgeräten wie Wasch-, Bügel- und Geschirrspülmaschinen, Kühl- und Gefrierschränken und -truhen</i>
Elektrokleingeräte	<i>aus 47.54</i>	<i>Einzelhandel mit Elektrokleingeräten einschließlich Näh- und Strickmaschinen</i>
Foto- und optische Erzeugnisse und Zubehör	<i>aus 47.78.2</i>	<i>Einzelhandel mit Foto- und optischen Erzeugnissen</i>
Glas/ Porzellan/ Keramik	<i>47.59.2</i>	<i>Einzelhandel mit keramischen Erzeugnissen und Glaswaren</i>
Haus-/ Bett-/ Tischwäsche	<i>aus 47.51</i>	<i>Einzelhandel mit Haus- und Tischwäsche, z. B. Hand-, Bade- und Geschirrtücher, Tischdecken, Stoffservietten, Bettwäsche</i>
Hausrat	<i>aus 47.59.9</i>	<i>Einzelhandel mit Hausrat aus Holz, Metall und Kunststoff, z. B. Besteck und Tafelgeräte, Koch- und Bratgeschirr, nicht elektrische Haushaltsgeräte, sowie Einzelhandel mit Haushaltsartikeln und Einrichtungsgegenständen anderweitig nicht genannt</i>
Kurzwaren/ Schneidereibedarf/ Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche	<i>aus 47.51</i>	<i>Einzelhandel mit Kurzwaren, z. B. Nähadeln, handelsfertig aufgemachte Näh-, Stopf- und Handarbeitsgarn, Knöpfe, Reißverschlüsse sowie Einzelhandel mit Ausgangsmaterial für Handarbeiten zur Herstellung von Teppichen und Stickereien</i>
Medizinische und orthopädische Geräte	<i>47.74</i>	<i>Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln</i>

Musikinstrumente und Musikalien	47.59.3	<i>Einzelhandel mit Musikinstrumenten und Musikalien</i>
Papier/ Büroartikel/ Schreibwaren sowie Künstler- und Bastelbedarf	47.62.2	<i>Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln</i>
Schuhe, Lederwaren	47.72	<i>Einzelhandel mit Schuhen und Lederwaren</i>
Spielwaren	47.65	<i>Einzelhandel mit Spielwaren</i>
Sportartikel (ohne Reitsportartikel; inkl. Sportbekleidung)	aus 47.64.2	<i>Einzelhandel mit Sportartikeln</i>
Telekommunikationsartikel	47.42	<i>Einzelhandel mit Telekommunikationsgeräten</i>
Uhren/ Schmuck	47.77	<i>Einzelhandel mit Uhren und Schmuck</i>
Unterhaltungselektronik	47.43	<i>Einzelhandel mit Geräten der Unterhaltungselektronik</i>
	47.63	<i>Einzelhandel mit bespielten Ton- und Bildträgern</i>
Waffen/ Jagdbedarf/Angeln	aus 47.78.9	<i>Einzelhandel mit Waffen und Munition</i>
	aus 47.64.2	<i>Einzelhandel mit Anglerbedarf</i>
Wohneinrichtungsbedarf (ohne Möbel), Bilder/ Poster/ Bilderrahmen/ Kunstgegenstände	47.78.3	<i>Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikeln</i>
	aus 47.59.9	<i>Einzelhandel mit Holz-, Kork-, Korb- und Flechtwaren</i>
Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente		
(Schnitt-)Blumen	aus 47.76.1	<i>Einzelhandel mit Blumen</i>
Parfümerieartikel, Drogeriewaren und Kosmetika (inkl. Wasch- und Putzmittel)	47.75	<i>Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln</i>
Nahrungs- und Genuss-	47.2	<i>Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken</i>

mittel (inkl. Reformwaren)		<i>ken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen)</i>
Pharmazeutische Artikel (Apotheke)	47.73	<i>Apotheken</i>
Zeitungen/ Zeitschriften	47.62.1	<i>Einzelhandel mit Zeitschriften und Zeitungen</i>

1.4 Unzulässigkeit von Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke in den mit GE 1, 2, 3 und 4 gekennzeichneten Gewerbegebieten

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass in den mit GE 1, GE 2, GE 3 und GE 4 gekennzeichneten Gewerbegebieten die gem. § 8 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 BauNVO allgemein zulässigen Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke nicht zulässig sind.

1.5 Unzulässigkeit von betriebsbezogenem Wohnen

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass in den mit GE 1, GE 3 und GE 4 gekennzeichneten Gewerbegebieten die gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.

1.6 Unzulässigkeit von Anlagen für kirchliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten in den mit GE 1, 2, 3 und 4 gekennzeichneten Gewerbegebieten

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass in den mit GE 1, GE 2, GE 3 und GE 4 gekennzeichneten Gewerbegebieten die gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche Zwecke und Vergnügungsstätten nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.

1.7 Zulässigkeit von Nutzungen in dem mit GE 2 gekennzeichneten Gewerbegebiet

Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO wird festgesetzt, dass in dem mit GE 2 gekennzeichneten Gewerbegebiet nur Betriebe und Anlagen zulässig sind, die i. S. von § 6 Abs. 1 BauNVO das Wohnen nicht wesentlich stören oder von geringerem Emissionsverhalten sind.

1.8 Zulässigkeit von Anlagen für soziale Zwecke in dem mit GE 2 gekennzeichneten Gewerbegebiet

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO wird festgesetzt, dass in dem mit GE 2 gekennzeichneten Gewerbegebiet die gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für soziale Zwecke allgemein zulässig sind.

1.9 Unzulässigkeit von Anlagen für soziale Zwecke in den mit GE 1, 3 und 4 gekennzeichneten Gewerbegebieten

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass in den mit GE 1, GE 3 und GE 4 gekennzeichneten Gewerbegebieten die gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für soziale Zwecke nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.

1.10 Unzulässigkeit von Störfallbetrieben in den mit GE 1, 2, 3 und 4 gekennzeichneten Gewerbegebieten

Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, in den mit GE 1, GE 2, GE 3 und GE 4 gekennzeichneten Gewerbegebieten ausgeschlossen sind.

1.11 Zulässige Höhe baulicher Anlagen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO wird die Höhe baulicher Anlagen innerhalb der mit GE 1, GE 2, GE 3 und GE 4 gekennzeichneten Gewerbegebieten auf 74,0 m über NHN (NormalHöheNull) als Höchstmaß festgesetzt.

1.12 Ausnahme zur Überschreitung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 16 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass innerhalb der mit GE 1, GE 2, GE 3 und GE 4 gekennzeichneten Gewerbegebiete die zulässige Höhe baulicher Anlagen durch untergeordnete Gebäudeteile, Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, fernmeldetechnische Nebenanlagen, technische Betriebseinrichtungen und Nebenanlagen zur Aufrechterhaltung der zulässigen Nutzung wie, Schornsteine, Be- und Entlüftungsanlagen, Aufzugsschächte, Technikzentralen etc. um maximal 3,0 m überschritten werden darf.

1.13 Geländehöhen – Fläche für Aufschüttungen

Gemäß § 9 Abs. 3 BauGB werden die Aufschüttungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB entsprechend den jeweiligen Werten der Höhenangaben in Klammern festgesetzt (Beispiel: (59,55)) und stellen somit die geplante Geländehöhe über NormalHöheNull (NHN) dar.

1.14 Pflanzgebot

Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO wird festgesetzt, dass die im Plan ausgewiesene GRZ von 0,8 nicht überschritten werden darf.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass 20% der jeweiligen Gewerbegrundstücksfläche dauerhaft mit Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zu bepflanzen und zu erhalten ist.

1.15 Festsetzungen zum Schutz vor Gewerbelärm (Emissionskontingentierung)

Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO sind in den mit GE 1, GE 2, GE 3 und GE 4 gekennzeichneten Teilflächen des Gewerbegebietes nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Beurteilungspegel die sich aus den folgenden Emissionskontingenten L_{EK} gem. DIN 45691 ergebenden Immissionskontingente weder tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) überschreiten:

Teilfläche	Emissionskontingente L_{EK} [dB(A)/m ²]	
	Tags (06:00 bis 22:00 Uhr)	Nachts (22:00 bis 06:00 Uhr)
GE 1	57	42
GE 2	50	35
GE 3	54	39
GE 4	60	45

Ausgehend von dem im Bebauungsplan gekennzeichneten Bezugspunkt sind die nachfolgenden Zusatzkontingente $L_{EK,zus,j}$ für den Tages- und Nachtzeitraum festgesetzt.

Bezugspunkt	X=2583340	Y=5719045	Zusatzkontingent [dB/m²]	
Bezeichnung	Richtungsvektor 1	Richtungsvektor 2	tags	nachts
Sektor A	3°	27°	0	0
Sektor B	27°	145°	8	8
Sektor C	145°	171°	6	6
Sektor D	171°	207°	4	4
Sektor E	207°	260°	18	18
Sektor F	260°	3°	4	4

Für die Beurteilung der Zulässigkeit von Betrieben oder Anlagen sind je nach der in Anspruch genommenen Fläche, des festgesetzten Emissionskontingentes L_{EK} und der Zusatzkontingente die zulässigen Beurteilungspegel $L_{r,j}$ der Teilflächen nach folgender Gleichung zu ermitteln:

$$L_{r,j} = 10 \cdot \lg \sum_i 10^{0,1(L_{EK,i} + L_{EK,zus,j} - \Delta L_{i,j}) / dB} dB$$

mit $L_{r,i}$ = zulässiger Beurteilungspegel bzw. Immissionskontingent in dB(A)
 $L_{EK,i}$ = Emissionskontingent der Teilfläche i
 $L_{EK,zus,j}$ = Zusatzkontingent
 $\Delta L_{i,j}$ = Abstands / Flächenkorrekturmaß

$$\Delta L_{i,j} = -10 \cdot \lg \left(\frac{S_i}{(4 \cdot \pi \cdot s_{i,j}^2)} \right) dB$$

S_i = Größe der Teilfläche TF_i in m²

$s_{i,j}$ = Abstand zwischen dem Teilflächenmittelpunkt i und dem Immissionsort j in m

Ein Vorhaben erfüllt auch die schalltechnische Festsetzung des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel $L_{r,j}$ dieses Vorhabens den Immissionsrichtwert der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzkriterium der DIN 45691).

Zum Nachweis der Einhaltung des zulässigen anteiligen Beurteilungspegel $L_{r,j}$ ist im jeweiligen bau-, immissionsschutzrechtlichen oder sonst erforderlichen Einzelgenehmigungsverfahren eine betriebsbezogene Immissionsprognose nach den technischen Regeln in Ziffer A.2 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA-Lärm – vom 26.08.1998, GMBI. Nr. 26/1998, S. 503 durchzuführen. Der Beurteilungspegel L_r gemäß TA-Lärm darf den anteiligen Beurteilungspegel $L_{r,j}$ nicht überschreiten.

Im Rahmen der betriebsbezogenen Immissionsprognose ist des Weiteren die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an den schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen im Sinne der DIN 4109 (Ausgabe November 1989) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nachzuweisen. Für die zulässigen Anlagen für soziale Zwecke in dem mit GE 2 gekennzeichneten Gewerbegebiet müssen an den schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Mischgebiete im Sinne der DIN 4109 (Ausgabe November 1989) nachgewiesen werden.

Den Festlegungen liegen die Berechnungen der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan, Bericht F 7299-2 vom 18.12.2013 der Peutz Consult GmbH, Dortmund, zugrunde.

1.16 Festsetzung zum Schutz vor Verkehrslärm

Das mit GE 4 gekennzeichnete Gewerbegebiet liegt gemäß DIN 4109 in den Lärmpegelbereichen V und VI. Die mit GE 1, GE 2 und GE 3 gekennzeichneten Gewerbegebiete liegen gemäß DIN 4109 im Lärmpegelbereich V.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wird festgesetzt, dass innerhalb der ermittelten und ausgewiesenen Lärmpegelbereiche bei Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden in den nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen die Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß gemäß DIN 4109 (Ausgabe November 1989) erfüllt werden müssen.

Den Festlegungen liegen die Berechnungen der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan, Bericht F 7299-6 vom 28.05.2014/ 11.07.2014 und FA 7299-3 vom 11.05.2015 der Peutz Consult GmbH, Dortmund, zugrunde.

1.17 Erschütterungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wird für das mit GE 4 gekennzeichnete Gewerbegebiet festgesetzt, dass bei Neubauten innerhalb eines 10 m breiten Bereichs parallel zu der südlichen Baugrenze Geschossdeckeneigenfrequenzen zwischen 22 bis 38 Hz in den Baukörpern zu vermeiden sind.

1.18 Bedingte Zulässigkeit der Ein- und Ausfahrt von der Herner Straße auf das mit GE 2 gekennzeichnete Gewerbegrundstück

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird festgesetzt, dass die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzte Erschließung - Bereich für die Einfahrt und Ausfahrt – des mit GE 2 gekennzeichneten Gewerbegebietes von der Herner Straße aus nur für den Zeitraum der Nutzung des GE 2-Gebietes durch die Anlage für soziale Zwecke – Flüchtlingsunterkunft - zulässig ist.

Nach Beendigung der Nutzung als Anlage für soziale Zwecke – Flüchtlingsunterkunft – ist die Erschließung des mit GE 2 gekennzeichneten Gewerbegebietes von der Herner Straße aus unzulässig und muss über die im Bebauungsplan festgesetzte Stichstraße erfolgen.

1.19 Festsetzung von Flächen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1a BauGB

Gemäß § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB wird festgesetzt, dass dem Grundstück Gemarkung Recklinghausen, Flur 434, Flurstück 147, auf dem Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, Ausgleichsmaßnahmen von insgesamt 81.289

Wertpunkten (entsprechend der Berechnung nach der Recklinghäuser Methode) vollständig auf den externen Flächen im städtischen Ausgleichsflächen-Pool „Im Hinsberg“ (Bebauungsplan Nr. 208 – Im Hinsberg -) in Recklinghausen zugeordnet werden.

Der städtische Ausgleichsflächen-Pool „Im Hinsberg“ besteht aus folgenden Grundstücken: Gemarkung Recklinghausen, Flur 341, Flurstücke 88, 89, 92, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 105, 106, 108, 110, 127, 245, 288, 329, 330 tlw. mit 5,7068 ha, 331, 332, 354, 374 und Flur 247, Flurstücke 119, 120, 121, 122.

Abgeleitet aus den Zielen und Vorgaben der übergeordneten Freiraum- und Landschaftsplanung und dem Leitbild ist der Ausgleichsflächen-Pool „Im Hinsberg“ als „Münsterländer Parklandschaft“ zu entwickeln.

Die Ausgleichsflächen und –maßnahmen werden per Sammelzuordnung der Eingriffsfläche zugeordnet.

1.20 Festsetzung von Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1a BauGB

Gemäß § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB wird festgesetzt, dass als Ersatz für die im Einmündungsbereich der projektierten Stichstraße in die Herner Straße entfallenden Alleebäume im Geltungsbereich des Bebauungsplanes insgesamt zwölf Bäume zu pflanzen und zu erhalten sind.

Dabei sind an jedem der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Standorte innerhalb der Verkehrsfläche Herner Straße (Gemarkung Recklinghausen, Flur 434, Flurstück 200) ein Baum der Baumart „Platanus acerifolia“ sowie innerhalb der als Stichstraße festgesetzten Verkehrsfläche (Gemarkung Recklinghausen, Flur 434, Flurstück 147) sechs Bäume der Baumart „Lederhülsenbaum – Gleditsia tricanthos inermis“ anzupflanzen.

2. Hinweise

2.1 Kampfmittelbeseitigung

Laut Stellungnahme des Staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) wurde unter der Fundstellennummer (55/6/206870) auf der Basis der zur Zeit vorhandenen Unterlagen festgestellt, dass keine unmittelbare Kampfmittelbelastung der beantragten Fläche vorliegt (Indikator 2.2).

Wegen erkennbarer Kriegsbeeinflussung (vereinzelte Bombardierung) kann eine - derzeit nicht erkennbare - Kampfmittelbelastung der beantragten Fläche aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Deshalb wird die Anwendung der Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung (TW KpfMiBesNRW - Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr -) empfohlen.

Die TW KpfMiBesNRW finden Sie im Internet unter <http://www.im.nrw.de/sch/725.htm>
Die Anfrage zur Detektion von vorbereiteten Flächen muss durch die örtliche Ordnungsbehörde mindestens drei Werktage vor dem gewünschten Termin erfolgen. Hierzu ist die Angabe der Flächengröße dringend erforderlich; ebenso muss ein Lageplan der Örtlichkeit vorab übersandt werden. Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten werden gewünschte Detektionstermine durch den KBD-WL berücksichtigt.

Eine Luftbildauswertung konnte nur bedingt durchgeführt werden, da teilweise Schatten keine Aussagen über mögliche Blindgängereinschlagstellen zulassen.

Allgemeines:

Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Fachbereich Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Feuerwehr oder Polizei/Feuerwehr zu verständigen.

2.2 Bodendenkmalschutz

Laut Stellungnahme des LWL - Archäologie für Westfalen (Außenstelle Münster) vom 01.12.2014 werden nach heutigem Kenntnisstand bodendenkmalpflegerische Belange durch die Planung berührt. Im nordwestlichen Bereich des Bebauungsplangebietes ist eine frühneuzeitliche Hofstelle betroffen und unmittelbar südöstlich liegen Hinweise auf eine kaiserzeitliche Siedlung vor. Folgende Hinweise sind zu berücksichtigen:

1. Erste Erdbewegungen sind 2 Wochen vor Beginn der LWL - Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster - An den Speichern 7, 48157 Münster schriftlich mitzuteilen.
2. Der LWL-Archäologie für Westfalen-Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG).
3. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

2.3 Bodenkontaminationen, Gewässer- und Bodenschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind punktuell Bodenbelastungen festgestellt worden. Bei zukünftigen Bodenbewegungen oder Beseitigungen der Versiegelungen sind im Vorfeld das Gefährdungspotenzial zu ermitteln und ggf. entsprechende Sicherungsmaßnahmen festzulegen.

Für den nachgeordneten bauaufsichtlichen Vollzug wird auf das Erfordernis einer Bodenuntersuchung im Zuge von Bauvorhaben und eine fachgutachterliche Begleitung im Bereich des mit GE 2 gekennzeichneten Gewerbegebiets während der Bodenarbeiten hingewiesen. Bei Auffälligkeiten ist die "Untere Bodenschutzbehörde" des Kreises Recklinghausen hinzuzuziehen und die weitere Verfahrensweise abzustimmen.

In dem projektierten Gewerbegebiet findet ein Bodenaustausch, der Wiedereinbau von Bodenmaterial sowie der Einbau von zusätzlichen Böden statt, damit Höhenunterschiede im Gelände ausgeglichen werden können und ein gründungsfähiger Boden entsteht. Im Grundwasserschwankungsbereich dürfen nur Böden der Klassifizierung Z0 (LAGA-Liste) eingebaut werden. In darüber liegenden Bereichen Böden der Klasse Z1 oder besser.

Für die Gründung und Isolierung sowie Herstellung von Untergrundbefestigungen dürfen keine Stoffe eingesetzt werden, die unter Einfluss von Wasser oder durch sonstige Einwirkungen Stoffe ergeben, die schädlich auf das Grund- oder Oberflächenwasser wirken.

Recycling-Baustoffe, mineralische Stoffe aus industriellen Prozessen oder sonstige hohlraumschaffende, auslaugbare, verrottende oder anderweitige wassergefährdende Stoffe dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen eingebaut werden. Für den Ein-

bau dieser Stoffe ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 WHG bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Der Einbau von Recyclingbaustoffen und industriellen Nebenprodukten ist nur erlaubnisfähig, wenn das zu verbauende Material entsprechend dem gemeinsamen Rundschluss des MUNLV / MWMEV „Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau“ vom 09.10.2001 die wasserwirtschaftlichen Anforderungen sowie die bautechnischen Anforderungen erfüllen.

Sollte bei dem Bodenaustausch oder bei späteren Baumaßnahmen eine Wasserhaltung erforderlich sein, ist diese mit der „Unteren Wasserbehörde“ des Kreises Recklinghausen abzusprechen.

2.4 Geologische Verhältnisse im Plangebiet

Laut Auskunft des Geologischen Dienstes NRW vom 04.12.2014 liegt das Plangebiet im südlichen Randbereich der Störungszone des Blumenthal (Tertius-) Sprunges. Ob dieser die Deckgebirgsschichten über dem Karbon in einer baugrundrelevanten Weise beeinflusst hat, kann ohne Detailuntersuchungen nicht beurteilt werden.

Bohrungsdatenbank (GD NRW)

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich folgende zwei Bohrungen:

Bohrungsdatenbank (GD NRW)

<u>Bohrungsnr.</u>	<u>Name</u>	<u>Endtiefe (m)</u>	<u>Schichten</u>
68682	General Blumenthal Schacht 1	4	4
282215	Kartierbohrung GD NRW 4309/3100	11	14

Diese Gegebenheiten sollen bei Baugrunduntersuchungen bzw. bei der Gründung von Gebäuden berücksichtigt werden.

2.5 Einsichtnahme in Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und Gutachten

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) und Gutachten können während der Dienststunden bei der Stadt Recklinghausen, im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen – Technisches Rathaus -, Westring 51, 45659 Recklinghausen eingesehen werden.